



Begründung
gemäß § 5 Abs. 5 BauGB
zur
13. Änderung
des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Sonsbeck

einschließlich Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
und Umweltbericht

Entwurf
(Stand: April 2018)

Auftraggeber

Gemeinde Sonsbeck

Herrenstraße 2
47665 Sonsbeck
Telefon: 02838 – 36160

Ansprechpartner:
Herr Tigler



Bearbeitet seit Dezember 2016 durch
Ing.- und Planungsbüro **LANGE** GbR
Dipl.-Ing. Wolfgang Kerstan
Dipl.-Ing. Gregor Stanislawski

Carl-Peschken-Straße 12
47441 Moers

Telefon: 02841/7905 – 0
Telefax: 02841/7905 – 55

Bearbeitung:
Dipl.-Geogr. Barbara von der Linden-Reich
Dipl.-Ing. Heidrun Elisabeth Müller AKNW
Dipl.-Ing. Landschaftsentwicklung FH
Melanie van de Flierdt

Inhaltsverzeichnis	Seite
1	ALLGEMEINE AUSGANGSSITUATION..... 1
1.1	Lage des Geltungsbereiches der 13. FNP-Änderung..... 1
1.2	Rechtsgrundlagen und Plangrundlage 2
1.3	Charakterisierung des Planungsraumes und seiner Umgebung 2
1.4	Planungsanlass und –erfordernis 4
2	PLANUNGSRECHTLICHE UND SONSTIGE VORGABEN 5
2.1	Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW)..... 5
2.2	Regionalplan 6
2.3	Flächennutzungsplan 8
2.4	Landschaftsplan, Schutzgebiete nach BNatSchG/LNatSchG NRW, Biotopverbund, Biotope und Biotoptypen..... 8
2.5	Fachplanungen 10
2.6	Sonstige informelle Planungen..... 11
3	INHALTE DER 13. FNP-ÄNDERUNG 16
3.1	Alternativenprüfung 16
3.2	Bedarfsnachweis..... 18
3.3	Inhalte der Flächennutzungsplanänderung..... 21
4	UMWELTSITUATION 24
4.1	Immissionsschutz 24
4.2	Klimaschutz/Klimawandel 29
4.3	Ergebnis des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags..... 30
4.4	Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung..... 30
4.5	Überschlägige Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich 31
5	SONSTIGES 32
5.1	Altlasten und Kampfmittel 32
5.2	Erdbebenzone..... 32

6	ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG	32
6.1	Anlass und Aufgabenstellung	32
6.2	Rechtliche Grundlagen	33
6.2.1	Allgemeiner Artenschutz	33
6.2.2	Besonderer Artenschutz.....	33
6.2.3	Umweltschadensgesetz	36
6.3	Lage und Charakterisierung des Geltungsbereichs und seiner Umgebung	37
6.4	Kurzbeschreibung und relevante Wirkungen der Planung	39
6.5	Datengrundlage und Methodik	39
6.6	Beschreibung des Vorkommens planungsrelevanter Arten	41
6.7	Relevanzprüfung	43
6.7.1	Säugetiere (Fledermäuse).....	43
6.7.2	Brutvögel	43
6.8	Fazit	46
6.9	Literatur	47
7	UMWELTBERICHT	49
7.1	Methodik der Umweltprüfung	49
7.1.1	Rechtliche Herleitung	49
7.1.2	Räumliche und inhaltliche Abgrenzung.....	49
7.1.3	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung – Angewandte Untersuchungsmethoden	50
7.1.4	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Erstellung der Unterlagen	53
7.2	Einleitung	54
7.2.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 13. FNP-Änderung einschließlich der Beschreibung der Darstellungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden	54
7.3	Ergebnis Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	54
7.4	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	55
7.5	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden	56

7.5.1	Schutzgutbezogene Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	56
7.5.2	Fachpläne	58
7.6	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	62
7.6.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (insbes. während der Bau- und Betriebsphase).....	62
7.7	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	74
7.8	Literatur und Quellenangaben Umweltbericht	76

Hinweis

Die in der Begründung enthaltenen Abbildungen zeigen stets den gesamten Geltungsbereich. Lediglich in der Abbildung 7 ist die mit der 13. FNP-Änderung verfolgte Wohnbauflächenabgrenzung dargestellt.

UNTERLAGEN

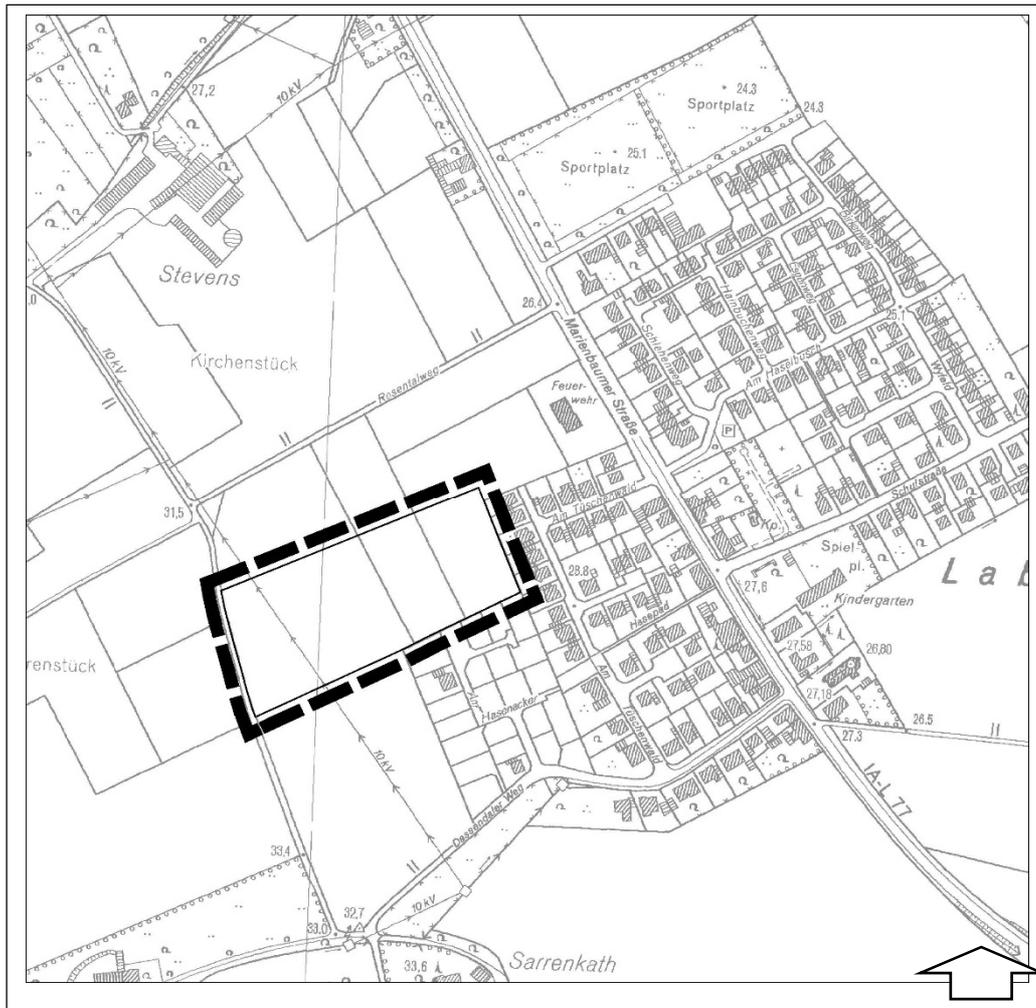
13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck i.O.M. 1 : 10.000
- Entwurf -

1 ALLGEMEINE AUSGANGSSITUATION

1.1 Lage des Geltungsbereiches der 13. FNP-Änderung

Mit dem Beschluss des Rates vom 23.05.2017 verfolgt die Gemeinde Sonsbeck das Ziel im Ortsteil Labbeck – für den Bereich westlich des Baugebiets „Am Tüschental“ und südwestlich des Feuerwehrgerätehauses des Löschzugs Labbeck sowie nördlich des Baugebiets „Am Hasenacker/Dassendaler Weg“ die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen.

Abbildung 1 Geltungsbereich der 13. FNP-Änderung o.M.



Quelle: Land NRW (2017) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Insgesamt weist der Geltungsbereich eine Größe von gerundet ca. 2,24 ha auf.

Die detaillierte Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan (ohne Maßstab).

Die Anbindung des Geltungsbereiches erfolgt durch Fortführung der Straße „Am Hasenacker/Dassendaler Weg“ an die L 77 (Marienbaumer Straße). Von der L 77 ist die BAB 57 mit dem Autobahnanschluss Sonsbeck über die L 480 und L 491 in ca. 9 km (Luftlinie) Entfernung erreichbar.

Der Geltungsbereich befindet sich im Eigentum der Gemeinde Sonsbeck.

1.2 Rechtsgrundlagen und Plangrundlage

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck ist auf Grundlage

- des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I Nr. 72 vom 10.11.2017 S. 2634), Gl.-Nr.: 213-1
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) vom 21. November 2017 (BGBl. I Nr. 75 vom 29.11.2017 S. 3786), Gl.-Nr.: 213-1-2
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58... 04.05.2017 S. 1057) Gl.-Nr.: 213-1-6
- der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV 1994 S. 666; ...23.01. 2018 S. 90) Gl.-Nr.: 2023

erarbeitet. Zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck wurde ein Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung erarbeitet. Der Umweltbericht ist gesonderter Teil der vorliegenden Begründung.

Die vorliegende Plangrundlage für die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes basiert auf der digitalen DGK 5 und liegt im Koordinatensystem UTM 32N8 vor. Herausgeber ist das Land NRW (2017).

1.3 Charakterisierung des Planungsraumes und seiner Umgebung

Der Ortsteil Labbeck weist 1.286 Einwohner¹ auf, wovon etwa 656 Einwohner² auf die bebaute Ortslage Labbeck entfallen. Am südlichen Rand des Ortsteiles Labbeck befinden sich an der Marienbaumer Straße/Schulstraße, in ca. 250 m Entfernung zum Geltungsbereich (Luftlinie), Einrichtungen des Gemeinbedarfs (katholische St. Marien Kirche und Pfarrheim als Begegnungsstätte, Dorfplatz, Friedhof, Kindergarten St. Georg, Bücherei) sowie eine Bäckerei als Versorgungseinrichtung des täglichen Bedarfs. Das 2010 gebaute Feuerwehrgerätehaus befindet sich im Norden der Ortslage Labbecks, gleichfalls an der Marienbaumer Straße. In Labbeck existiert ein aktives Vereinsleben. Die Vereine nutzen das in der Trägerschaft der Gemeinde Sonsbeck liegende ehemalige Pfarrheim als Begegnungsstätte und den davorliegenden Dorfplatz als Treffpunkt. Zwei am Nordrand Labbecks befindliche Sportplätze mit Vereinshaus bieten die Möglichkeit für sportliche Aktivitäten. Am Dassendaler Weg, außerhalb der Ortschaft Labbeck befindet sich die Jugendbildungsstätte Forsthaus Hasenacker, am Rande des Tüschenswalds.

Der Geltungsbereich der 13. FNP-Änderung befindet sich im Westen des Ortsteils Labbeck und schließt an das Wohnbaugebiet „Am Tüschenswald“ (ca. 1980er) an. Das Wohnbaugebiet „Am Hasenacker/Dassendaler Weg“ (ca. ab 2015, letztes Baugrundstück wurde in 02/2017 veräußert) schließt südlich an den Geltungsbereich an.

Beide Baugebiete sind weitgehend mit freistehenden Einzelhäusern bzw. vereinzelt Doppelhäusern (1- bis 1 ½- geschossiger Bauweise) bebaut. Die Gärten sind im Übergang zur Landschaft weitgehend mit Hecken gefasst.

Die Ausdehnung des Geltungsbereichs beträgt etwa 225 m Länge in Ost-West-Richtung zwischen der westlichen Bebauung der Straße „Am Tüschenswald“ und dem Wirtschaftsweg „Am Handweiser“/„Rosentalweg“ sowie ca. 100 m Breite in Nord-Süd-Richtung.

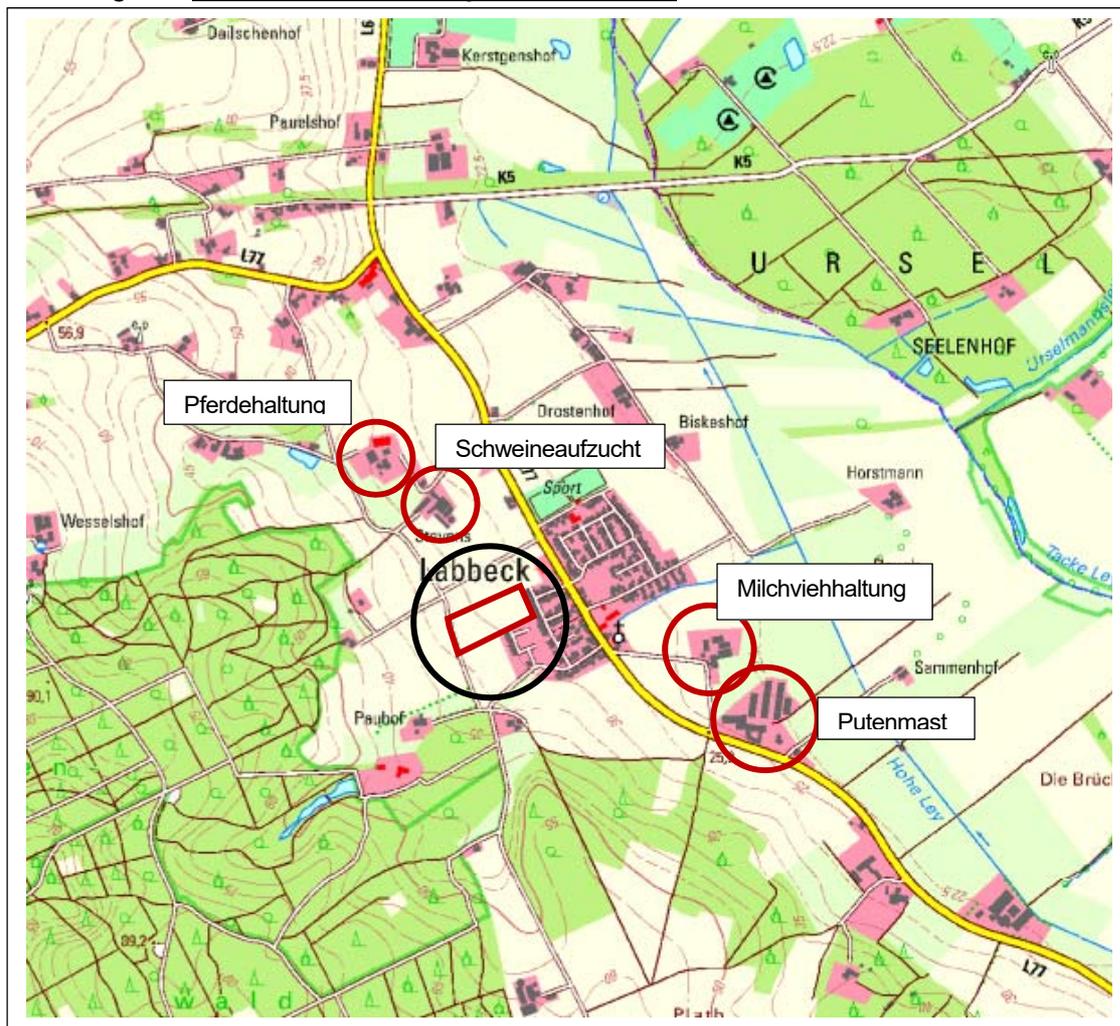
¹ Angaben der Gemeinde Sonsbeck (13.12.2017)

² ebenda

Derzeit ist der Geltungsbereich, wie auch die Umgebung des Ortsteiles Labbeck intensiv ackerbaulich genutzt. Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung (Januar 2017) war der Geltungsbereich mit einer Zwischenfrucht (Rettich) bestellt. Die Höhenlage innerhalb des Geltungsbereiches liegt etwa zwischen 28 m NN (Normalnull) im Osten und 30 m NN im Westen. Der Geltungsbereich wird von Nordwesten nach Südosten durch eine oberirdische 10 kV-Leitung gequert.

Im Umfeld der Ortslage Labbeck und des Geltungsbereiches befinden sich mehrere landwirtschaftliche Hofanlagen mit Tierhaltung (ggf. auch gewerblich betrieben) und rahmenden Gehölzbeständen (vgl. Abbildung 2 rote Kreise): Hofanlage Marienbaumer Straße 117 (Schweineaufzucht mit zwei Güllebehältern), Hofanlage Marienbaumer Straße 121 (Pferdehaltung), Hofanlage Marienbaumer Straße 28 (Putenmast), Marienbaumer Straße 40 (Milchviehhaltung).

Abbildung 2 Übersichtsplan mit Lage im Raum o.M.



Quelle: Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2.0)

Vom westlichen Ortsrand Labbecks und somit vom Geltungsbereich aus bestehen Sicht- und Wegebeziehungen (Rosentalweg, Dassendaler Weg) zum Tüschental, einem bewaldeten Höhenzug, der gemeinsam mit der Sonsbecker Schweiz den südlichen Teil des sogenannten Balberger Höhenrückens bildet. Bodensaure Buchen- und Eichenwälder verschiedenen Alters und unterschiedlicher Ausprägung bestimmen im Wesentlichen das Bild des Tüschental, der ein beliebtes Wander- und Naherholungsgebiet darstellt. Nach Nordosten bestehen Blickbeziehungen zur L 77,

die nördlich der Ortslage Labbeck bis zum Damm der ehemaligen Boxteler Bahn beidseits mit Bäumen bestanden ist.

1.4 Planungsanlass und –erfordernis

Im Ortsteil Labbeck bestehen keine verfügbaren Bauflächenreserven mehr.

Deshalb soll die 13. FNP-Änderung mit dem Ziel Darstellung von Wohnbauflächen im Anschluss an die westlich der Ortslage gelegenen Baugebiete „Am Tüschental“ und „Am Hasenacker/Dassendaler Weg“ aufgestellt werden (vgl. Kapitel 3.2 Bedarfsnachweis).

Die Gemeinde Sonsbeck ist bestrebt, die städtebauliche Entwicklung im Ortsteil Labbeck ausschließlich auf den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung i.S. einer Eigenentwicklung auszurichten. Der Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung kann jedoch nur gedeckt werden, wenn den örtlichen Gegebenheiten entsprechend, in angepasstem Umfang neue Wohnflächen ausgewiesen werden.

In Anlehnung an das Leitbild des Gemeindeentwicklungsplans 2025 ist der projektierte Änderungsbereich tw. der Entwicklungsfläche L5 (vgl. Kapitel 2.6). einzuordnen. Der südliche Teilbereich der Entwicklungsfläche L5 wurde bereits im Zuge der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes als Wohnbaufläche mit einer linearen Grünfläche im Westen zur Ortsrandeingrünung umgesetzt und entwickelt (Baugebiets „Am Hasenacker/Dassendaler Weg“). Mit der 13. FNP-Änderung soll diese Entwicklung im Westen des Ortsteiles fortgesetzt werden, da die im Südosten und Nordwesten gemäß Gemeindeentwicklungsplan 2025 gelegenen, ursprünglich definierten Entwicklungsflächen (vgl. Abbildung 7 und 8) infolge Entwicklung der jeweils im Südosten und Nordwesten der Ortslage gelegenen Tierhaltungsbetriebe mit erfolgter oder projektierte Erhöhung der Tierzahlen i.V.m. dem hohen Stellenwert der Landwirtschaft für die Gemeinde Sonsbeck vorsorglich nicht mehr baulich entwickelt werden sollen.

Insgesamt sollen mit der 13. FNP-Änderung attraktive Wohnraumangebote für junge Familien in Labbeck geschaffen werden, so dass die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen, insbesondere Begegnungsstätte, Kindergarten St. Georg, Bücherei, Sportplätze sowie die verbliebene Bäckerei (geplante Entwicklung Richtung Dorfladen) einer optimierten Ausnutzung zugeführt und gestärkt werden kann. Zudem soll somit auch das Vereinsleben als tragende Säule des dörflichen Zusammenlebens (DJK Labbeck-Uedemerbruch 1946 e.V., St. Hubertus Schützenbruderschaft, Musikverein Harmonie 1911/1921, Katholische Frauengemeinschaft Labbeck, Rheinsicher Landfreuenverband Labbeck, St. Martinskomitee. Labbeck, Vereinsgemeinschaft Labbeck 2009 e.V., Förderverein des Kindergartens St. Georg Labbeck) erhalten und gestärkt werden.

Vor dem Hintergrund der örtlichen Entwicklungstendenzen, den Leitlinien des Gemeindeentwicklungsplanes 2025 und einer konstant starken Baulandnachfrage, soll die 13. Änderung des Flächennutzungsplans im Westen Labbecks im Anschluss an bereits vorhandene Wohnbebauung als erster Schritt einer Siedlungsarrondierung unter Berücksichtigung einer angemessenen Ortsrandeingrünung entwickelt werden. Geplant sind die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern. Unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Grundstücksgröße von etwa 550 m² und einem Anteil von ca. 30 % für die internen Erschließungsanlagen einschließlich Flächen für die Rückhaltung von anfallendem Niederschlagswasser können rund 20 Baugrundstücke, realisierbar über 2. Bauabschnitte (etwa 10 Baugrundstücke je Bauabschnitt). Bei der Entwicklung von 2 bis 3 Baugrundstücken (Eigenentwicklung) pro Jahr deckt ein Bauabschnitt jeweils einen Planungszeitraum von 3 bis 5 Jahren ab.

Zusätzlich sollen Maßnahmen der Ortsrandeingrünung nach Westen und Norden sowie die Einpassung der Wohnbaufläche in die Landschaft berücksichtigt werden. Gleichzeitig soll im Westen ein Teil des notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleichs realisiert werden. Nach Süden erfolgt keine weitere Eingrünung, da zu einem späteren Zeitpunkt die bauliche Erweiterung fortgeführt werden soll.

2 PLANUNGSRECHTLICHE UND SONSTIGE VORGABEN

2.1 Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW)

Im LEP NRW (Stand 14.12.2016, Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 25.01.2017, in Kraft seit 08.02.2017) ist die Gemeinde Sonsbeck mit dem Hauptort Sonsbeck als Grundzentrum festgelegt.

Für die Ortslage Labbeck und Umgebung stellt der LEP NRW nachrichtlich Freiraum dar. Im weiteren Umfeld sind Gebiete zum Schutz der Natur festgelegt.

Folgende textliche Ziele bestehen:

Ziel 2-1 Zentralörtliche Gliederung des Kapitels Räumliche Struktur des Landes

Die räumliche Entwicklung im Landesgebiet ist auf das bestehende, funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten.

2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum

Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden.

Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche.

Unberührt von Satz 2 kann sich in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen eine Siedlungsentwicklung vollziehen; die Siedlungsentwicklung in diesen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und vorhandener Betriebe auszurichten.

7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte

Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden. Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden. Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden. Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten sollen bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrar- strukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden.

7.4-3 Ziel Sicherung von Trinkwasservorkommen

Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder für eine künftige Nutzung erhalten werden sollen, sind so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann. Sie sind in ihren für die Trinkwassergewinnung besonders zu schützenden Bereichen und Abschnitten in den Regionalplänen als Bereiche für den Grundwasserschutz und Gewässerschutz festzulegen und für ihre wasserwirtschaftlichen Funktionen zu sichern.

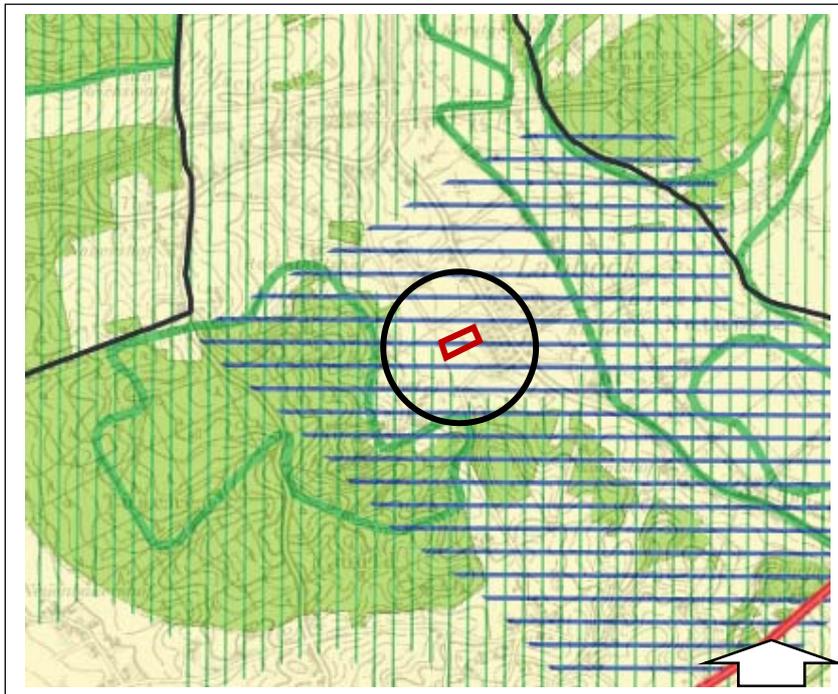
2.2 Regionalplan

Der Regionalverband Ruhr (RVR) erarbeitet derzeit den Regionalplan Ruhr. Der Regionalplan Ruhr enthält die Ziele der Raumordnung für die künftige Entwicklung der Metropole Ruhr. Sein Geltungsbereich umfasst das gesamte Verbandsgebiet des Regionalverbandes Ruhr, zu dem auch die Gemeinde Sonsbeck im Kreis Wesel zählt.

Derzeit gelten die Festlegungen des Regionalplanes Düsseldorf (GEP 99).

Demnach besteht für den Geltungsbereich der 13. FNP-Änderung die Festlegung Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit weiträumiger Überlagerung der Freiraumfunktion Grundwasser- und Gewässerschutz. Die Ortslage Labbeck ist im Nordosten und Südwesten von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) umgeben, wobei für den südwestlichen BSN weitgehend eine Überlagerung mit Waldbereichen besteht. Westlich und südlich der Ortslage besteht zudem die Festlegung Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung.

Abbildung 3 Auszug aus dem geltenden Regionalplan Düsseldorf o.M.



Quelle: Bezirksregierung Düsseldorf

Gemäß Ziel 1.1 und 1.2 des Kapitels 1. Siedlungsraum sollen die Kommunen ihre Siedlungsentwicklung innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche vollziehen und dabei die gemeindliche Siedlungstätigkeit auf Siedlungsschwerpunkte ausrichten. In den zeichnerisch nicht dargestellten Ortsteilen ist die städtebauliche Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse

der Landschaftsentwicklung vor allem auf den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung auszurichten. Entsprechend der Tragfähigkeit der vorhandenen privaten und öffentlichen Infrastruktur ist im Einzelfall eine darüber hinausgehende Arrondierung bzw. bauliche Verdichtung möglich.

Gemäß Ziel 1 des Kapitels 2.2 ist formuliert, dass die Landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit zu erhalten ist: In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen ist die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen zu erhalten. In Bereichsteilen mit besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für andere Nutzungen nur bei unabweisbarem Bedarf möglich. In den Bereichsteilen mit spezialisierter Intensivnutzung soll die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für andere Nutzungen ausgeschlossen werden.

Weiterhin ist nach Ziel 2 des Kapitels 2.2 dargelegt, dass Landwirtschaftliche Betriebe und Nutzflächen den ökonomischen und ökologischen Erfordernissen anzupassen sind. Ziel 2.2 trifft folgende Festlegung: Existenz- und entwicklungsfähige Betriebe sollen auch zukünftig im Planungsgebiet erhalten, entwickelt und gefördert werden, um die Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes im Spannungsfeld der vielfältigen Raumansprüche sicherzustellen.

Nach Ziel 2 des Kapitels 3.10 ist dargelegt, dass Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz zu sichern sind: Die dargestellten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind vor Nutzungen zu schützen, die die Gewässerbeschaffenheit beeinträchtigen können. Daher sollen in den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz

- keine über die Siedlungsbereiche bzw. sondierten Standorte für die zukünftige Siedlungsentwicklung hinausgehenden großflächigen Versiegelungen erfolgen,
- keine wassergefährdenden Anlagen errichtet,
- keine Fernleitungen mit hohem Gefährdungspotential verlegt,
- keine Abfallentsorgungsanlagen oder Bergehalden errichtet,
- keine Kläranlagen gebaut und
- keine Nassabgrabungen sowie grundwassergefährdende Trockenabgrabungen mehr zugelassen werden.

Werden Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz von Siedlungsbereichen überlagert, ist der wasserwirtschaftliche Vorsorgegrundsatz in der verbindlichen Bauleitplanung umzusetzen. Planungsmaßnahmen in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind so zu realisieren, dass das Grundwasser durch den Einsatz von Dünger und Pflanzenbehandlungsmitteln oder durch Stickstofffreisetzungen nicht belastet wird

Mit Datum vom 14.02.2017 liegt die Landesplanerische Stellungnahme des Regionalverbands Ruhr als Träger der Regionalplanung gemäß § 34 Abs. 1 LPIG NRW vor, der folgendes Fazit zu entnehmen ist: Unter den Voraussetzungen, dass der örtlich generierte Bedarf nachvollziehbar dargelegt oder ggf. die bauliche Entwicklung reduziert wird, entsprechende Aussagen zum Erhalt von landwirtschaftlicher Nutzfläche und Betrieben sowie zur Berücksichtigung der Belange des Grund- und Gewässerschutzes enthalten sind, kann die Planung bei erneuter Vorlage gemäß § 34 Abs. 5 LPIG NRW mit den Ziel der Raumordnung vereinbar sein.

2.3 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Sonsbeck ist der Geltungsbereich der 13. FNP-Änderung als Flächen für die Landwirtschaft westlich der bestehenden Darstellungen Wohnbauflächen erkennbar.

Abbildung 4 Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan o.M.



Quelle: Gemeinde Sonsbeck

Im Südwesten schließt eine Wohnbaufläche mit einer Grünfläche im Übergang zu den Flächen für die Landwirtschaft an. Die Landesstraße L 77, die die Ortslage Labbeck erschließt, ist als Verkehrsflächen Landstraße (Bestand) dargestellt. Südlich davon erstrecken sich Gemischte Bauflächen. Im Norden der Ortslage Labbeck stellt der FNP Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz dar.

2.4 Landschaftsplan, Schutzgebiete nach BNatSchG/LNatSchG NRW, Biotopverbund, Biotope und Biotoptypen

Der Geltungsbereich der 13. FNP-Änderung wird durch den Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel Raum Sonsbeck/Xanten erfasst. Der Landschaftsplan Sonsbeck/Xanten des Kreises Wesel sieht für die betreffende Fläche das Entwicklungsziel „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen (18 Abs. 1 Nr. 2 LG)“ im Entwicklungsraum A 5 Offenland um Labbeck (Teil einer insgesamt 410 ha großen Fläche) vor.

- Der Raum ist durch die Anlage von gliedernden Landschaftselementen anzureichern und hinsichtlich einer Vernetzung der angrenzenden Wald- bzw. Grünlandbereiche zu optimieren.
- Die vorhandenen Grünlandkomplexe und (Feld-)Gehölzbestände sind zu erhalten und zu optimieren.
- Insbesondere die südwestlich angrenzenden Waldbereiche und -säume sind durch Anlage geeigneter Landschafts- und Nutzungsstrukturen zu optimieren.

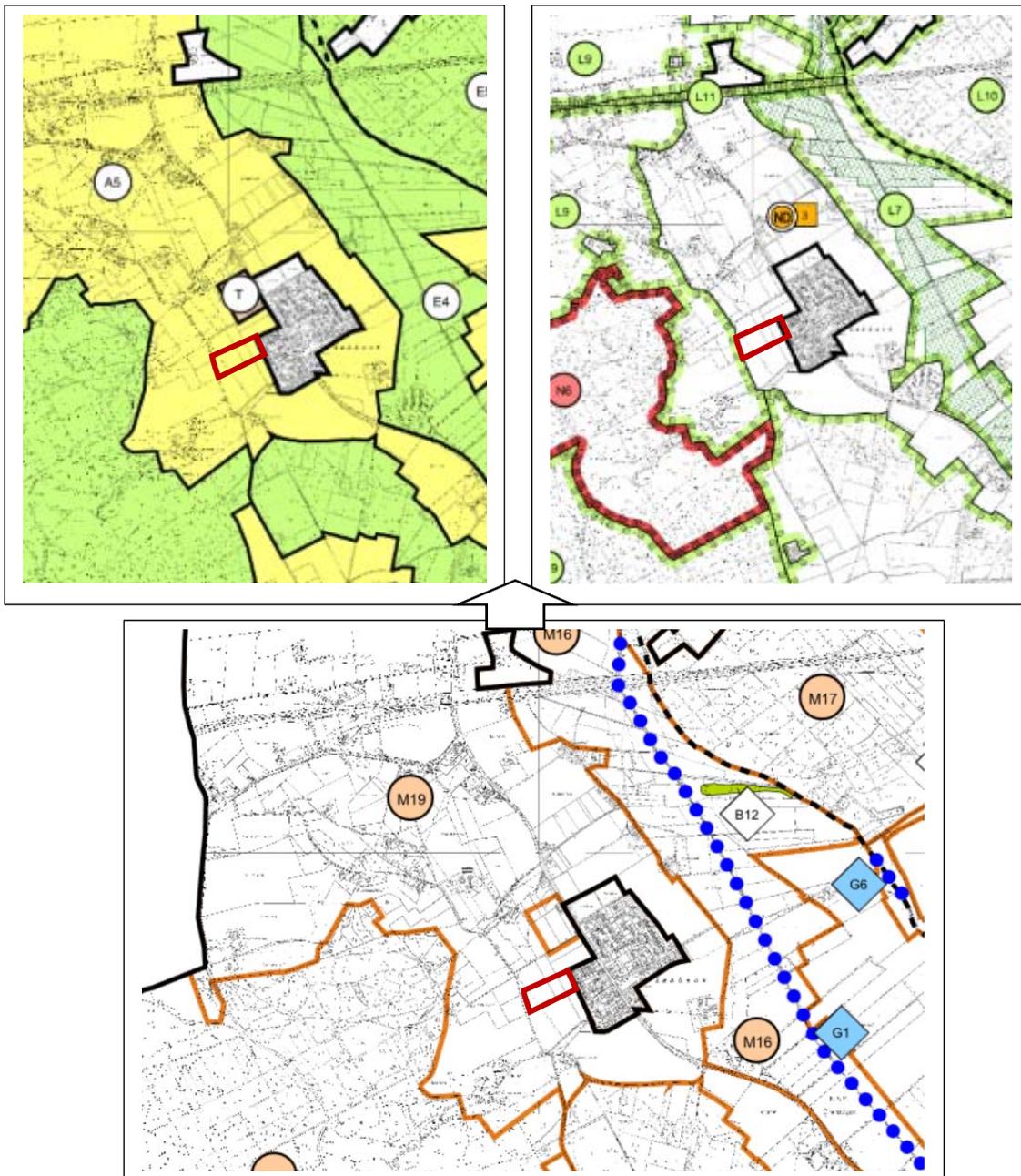
- Das Relief und die Gehölzstrukturen des ehemaligen Bahndamms sind als prägende Landschaftselemente zu erhalten. Weitere wegebauliche Maßnahmen sollen nicht stattfinden.

Unter Erläuterungen ist zum Entwicklungsraum A 5 im Landschaftsplan aufgeführt, dass in diesem Raum südlich und südwestlich von Labbeck kommunale Entwicklungsflächen liegen (vgl. Gemeindeentwicklungsplan Sonsbeck 2002-2025 vom 25.05.2002).

Im Nordwesten Labbecks ist im Landschaftsplan die Entwicklungsfläche T im Bereich der Marienbaumer Straße/Rosentalweg in einer Größenordnung von 3,0 ha vermerkt.

Westlich des Entwicklungsraumes A 5 schließt sich der Entwicklungsraum E 10 Tüschental mit Erhaltungszielen an (Größe 343 ha), während im Süden Labbecks der Entwicklungsraum E 11 Sonsbecker Schweiz (Größe ca. 304 ha) ebenfalls mit Erhaltungszielen anschließt.

Abbildung 5 Auszug aus dem Landschaftsplan (Entwicklungs-/Festsetzungskarte 1 und 2) o.M.



Quelle: Kreis Wesel, Landschaftsplan Sonsbeck/Xanten

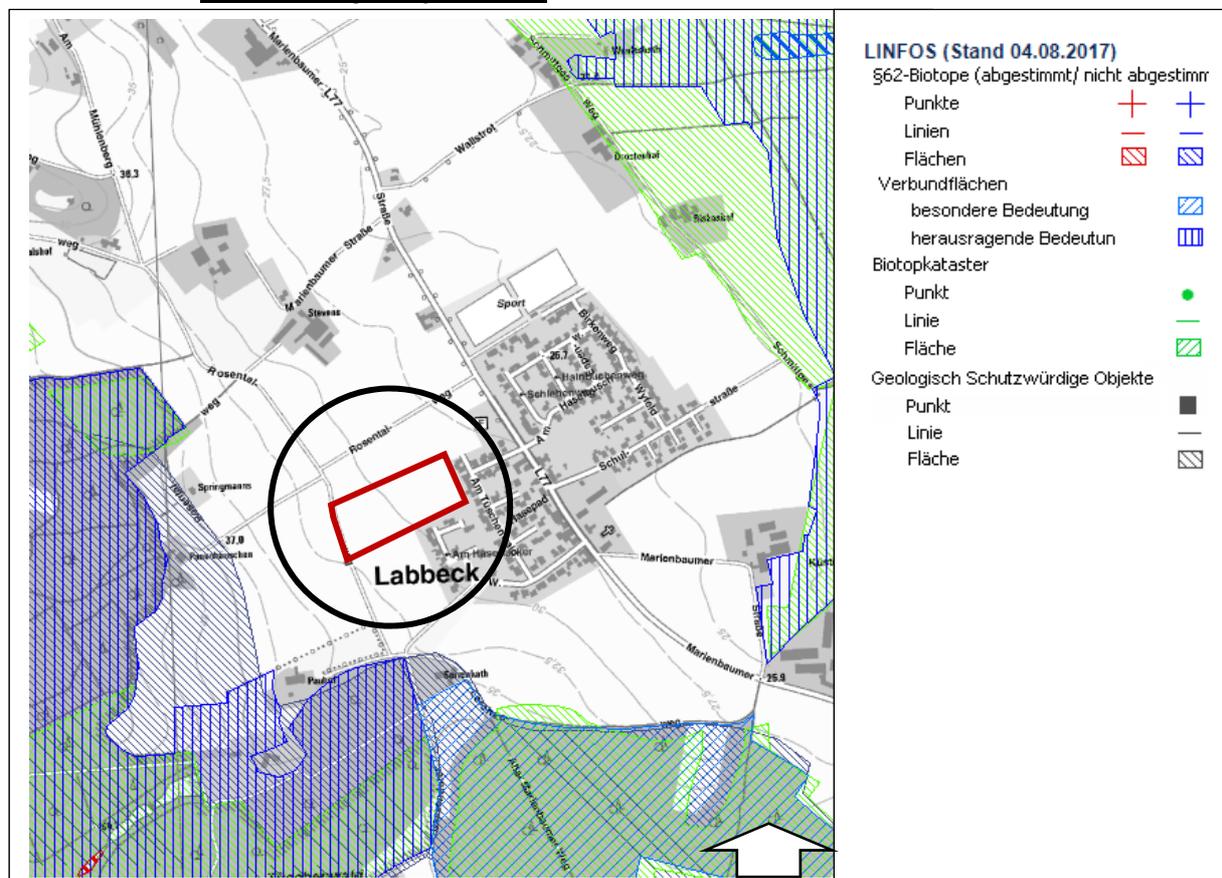
Außerdem setzt der Landschaftsplan für den Geltungsbereich des o.a. Bauleitplan den insgesamt 400 ha großen Maßnahmenraum M 19 „Offenland um Labbeck“ mit folgenden Entwicklungsmaßnahmen fest:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 1 – 2 ha)
 - Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen;
 - Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen;
 - Anlage von Feldrainen und Krautsäumen.

Schutzgebiete nach BNatSchG/LNatSchG NRW oder EU-Recht bestehen für den Geltungsbereich keine. Gemäß Festsetzungskarte des Landschaftsplanes grenzt das Landschaftsschutzgebiet L 9 Hufschler Berg/Löwenberg direkt an den Geltungsbereich. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ackerbaulich geprägte, strukturreiche und stark reliefierte Flächen zwischen Uedemer Hochwald und Tüschental. Westlich davon schließt sich das Naturschutzgebiet N 6 Nördlicher Tüschental an. Innerhalb des Geltungsbereiches oder seiner direkten Umgebung befinden sich keine geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG/§ 42 LNatSchG NRW und keine schützenswerten BK-Biotope des LANUV.

Der Tüschental (VB-D-4304-002) sowie das östlich von Labbeck verlaufende Leybach-System zwischen Marienbaum und Veen (VB-D-4203-012) stellen Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung dar. Weiterhin ist der Tüschental als geologisch schützenswertes Objekt GK-4304-002 (Landschaftsform „Tüschental“ NW Teil des Balberger Waldes) benannt.

Abbildung 6 Geschützte, schützenswerte Biotope, Biotopverbundflächen und geologisch schützenswerte Objekte o.M.



Quelle: LANUV, © Geobasisdatenbezirksregierung Köln Abteilung GEObasis.nrw Bundesamt für Kartographie und Geodäsie

2.5 Fachplanungen

Eine Betroffenheit des Geltungsbereiches aus Hochwasserrisiko- und –gefahrenkarten besteht nicht. Ebenso bestehen keine Festsetzungen zu Überschwemmungs- und/oder Trinkwasserschutzgebieten.

Gewässer mit potenziellem signifikanten Hochwasserrisiko für das Gemeindegebiet Sonsbeck ist gemäß Kommunensteckbrief Sonsbeck Dez. 2015 der Hochwasserrisikomanagementplanung NRW der Rhein. Hieraus sind jedoch keine Überschwemmungen der Ortslagen zu erwarten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Kommune auch durch Hochwasser aus Risikogewässern außerhalb des Gemeindegebiets betroffen sein kann, außerdem kann auch an den gemäß EG-HWRM-RL als nicht signifikant eingestuften Gewässern ein Hochwasserrisiko bestehen. Das nächst gelegene Gewässer ist die Hohe Ley, östlich der Ortslage Labbeck in ca. 900 m Entfernung zum Geltungsbereich.

Gemäß dem Fachinformationsdienst ELWAS bestehen für die betreffende Fläche Planungen für ein Trinkwasserschutzgebiet mit der Bezeichnung Xanten/Wardt/Mörmtter L4/A, L4/B (Reservegebiet).

2.6 Sonstige informelle Planungen

Für das Gemeindegebiet besteht die Fortschreibung des Gemeindeentwicklungsplanes Sonsbeck 2025 (Stand April 2002), in dem die Leitlinien für die weitere planerische Entwicklung bezogen auf die Bevölkerung, Wohn- und Siedlungswesen, Wirtschaft, Soziale und Technische Infrastruktur, Erholung, Freizeit und Umwelt sowie sonstige Gemeinbedarfseinrichtungen und verkehrliche Entwicklung dargelegt sind. Das Entwicklungskonzept sieht bezogen auf die drei Ortsteile Sonsbeck, Hamb und Labbeck Leitbilder und räumliche Entwicklungsmöglichkeiten zu den Themenschwerpunkten Wohnen, Gewerbe und Verkehr unter Berücksichtigung von gezielt Maßnahmen vor.

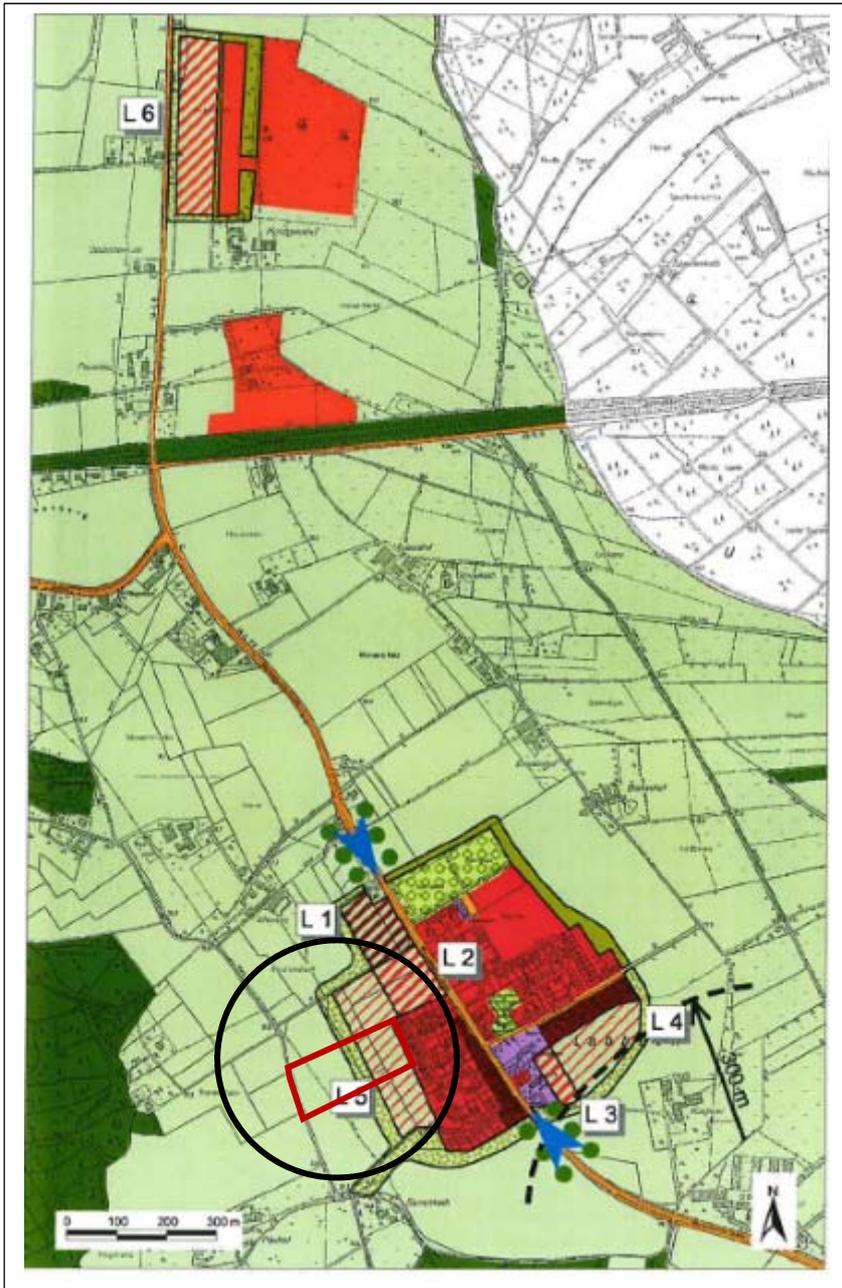
Für den Ortsteil Labbeck ist das Leitbild „Dörfliches Wohnen und Erholung in Labbeck“ formuliert.

Neben der Sicherung des dörflichen Charakters Labbecks, der durch eine behutsame bauliche Arrondierung gewahrt bleiben muss, soll der vorhandene Schwerpunkt im Tourismus-Angebot (beispielweise Übernachtungsangebote) gestärkt werden.

Als Ziele zur Realisierung des Leitbildes werden genannt: Wahrung und Entwicklung einer eigenen Identität, Stärkung der Angebote für die Grundversorgung, Sicherung der verkehrlichen Anbindung an das Ortszentrum, kein reiner Wohnvorort und Schwerpunkt der Tourismus-Angebote.

Für den Ortsteil Labbeck ist beschrieben, dass die Erweiterung nach Süden aus Gründen der sehr schönen Ortseingangssituation nicht erfolgen soll; eine Erweiterung nach Nordosten widerspricht dem Ziel der Ausrichtung der Wohngebiete auf die Ortskerne. Zur Wahrung des dorftypischen Orts- und Landschaftsbildes ist eine hochwertige Einbindung in die Landschaft erforderlich. Die Eingrünung des südlichen Ortsrandes soll einheitlich vom Dassendaler Weg entlang der vorhandenen Wohnbebauung bis zur Arrondierung der neuen Wohnbauflächen im Südosten Labbecks entwickelt werden. Diese Grünränder dienen bei einer späteren baulichen Entwicklung zur Auflockerung der Siedlungsbereiche.

Abbildung 7 Räumliches Entwicklungskonzept Labbeck o.M.



Quelle: Gemeindeentwicklungsplan 2025 der Gemeinde Sonsbeck

Folgende Entwicklungsflächen benennt das Konzept zum Themenschwerpunkt Wohnen:

Fläche	Größe	Erläuterung	Umsetzung
L 1	1,28 ha	Entlang der Marienbaumer Straße bietet sich die Arrondierung des Ortskerns bis zur Höhe des Sportplatzes an. Dabei soll im Anschluss an den vorhandenen Handwerksbetrieb und gegenüber dem Sportplatz, mit Rücksicht auf die Immissionsvorbelastung, gemischte Baufläche ausgewiesen werden, um Flächen für eine mögliche Verlagerung des Autohauses oder für kleinere Betriebe, die zurzeit weiter außerhalb angesiedelt sind, bereitzustellen. Mit der Erweiterung der Bauflächen nach Norden muss der Ortseingang neu gestaltet werden.	1. Priorität
L 2	1,16 ha	Das bestehende Wohngebiet soll in Verlängerung der vorhandenen Baugrenze erweitert werden. Dabei ist besonderer Wert auf die Eingrünung des Ortsrandes nach Südwesten zu legen. Alternativ könnte auch in Verbindung mit L 1 ein Streifen entlang der Marienbaumer Straße gemischte Baufläche werden, mit südwestlich angrenzenden Wohnbauflächen.	1. Priorität
L 3	0,49 ha	Schaffung einer neuen Wohnbaufläche am südöstlichen Ortseingang im Bereich des historischen Ortskerns, wobei jedoch ein Immissionsabstand (300 m gem. Abstandliste NW) zum Putenmastbetrieb eingehalten werden muss. Zur Schulstraße ist eine Fußgänger- und Radweganbindung über den Spielplatz möglich; eine Zufahrt für Kfz in diese Richtung ist dagegen kritisch. Hier bietet sich eine Erschließung südlich der Kirche am Ortseingang an.	1. Priorität
L 4	1,88 ha	Erweiterung der geplanten Wohnbaufläche L 3 – ebenfalls unter Berücksichtigung des Immissionsschutzabstandes.	2. Priorität
L 5	2,80 ha	Erweiterung des vorhandenen Wohngebietes als langfristige Perspektive.	3. Priorität
L 6	2,74 ha	Erweiterung der Sonderbaufläche für den vorhandenen Campingplatz Kerstgenshof bis zur Marienbaumer Straße.	1. Priorität

Als Maßnahmen sind zum Schwerpunkt Wohnen aufgelistet:

- Aufstellung von Bebauungsplänen –vorrangig im Ortsteil Sonsbeck – für die im FNP dargestellten Wohnbauflächen
- Änderung des FNPs: Darstellung der Wohnbauflächen der 1. Priorität zur Arrondierung des Siedlungsraumes.
- Planungsrechtliche Sicherung von wohnungsnahen Freiflächen zur Wahrung der Wohn- und Aufenthaltsqualität
- Bei der Gestaltung neuer Wohngebiete Berücksichtigung von
 - wohnungsnahen Spielplätzen mit Angeboten für verschiedene Altersgruppen
 - integrierten, sicheren Fuß- und Radwege-Anbindungen an Schule, Kindergarten und Ortszentrum
- Fördermöglichkeiten für Senioren, um den Umzug aus großen Wohnungen/Häusern in altersgerechte Wohnungen in zentraler Lage zu erleichtern.

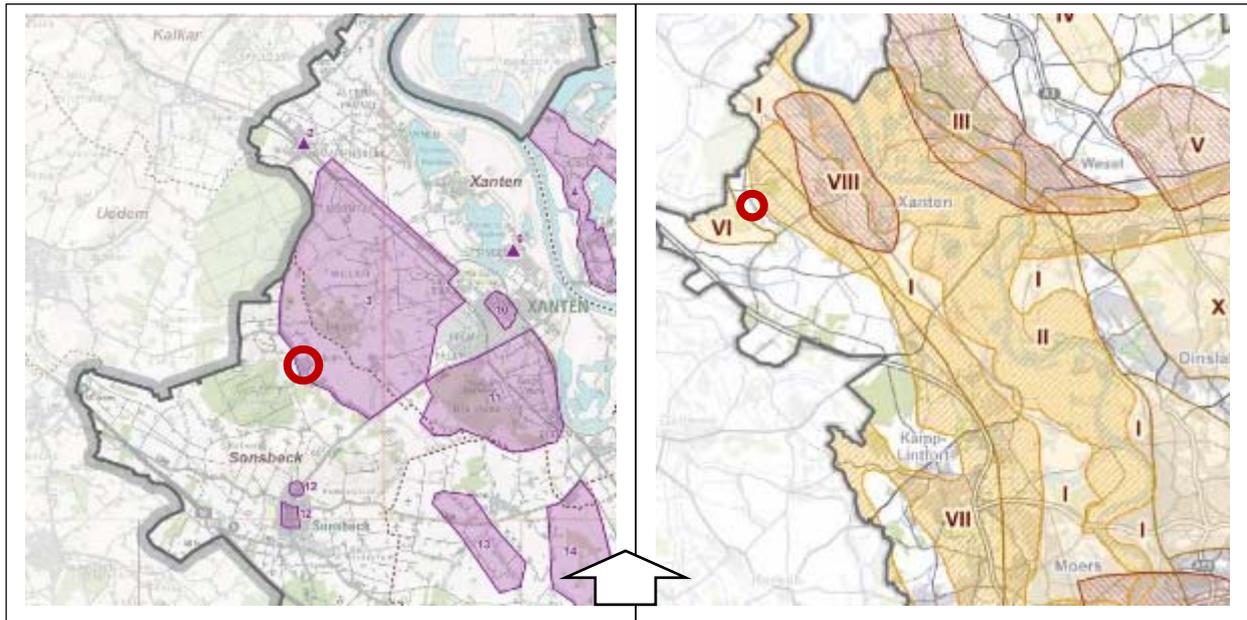
Auf das Integrierte Klimaschutzkonzept der Gemeinde Sonsbeck (06/2013) wird verwiesen. Konkrete Handlungsempfehlungen für die Ebene des Flächennutzungsplanes als vorbereitende Bauleitplanung aus dem Handlungsfeld 1 Planen, Bauen, Sanieren lassen sich daraus nicht ableiten.

Weiterhin besteht ein Handlungsleitfaden zur Starkregenvorsorge der Gemeinde Sonsbeck (11/2016). Als Kommunale Handlungsoptionen werden genannt: Optimierung des innerörtlichen

Entwässerungssystem, Berücksichtigung topographischer Gegebenheiten, Maßnahmen am Gewässersystem, Umgang mit steigendem Grundwasser, Koordinierung von Extremereignissen und Interkommunale Handlungsoptionen.

Als sonstiges informelles Planungskonzept ist der Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ anzusehen. Demnach liegt der Geltungsbereich randlich des Kulturlandschaftsbereichs 3 Bruch Hohe Ley bei Xanten (Xanten, Sonsbeck) sowie zwischen den Archäologischen Bereichen VI Marienbaumer Hochwald (Sonsbeck, Uedem) und VII Untere Niers/Niederrheinische Auen.

Abbildung 8 KLB 3 und RPR VI und VII o.M.



Quelle: Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“

Kulturlandschaftsbereich 3 Bruch Hohe Ley bei Xanten (Xanten, Sonsbeck)

KLB	Beschreibung und Würdigung (prägende Merkmale)	Ziele
003	<p>Bruch Hohe Ley bei Xanten (Xanten, Sonsbeck) Kulturlandschaftsbereich mit persistentem Acker- und Grünland inkl. Hecken und Strauchvegetation und einzelnen Waldarealen im Bruch der Hohen Ley. Die Bauerschaften Mörmter, Willich, Ursel und Labbeck mit einem siedlungsräumlichen Bezug untereinander. In Mörmter Franziskanerkloster von 1921 und reformierte Eigenkirche.</p> <p>Wasserburgen: Bei Marienbaum Haus Balken von 1753 mit Park; bei Xanten Haus Erprath (15.-20. Jh.) mit Wirtschaftsgebäuden in freier Lage nach Westen und Südwesten; Haus Mörmter, Motte und Burg Düsterhof.</p> <p>Bedeutender Nutzungsraum im Vorfeld der römischen Colonia Ulpia Traiana: Römische Limesstraße mit Gräberfeldern, römische Wasserleitung, römische Siedlungsstellen auf hochwasserfreien Donken; erhaltenes geoarchäologisches Archiv in den Verfüllungen der Auen, urgeschichtlicher Siedlungs- und Nutzungsraum.</p> <p>Erhaltene Trassenabschnitte der Buxteler Bahn (1878-1945) in Damm-lage.</p>	<p>2: Bewahren und Sichern von Elementen, Strukturen, Nutzungen sowie Ansichten und Sichträumen von historischen Objekten 3: Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges 4: Wahren als landschaftliche Dominante 5: Sichern linearer Strukturen 7: Bewahren und Sichern archäologischer und paläontologischer Bodendenkmäler in ihrem Kontext</p>

Archäologischer Bereich VI Marienbaumer Hochwald (Sonsbeck, Uedem)

RPR VI	<p>Marienbaumer Hochwald (Sonsbeck, Uedem) Archäologischer Nutzungsraum auf Moränenrücken, an Niederungen angrenzend. – Ur- und frühgeschichtliche Besiedlung, starke Präsenz der Metallzeiten durch Gräber bzw. Gräberfelder, viele noch sichtbare römische Übungslager, frühneuzeitliche Waldnutzungsrelikte. – Römische Wasserleitung zur Colonia Ulpia Traiana. – Waldgebiete bieten nachhaltigen Schutz für Bodendenkmäler. – Relikte der Eisenbahngeschichte (Boxteler Bahn).</p> <p>Der Archäologische Bereich Marienbaumer Hochwald setzt sich im Kreis Kleve fort.</p>
---------------	--

Archäologischer Bereich VII Untere Niers/Niederrheinische Auen

RPR VII	<p>Untere Niers/Niederrheinische Auen (Goch, Weeze, Kevelaer, Geldern, Issum, Xanten, Sonsbeck, Alpen, Rheinberg, Kamp-Lintfort, Moers, Duisburg, Rheurdt, Neukirchen-Vluyn, Kempen, Krefeld, Meerbusch) Archäologisches Siedlungsgunstgebiet in allen ur- und frühgeschichtlichen, römischen und mittelalterlichen Epochen. – Urgeschichtliche Siedlungen an den Hanglagen der Niederungen, Handelsplätze, ausgedehnte Gräberfelder auf den Höhenlagen und Dünen. – Römisch-germanische Siedlungen und Landgüter, Wasserleitung zur Colonia Ulpia Traiana. – Mittelalterliche Städte, mittelalterliche Motten, Wasserburgen, Klöster, mittelalterliche Hofplätze, teilweise wüst gefallen (Haus Mörmter, Burg Winnenthal, Motte Alpen, Haus Loo, Haus Heideck, Wasserburg Frohenbruch, Burg Strommörs, Borgschenhof, Kloster Kamp). – Spätmittelalterliche Mühlen. – Spätmittelalterliche Landwehren (Alpen-Veen). – Spätmittelalterlicher Galgenhügel Loisberg (Rheinberg). – Neuzeitliche Festungen in Rheinberg und Moers, Schanzen. – Relikte des Schifffahrtskanals Fossa Eugeniana. – Relikte der Eisenbahngeschichte (Boxteler Bahn), Relikte des Zweiten Weltkrieges. – In den Niederungen optimale Erhaltungsbedingungen als geoarchäologisches Archiv.</p> <p>Der Archäologische Bereich Niederrheinische Auen schneidet die Bereiche RPR I – Römischer Limes und RPR VIII – Römische Siedlungskammer Xanten und setzt sich im Kreis Kleve sowie in Krefeld fort.</p>
----------------	---

Quelle: Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung

Folgende Ziele bestehen:

Ziel 1: Bewahren und Sichern von Strukturen und tradierten Nutzungen, von Ansichten und Sichträumen und historischen Bereichen

Ziel 2: Bewahren und Sichern von Elementen, Strukturen, Nutzungen sowie Ansichten und Sichträumen von historischen Objekten

Ziel 3: Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges

Ziel 4: Wahren als landschaftliche Dominante

Ziel 5: Sichern linearer Strukturen

Ziel 6: Sichern kulturgeschichtlich bedeutsamer Böden

Ziel 7: Bewahren und Sichern archäologischer und paläontologischer Bodendenkmäler in ihrem Kontext

Ziel 8: Achten von Ereignisorten

Nach DSchG NRW eingetragene Baudenkmäler bestehen für den Geltungsbereich als auch für dessen Umgebung nicht. Für das Plangebiet liegen derzeit keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern vor.

3 INHALTE DER 13. FNP-ÄNDERUNG

3.1 Alternativenprüfung und Abweichen vom Gemeindeentwicklungsplan

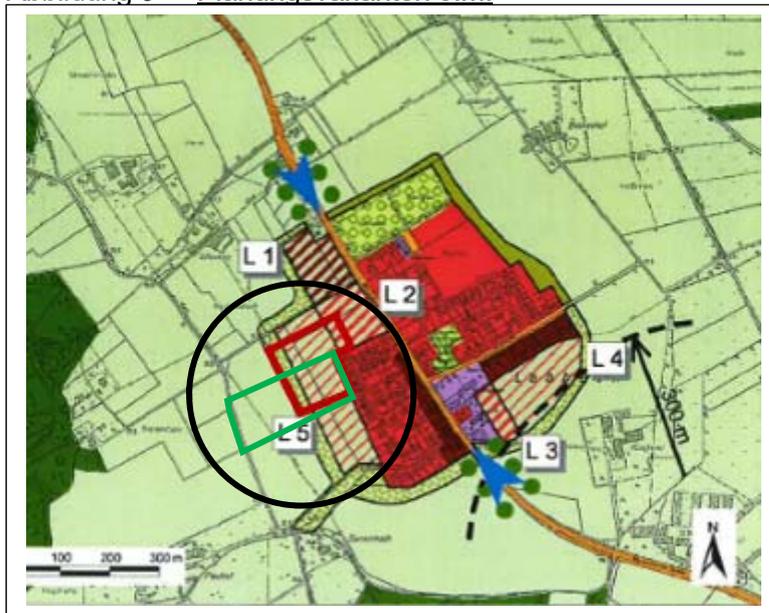
Grundlage für die Alternativenprüfung auf Ebene des Flächennutzungsplanes stellt i.d.R. der Gemeindeentwicklungsplan 2025 der Gemeinde Sonsbeck dar.

Die im Gemeindeentwicklungsplan 2025 für den Ortsteil Labbeck benannte Fläche L1 mit 1. Priorität sollte aufgrund der Berücksichtigung der Immissionsvorbelastung (Tierhaltungsbetriebe, vorhandener Handwerksbetrieb und Sportplatz) als gemischte Baufläche entwickelt werden, um Flächen für eine mögliche Verlagerung des Autohauses oder kleinere Betriebe bereitzustellen. Der Bedarf für eine derartige Fläche ist aus heutiger Sicht zu überprüfen. Für eine wohnbauliche Entwicklung scheidet diese Fläche aus.

Die Fläche L2 mit 1. Priorität ist überwiegend bereits durch die Feuerwehr genutzt. Die Entwicklungsfläche L3 mit 1. Priorität sowie L4 mit 2. Priorität können derzeit aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit nicht umgesetzt werden. Zudem sind insbesondere auch immissionsschutzrechtliche Belange aufgrund der Nähe zu Tierhaltungsbetrieben (Putenmast und Milchviehhaltung) im Südosten des Ortsteils Labbeck zu berücksichtigen (vgl. hierzu auch Abbildung 10).

Der Fokus der Entwicklung des Ortsteils Labbeck liegt somit im Westen.

Abbildung 9 Planungsvarianten o.M.



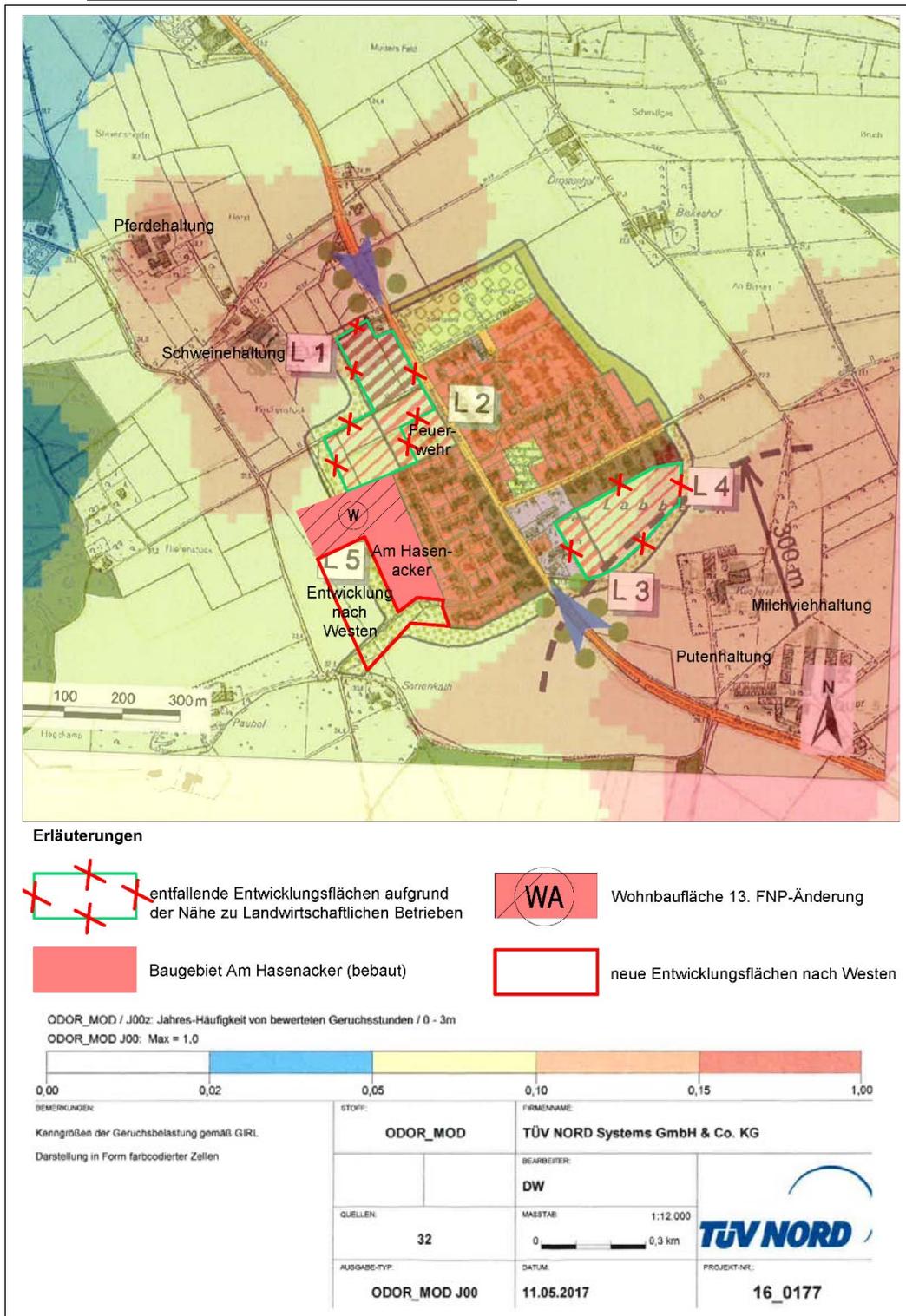
Die Fläche L5 befindet sich im Eigentum der Gemeinde. Zunächst wurde die in der Abbildung 9 rot dargestellte Abgrenzung (ca. 1,82 ha, davon ca. 1,51 ha Wohnbauflächen und ca. 0,31 ha rahmende Ortsrandeingrünung im Norden und Westen) für das projektierte Wohngebiet vorgesehen und der Landesplanerischen Anfrage nach § 34 Abs. 1 LPIG NRW zugrunde gelegt. Die dargestellte rote Abgrenzung orientierte sich dabei weitgehend am Gemeindeentwicklungsplan 2025.

Quelle: Gemeindeentwicklungsplan Gemeinde Sonsbeck, bearbeitet LANGE GbR

Jedoch sind nördlich der Fläche L5 zwei landwirtschaftliche Hofanlagen mit Tierhaltung (Marienbaumer Straße 121 Pferdehaltung und Marienbaumer Straße 117 Schweinehaltung) vorhanden. Insbesondere bei dem Schweinehaltungsbetrieb bestehen Überlegungen die Zahl der gehaltenen Schweine zu erhöhen (ggf. über die landwirtschaftliche Privilegierung hinaus). Da die Landwirtschaft und insbesondere Tierhaltungsbetriebe in der Gemeinde Sonsbeck einen hohen Stellenwert haben, wurde nach Beratung der roten Abgrenzung durch die politischen Gremien der Gemeinde Sonsbeck entschieden, diese Abgrenzung zu verwerfen und stattdessen die ebenfalls dargestellte, grüne Abgrenzung (ca. 2,24 ha) planerisch im Zuge der 13. FNP-Änderung weiter zu verfolgen. Als Grund dafür ist die vorsorgliche Erweiterung des Abstandes zwischen Schweinehaltungsbetrieb und der projektierten Wohnbebauung anzugeben.

Für die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur 13. FNP-Änderung wurde entsprechend eine Wohnbaufläche in einer Größenordnung von ca. 1,92 ha mit rahmenden Grünflächen im Norden und Westen von ca. 0,32 ha als Ortsrandeingrünung (ca. 2,24 ha) dargestellt. Die Wohnbaufläche wurde im Vergleich zur Landesplanerischen Anfrage nach § 34 Abs. 1 LPIG NRW um ca. 0,41 ha vergrößert, um eine optimale Ausnutzung der Fläche zu erreichen.

Abbildung 10 Überlagerung Räumliches Entwicklungskonzept Labbeck / Jahres-Häufigkeiten von bewerteten Geruchsstunden/0-3 m o.M.



Quelle der Grundlagen: Gemeinde Sonsbeck / TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG (11.05.2017); bearbeitet durch LANGE GbR

In der Abbildung 10 ist die vom TÜV Nord ermittelte, von den Tierhaltungsbetrieben ausgehende Geruchsbelastung in der Ausdehnung mit dem Gemeindeentwicklungskonzept 2025 aus 2002 überlagert.

Da die südlichen Teile der Fläche L5 bereits wohnbaulich entwickelt sind („Am Hasenacker/Dassendaler Weg“ (rosa analog der Farbe Wohnbauflächen ohne schwarz-weiß-Schraffur), die nördlichen Teile der Fläche L5 (im Anschluss an die Feuerwehr) aufgrund der Nähe zu den landwirtschaftlichen Betrieben nicht entwickelt und als Pufferfläche erhalten werden sollen, verbleibt somit nach Bewertung durch die politischen Gremien der Gemeinde Sonsbeck nur eine weitere bauliche Entwicklung nach Westen. Um der Vorgabe einer moderaten Eigenentwicklung für den Ortsteil Labbeck im Vergleich zum Hauptort Sonsbeck zu folgen, ist für die Entwurfsfassung der 13. FNP-Änderung eine ca. 1,51 ha große Wohnbaufläche (rosa analog der Farbe Wohnbauflächen mit schwarz-weiß-Schraffur) abgegrenzt.

Bei Fortführung des Gemeindeentwicklungsplans ist sind die geschilderten Rahmenbedingungen für die bauliche Entwicklung Labbecks zu berücksichtigen.

3.2 Bedarfsnachweis

In der Gemeinde Sonsbeck lebten mit Stand 31.12.2017 8.819 Einwohner³. Da im bebauten Ortsteil Labbeck mit 656 Einwohnern⁴ (Labbeck gesamt 1.286 Einwohner⁵) die keine Bauflächenreserven (Baugrundstücke und Baulücken nach Auswertung aktueller Luftbilder gemäß Google und Google Earth) bis auf einige wenige, noch unbebaute, aber bereits veräußerte Grundstücke (tw. vorliegende Bauanträge) im Bereich des Baugebiets „Am Hasenacker/Dassendaler Weg“ (Erschließung und Bebauung ab ca. 2015, letztes Grundstück verkauft in 02/2017) mehr bestehen, soll die 13. FNP-Änderung mit dem Ziel Darstellung von Wohnbauflächen aufgestellt werden.

Leerstände bestehender Wohngebäude sind im Ortsteil Labbeck nicht bzw. nur temporär zu verzeichnen. Ältere Bestandsimmobilien, insbesondere Einzel- und Doppelhäuser aus den vorangegangenen Jahrzehnten, werden zügig durch junge Familien erworben und modernisiert.

Insbesondere im Hauptort Sonsbeck liegt seit einigen Jahren der Fokus auf der Mobilisierung, Aufwertung und auch Reaktivierung von Brachflächen bzw. ungenutzten oder minder genutzten Flächen, um entsprechend auch älteren Mitbürgern, die ihr freistehendes Einfamilienhaus verkauft haben, zentral Möglichkeiten zum Erwerb oder Anmietung von Wohnungen anzubieten. Als aktuelles Beispiel lässt sich im Ortskernbereich Sonsbeck ein ehemaliges Tankstellengelände benennen, das die Gemeinde erworben, saniert und an eine gemeinnützige GmbH der „Initiative Integratives Leben“ e.V. nach einem abgestimmten Nutzungskonzept eines Mehrgenerationenhauses veräußert. Zudem werden im Hauptort Sonsbeck bei der Erschließung von neuen Wohnbauflächen stets auch bestimmte Anteile an Baugrundstücken mit der Intention zur Schaffung von Mehrfamilienhäusern vorgehalten. Damit kann auch älteren Einwohnern der Gemeinde Sonsbeck der Wohnort und die sozialen Kontakte erhalten bleiben.

Die Gemeinde Sonsbeck ist bestrebt, die städtebauliche Entwicklung im Ortsteil Labbeck ausschließlich auf den Bedarf der ortsansässigen Wohnbevölkerung auszurichten. Die Gemeinde Sonsbeck entwickelt, erschließt und vermarktet selbständig im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbauflächen und bietet die Baugrundstücke zu fairen Preisen den Grundstücksinteressenten

³Gemeinde Sonsbeck www.sonsbeck.de/bauen-wirtschaft/gemeinde-in-zahlen

⁴ ebenda

⁵ ebenda

an. Durch das sog. „Sonsbecker Modell“ zur Vergabe von Wohnbaugrundstücken nach bestimmten Kriterien (Wohnort und/oder Arbeitsort in der Gemeinde Sonsbeck/Kinder) kann gewährleistet werden, dass die Baugrundstücke in Labbeck der ortsansässigen Wohnbevölkerung vorbehalten bleiben. Die Gemeinde Sonsbeck beabsichtigt somit nicht einen Zuzug von außen mit drastischem Anstieg der Bevölkerung, sondern Erhalt des dörflichen Wohn- und Freizeitstandorts Labbeck für die eigene Bevölkerung.

Der Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung kann nur gedeckt werden, wenn den örtlichen Gegebenheiten entsprechend in angepasstem Umfang neue Wohnflächen ausgewiesen werden. Nur so können die dörflichen sozialen und infrastrukturellen Strukturen aufrechterhalten und Abwanderungen der jüngeren Bevölkerungsgruppen vermieden werden.

Mit der 13. FNP-Änderung soll die bauliche Entwicklung im Westen des Ortsteiles, wie geschildert, fortgesetzt werden. Vor dem Hintergrund der örtlichen Entwicklungstendenzen, den Leitlinien des Gemeindeentwicklungsplanes 2025 und einer konstant starken Baulandnachfrage, soll die 13. Änderung des Flächennutzungsplans im Westen Labbecks im Anschluss an bereits vorhandene Wohnbebauung als moderate Siedlungsarrondierung unter Berücksichtigung einer angemessenen Ortsrandeingrünung und Flächen für den Ausgleich sowie Regenrückhaltung/Versickerung von Niederschlagswasser entwickelt werden. Geplant sind die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern. Unter Zugrundelegung der projektierten ca. 1,51 ha großen Wohnbaufläche, einer durchschnittlichen Grundstücksgröße von etwa 550 m² und einem Anteil von ca. 30 % für die internen Erschließungsanlagen einschließlich Flächen für die Rückhaltung von anfallendem Niederschlagswasser (ca. 0,45 ha) können etwa 20 Baugrundstücke, ggf. realisierbar über zwei Bauabschnitte (10 Baugrundstücke je Bauabschnitt) geschaffen werden.

Bei der Entwicklung von ca. 2 bis 3 Baugrundstücken (Eigenentwicklung) pro Jahr deckt ein Bauabschnitt jeweils einen Planungszeitraum von drei bis fünf Jahren (Mittelwert vier Jahre) ab (bei zwei Bauabschnitten entsprechend ein Zeitraum von durchschnittlich etwa acht Jahren). Diese Prognose deckt sich mit den Angaben der folgenden Tabelle 1: durchschnittlich 3 Bauanträge/3 Wohneinheiten (entsprechend 3 Wohnbaugrundstücke) pro Jahr.

Tabelle 1 Darlegung der Anzahl Bauanträge und Anzahl der Wohneinheiten für die Jahre 2010-2016

Labbeck	2010		2011		2012		2013		2014		2015		2016		Ø 2010-2016	
	Anträge	Anzahl WE	Ø-Anträge	Ø -WE												
Einfamilienhaus ⁶	0	0	5	5	1	1	1	1	5	5	7	7	4	4	3,29	3,29
Mehrfamilienhaus	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00
Sonstige ⁷	1	1	1	1	2	2	4	7	1	1	0	0	0	0	1,29	1,71
Gesamt	1	1	6	6	3	3	5	8	6	6	7	7	4	4	4,57	5,00

⁶ ggf. mit Einliegerwohnung

⁷ Umnutzung vorhandenen Gebäudebestands z.B. im Innen- und Außenbereich, Betriebsleiterwohnhaus im Gewerbegebiet

Infolge des stets steigenden zeitlichen, personellen und gutachterlichen Aufwands sowie der Begründung für Änderungen des Flächennutzungsplans, hält die Gemeinde Sonsbeck jedoch die projektierte 1,51 ha große Wohnbaufläche unter Berücksichtigung von zwei Bauabschnitten und der angesetzten Zeitdauer von durchschnittlich acht Jahren für angemessen.

Grundsätzlich soll der Fokus der wohnbaulichen Entwicklung auf den Hauptort Sonsbeck ausgerichtet werden

Die Entwicklung Labbecks ist unter Berücksichtigung des Zeitraums von etwa acht Jahren im Vergleich zum Hauptort als moderat anzusehen.

3.3 Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

Innerhalb des ca. 2,24 ha großen Geltungsbereiches der 13. Flächennutzungsplanänderung wird die bisherige Darstellung Flächen für die Landwirtschaft auf Grundlage von § 5 Abs. 2 BauGB gemäß dem in Kapitel 1.4 dargelegten Planungsanlass und –ziel sowie dem in Kapitel 3.2 erfolgten Bedarfsnachweis wie folgt ersetzt:

- Darstellung von Wohnbauflächen nach § 5 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO; ca. 1,51 ha (ca. 1,06 ha Nettowohnbauland sowie 0,45 ha Erschließung und innere Zubehörfächen einschließlich Flächen für die Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers); die Darstellung ist für einen Zeitraum von durchschnittlich acht Jahren über zwei Bauabschnitte gemäß dem Leitbild „Dörfliches Wohnen und Erholung in Labbeck“ als vorausschauende Planung im Flächennutzungsplan
 - der wohnbaulichen Eigenentwicklung des Ortsteiles Labbeck
 - dem „Sonsbecker Modell“ mit Entwicklung, Erschließung und Vermarktung der Baugrundstücke durch die Gemeinde Sonsbeck einschließlich der dadurch möglichen zeitlichen Steuerung
 - der Vermeidung von kleinteiligen kostenaufwändigen FNP-Änderungsverfahren
 - der gezielten Steuerung des Wohnungsmarktes in der Gesamtgemeinde Sonsbeck und
 - der geschilderten Abweichung vom Gemeindeentwicklungsplan 2025 i.V.m. mit der Westentwicklung Labbecks aufgrund größerer Vorsorgeabstände zu den im Nordwesten und Südosten gelegenen Tierhaltungsbetriebe

geschuldet.

Der Ortsteil Labbeck ist im geltenden Regionalplan Düsseldorf nicht als Allgemeiner Siedlungsbe-
reich ausgewiesen. Allerdings ist Gemäß Ziel 1.2 (Siedlungsraum) in den zeichnerisch nicht darge-
stellten Ortsteilen die städtebauliche Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Erforder-
nisse der Landschaftsentwicklung vor allem auf den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung aus-
zurichten. Entsprechend der Tragfähigkeit der vorhandenen privaten und öffentlichen Infrastruktur
ist im Einzelfall eine darüber hinausgehende Arrondierung bzw. bauliche Verdichtung möglich.

Die Darstellung der ca. 1,51 ha großen Wohnbaufläche ist aufgrund der Ausführungen des Kapitels
3.2 mit den Zielen der Raumordnung vereinbar; die Fokussierung auf die bauliche Entwicklung des
Hauptorts Sonsbeck bleibt durch die moderate Siedlungsentwicklung in Labbeck sowie die zeitliche
Streckung auf etwa acht Jahre gewährleistet.

Die Darstellung als Wohnbaufläche steht den im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan
Ruhr formulierten Zielen 1 bis 8 nicht entgegen.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat mitgeteilt, dass die Erschließung des Baugebiets über die Ortsdurchfahrt sicherzustellen ist. Eine Erschließung über den nördlich gelegenen Rosentalerweg wird abgelehnt.

- Darstellung einer rahmenden Grünfläche zum nördlich und westlich anschließenden freien Landschaftsraum; ca. 0,73 ha (ca. 10 m breite und 222 m lange Ortsrandeingrünung im Norden und im Westen flächig) nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
Die Darstellung dient der Einpassung des Baugebiets in die Landschaft bis Wirtschaftsweg „Am Handweiser“/„Rosentalweg“ im Westen und nach Norden, auch als Sichtschutz zum ca. 340 m entfernten Schweinehaltungsbetrieb. Weiterhin kann die rahmende Grünfläche naturschutzrechtliche Ausgleichsfunktion übernehmen.

Da der Geltungsbereich durch das Entwicklungsziel des Landschaftsplanes Sonsbeck/Xanten „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen (18 Abs. 1 Nr. 2 LG)“ im Entwicklungsraum A 5 Offenland um Labbeck (Teil einer insgesamt 410 ha großen Fläche) erfasst und im Maßnahmenraum M 19 „Offenland um Labbeck“ gelegen ist, gilt § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW. Demnach treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Der Kreis Wesel (Landschaftsplanung) hat mitgeteilt, dass vom Widerspruchsrecht kein Gebrauch gemacht wird.

Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB besteht im rechtskräftigen FNP die Kennzeichnung, dass unter dem Planbereich in Zukunft der Bergbau umgehen kann. Die Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie hat nach den ihr vorliegenden Unterlagen mitgeteilt, dass im Planungsbereich kein Bergbau umgegangen ist. Über zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Bereich der Planungsmaßnahme ist hier nichts bekannt. Zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen sollte der Feldeseigentümer RAG AG grundsätzlich um Stellungnahme gebeten werden. Eine entsprechende Stellungnahme liegt im Rahmen der 13. FNP-Änderung für den Ortsteil Labbeck mit der Aussage vor, dass im Bereich des Gemeindegebiets Sonsbeck keine Belange der Gesellschaft betroffen seien. Die Kennzeichnung nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB wird deshalb nicht fortgeführt und entfällt.

Das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle und Steinsalz verliehenen Bergwerksfeld „Niederrhein“, im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in Herne.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Innerhalb des Siedlungsbereiches der Ortslage Labbeck bestehen keine Flächenpotenziale in der benötigten Größenordnung i.S. Wiedernutzbarmachung, Nachverdichtung und/oder andere Maßnahmen zur Innenentwicklung (hier Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken oder andere Nachverdichtungsmöglichkeiten), die für die Realisierung des Planungszieles „Schaffung von Wohnbauflächen“ herangezogen werden können. Insofern kann eine Realisierung des Planungszieles nur über die Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen, hier Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen, in Anlehnung an die im Gemeindeentwicklungsplan 2025 ermittelten Potenzialfläche L5 unter Berücksichtigung größerer Vorsorgeabstände zu den im Nordwesten und Südosten gelegenen Tierhaltungsbetriebe (Siedlungsentwicklung nach Westen) erfolgen.

Es werden insgesamt ca. 2,24 ha Ackerflächen in Anspruch genommen, von denen lediglich westliche Teilflächen gemäß GEOportal.NRW schutzwürdige Böden mit Biotopentwicklungspotential für Sonderstandorte (aktuelle grundwasser- und staunässefreie, tiefgründige Sand- und Schuttböden; Lockersyroeme, Regosole und Podsole sowie deren Übergangsbodentypen, die sich in reinen Sanden oder Grobskelettsubstraten als extrem trockene und nährstoffarme Böden entwickelt haben) darstellen. Die Bodenfruchtbarkeit ist aufgrund der im Geltungsbereich unterschiedlich ausgeprägten Sandböden im Westen als gering (Sandböden, Bodenwertzahl 25-35) und im Osten als mäßig (lehmgiger Sandboden, Bodenwertzahl 40-50) zu bezeichnen.

Landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung werden entsprechend nicht in Anspruch genommen. Eine Gefährdung von landwirtschaftlichen Betrieben in ihrem Bestand und in ihren Entwicklungsmöglichkeiten durch die Umwandlung von landwirtschaftlichen Produktionsflächen in Wohnbauflächen tritt durch die Inanspruchnahme nicht ein. Jedoch ist aufgrund der projektierten Wohnbaufläche von einer Verschlechterung der Bewirtschaftung der verbleibenden Ackerflächen zwischen den Wegen Am Handweiser/Rosentalweg/Dassendaler Weg auszugehen. Mit der baulichen Entwicklung nach Westen werden die besonderen Bedürfnisse der benachbarten Tierhaltungsbetriebe berücksichtigt, so dass deren Entwicklungsfähigkeit gewährleistet bleibt.

Im Zuge der 13. FNP-Änderung wurde die nachbarschaftliche Verträglichkeit durch eine Gutachterliche Stellungnahme zu den Geruchsimmissionen durch die TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG (Essen, mit Stand 08.12.2016) bezogen auf die umliegenden landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe untersucht. Eine Gefährdung von landwirtschaftlichen Betrieben in ihrem Bestand und in ihren Entwicklungsmöglichkeiten tritt durch die Inanspruchnahme, insbesondere aufgrund der Belassung einer ca. 340 m tiefen Pufferfläche zwischen geplanter Wohnbebauung und dem bestehenden Schweinehaltungsbetrieb, nicht ein. Grundsätzlich wurde gutachterlich nachgewiesen (vgl. Kapitel 4.1 Immissionsschutz), dass durch die geplante Wohnbebauung keine Beeinträchtigung der umliegenden landwirtschaftlichen bzw. gewerblichen Tierhaltungsbetriebe als auch umgekehrt besteht. Damit wird dem Schutz der bestehenden Betriebe und den Vorgaben des 7.5-2 Grundsatzes Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte gemäß LEP NRW und den Vorgaben der Ziele 1 und 2 des Kapitels 2.2 des Regionalplans Düsseldorf (GEP 99) Rechnung getragen.

Gemäß dem Fachinformationsdienst ELWAS bestehen für die betreffende Fläche Planungen für ein Trinkwasserschutzgebiet mit der Bezeichnung Xanten/Wardt/Mörmter L4/A, L4/B. Ein konkretes Festsetzungsverfahren zur Umsetzung der Planung ist derzeit nicht absehbar. Grundsätzlich ist die Entwicklung von Wohnbauflächen bereits innerhalb von höherwertigen Zonen eines Trinkwasserschutzgebietes unter Berücksichtigung der allgemeinen Verbote und genehmigungspflichtigen Handlungen machbar. Durch die Darstellung einer Wohnbaufläche ist mit keinen Einträgen wassergefährdender Stoffe zur rechnen. Die Versiegelungen für ein Wohngebiet und die notwendigen

Erschließungsanlagen sind nicht als großflächig i.S. einer gewerblichen oder industriellen Nutzung anzusehen, sondern entsprechen dem Versiegelungsgrad innerhalb der bereits bestehenden Ortslage Hamb. Die künftige Nutzung als Wohngebiet steht in keinem Widerspruch zu den Vorgaben einer projektierten Wasserschutzzone L4/A bzw. L4/B (Reservegebiet). Ein Zielverstoß nach Ziel 7.4-3 Sicherung von Trinkwasservorkommen nach LEP NRW und nach Ziel 2 des Kapitels 3.10 Wasserwirtschaft des Regionalplanes Düsseldorf (GEP 99) besteht nicht.

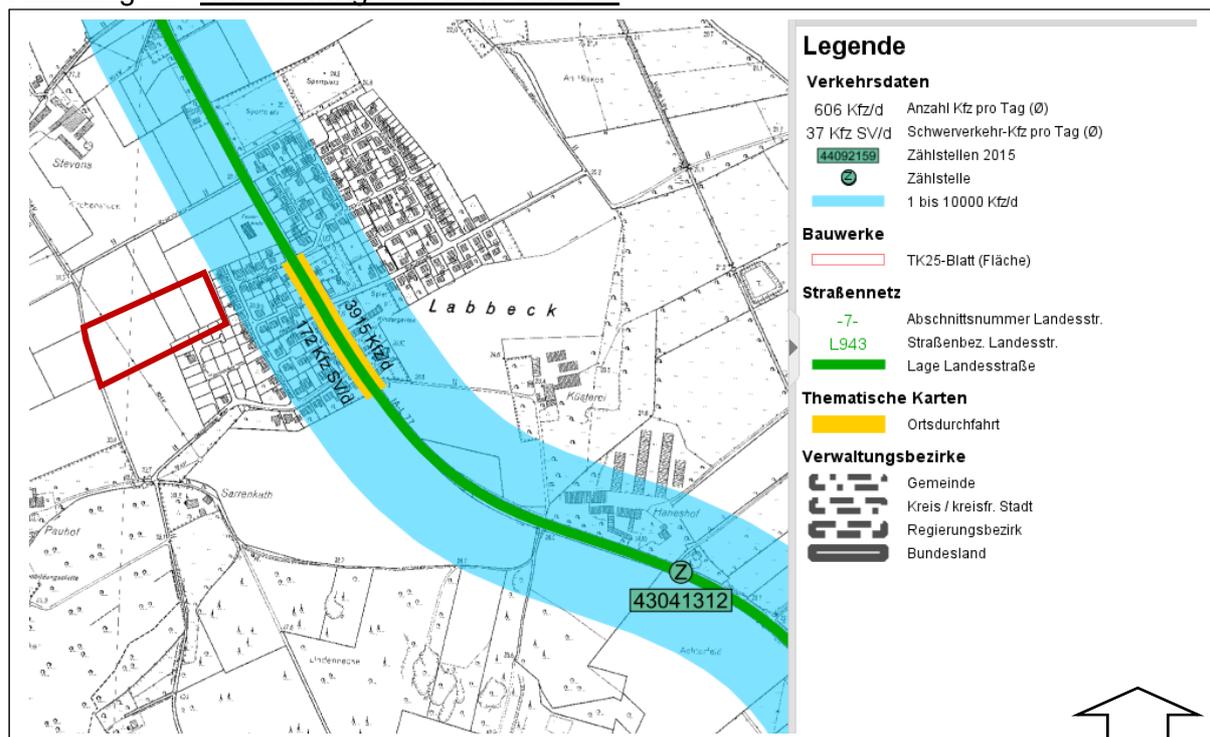
4 UMWELTSITUATION

4.1 Immissionsschutz

Der Geltungsbereich der 13. FNP-Änderung befindet sich bezogen auf eine potenzielle Lärmbelastung in ca. 100 m Entfernung zur L 77 ca. 100 m. Gemäß Auskunftssystem www.nwsib-online.nrw.de/ (Landesbetrieb Straßen NRW) sind aus der Verkehrszählung 2015 für die Ortsdurchfahrt Labbeck der L 77 ein DTV von 3.915 Kfz/d und ein Schwerverkehrs-Kfz-Aufkommen von 172 Kfz SV/d angegeben.

Ggf. Verkehrslärm von Norden auf das Baugebiet einwirken kann. Sofern notwendig, sind weitere Untersuchung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorzunehmen.

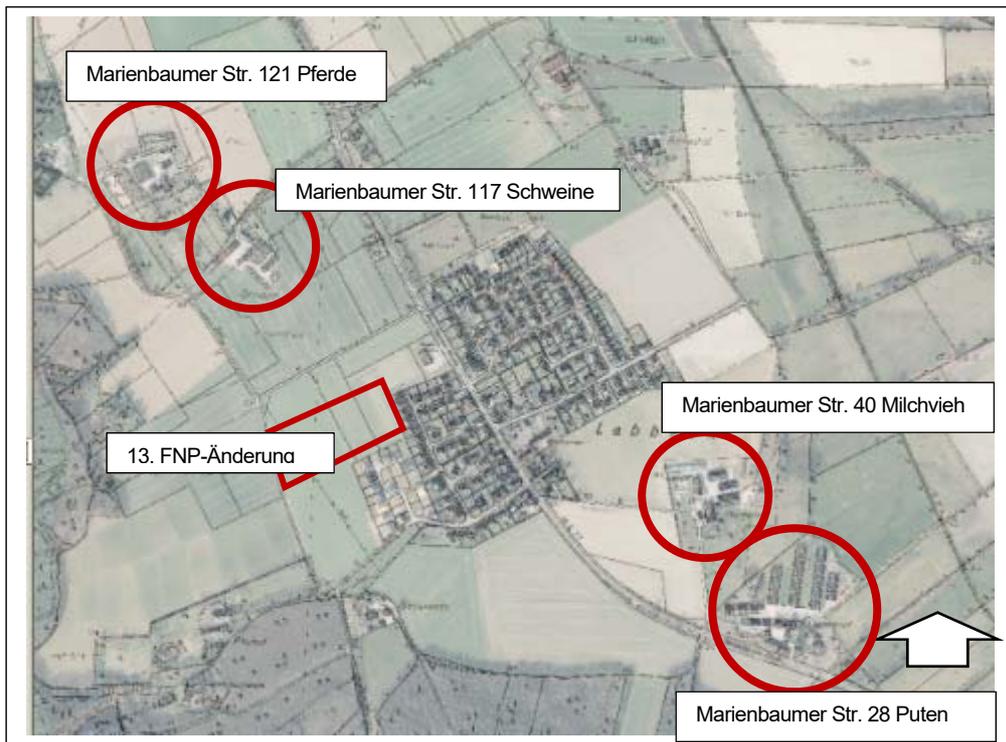
Abbildung 11 Verkehrsmegen auf der L 77 o.M.



Quelle: www.nwsib-online.nrw.de/

Der Geltungsbereich der 13. FNP-Änderung befindet sich bezogen auf eine potenzielle Geruchsbelastung im Umfeld von Tierhaltungsbetrieben (landwirtschaftlich oder gewerblich genutzt; rote Kreise): Hofanlage Marienbaumer Straße 117 (Schweineaufzucht), Hofanlage Marienbaumer Straße 121 (Pferdehaltung), Hofanlage Marienbaumer Straße 28 (Putenmast), Marienbaumer Straße 40 (Milchviehhaltung). Auf die Abbildung 10 wird verwiesen.

Abbildung 12 Hofanlagen mit Tierhaltung im Umfeld der 13. FNP-Änderung o.M.



Quelle: Land NRW (2017/2018) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2.0)

Unter Berücksichtigung von vorherrschenden westlichen und südwestlichen Winden sind nach derzeitigem Kenntnisstand geruchliche Beeinträchtigungen nicht in Gänze auszuschließen. Deshalb wurde im Vorfeld zur 13. FNP-Änderung eine Gutachterliche Stellungnahme zu den Geruchsimmissionen durch die TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG (Essen, mit Stand 08.12.2016) auf Grundlage der GIRL (Geruchsimmissions-Richtlinie⁸) und einer Detaillierten Prüfung der Repräsentativität meteorologischer Daten für Ausbreitungsberechnungen nach TA Luft durch die IFU GmbH (Privates Institut für Analytik, Frankenberg (Sachsen), Stand 13.11.2016) mit unten dargestelltem Ergebnis erstellt. Der Untersuchung liegt die ursprünglich nach § 34 Abs. 1 LPIG NRW eingereichte Abgrenzung der Wohnbaufläche zugrunde.

Für den zu untersuchenden Standort westlich von Labbeck wurde überprüft, ob sich die meteorologischen Daten einer oder mehrerer Messstationen des Deutschen Wetterdienstes zum Zweck einer Ausbreitungsberechnung nach Anhang 34 der TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft, „Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz“ vom 24.07.2003) übertragen lassen. In der Nähe des untersuchten Standortes befinden sich fünf Messstationen des Deutschen Wetterdienstes, die den Qualitätsanforderungen der VDI-Richtlinie 3783 Blatt 21 „Umweltmeteorologie - Qualitätssicherung meteorologischer Daten für die Ausbreitungsrechnung nach TA Luft und GIRL (Entwurf), Berlin Beuth Verlag GmbH, 2015) genügen. Dabei handelt es sich um die Stationen Kalkar, Bocholt, Düsseldorf, Essen-Bredeney und Haltern (Wasserwerk). Die Daten der Station Kalkar sind im vorliegenden Fall für eine Ausbreitungsberechnung nach GIRL geeignet.

Die GIRL (Geruchsimmissions-Richtlinie) soll helfen, Geruchsbelästigungen der Bevölkerung abzuschätzen und in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Sie wurde vom Länderausschuss für

⁸ in der Fassung vom 29.02.2008 und einer Ergänzung vom 10.09.2008 mit Begründung und Auslegungshinweisen in der Fassung vom 29.02.2008 gemäß Angaben des Gutachtens

Immissionsschutz (LAI) entwickelt. Gemäß GIRL (Geruchsimmissions-Richtlinie) erfolgt eine Abschätzung der Geruchsimmissionen im Beurteilungsgebiet mit dem Ausbreitungs-Modell AUSTAL2000 der TA Luft für den Stoff Geruch. Berücksichtigt wurde dabei die Empfehlung des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) hinsichtlich der Durchführung von Immissionsprognosen. Berechnet wurde die Häufigkeit des Auftretens von Geruchsstunden für folgende zwei Fälle:

Fall 1: derzeit genehmigter Tierbestand der vier zu berücksichtigenden Betriebe

Fall 2: derzeit genehmigter Tierbestand der vier zu berücksichtigenden Betriebe unter Berücksichtigung der geplanten Erweiterung des Schweineaufzuchtbetriebs (Marienbaumer Straße 117) um einen zweiten Ferkelaufzuchtstall

Die Tierzahlen sind den folgenden Tabellen zu entnehmen.

Tabelle 2 Schweineaufzuchtbetrieb, Marienbaumer Straße 117

Betriebseinheit (Stall Nr.)	Art der Tiere	Anzahl der Tiere
1a	Sauen + Ferkel (bis 10 kg)	60
	Ferkelaufzucht (bis 30 kg)	100
1b	Sauen + Ferkel (bis 10 kg)	16
1c	tragende Sauen	55
1d	tragende Sauen	113
1e	tragende Sauen	72
1f	Eber	3
2a	Ferkelaufzucht (bis 30 kg)	900
2b	Ferkelaufzucht (bis 30 kg)	120
2c	geplant; zusätzliche Ferkelaufzucht (bis 30 kg)	900

Tabelle 3 Pferdehaltung, Marienbaumer Straße 121

Betriebseinheit (Stall Nr.)	Art der Tiere	Anzahl der Tiere
1	Pferde	7
2	Pferde	12
3	Pferde	4

Tabelle 4 Putenmastbetrieb, Marienbaumer Straße 28

Betriebseinheit (Stall Nr.)	Art der Tiere	Anzahl der Tiere
1	Putenhennen	4050
3	Putenhähne	2400
4	Putenhähne	3550
5	Putenhähne	3550
6	Putenhennen	5300

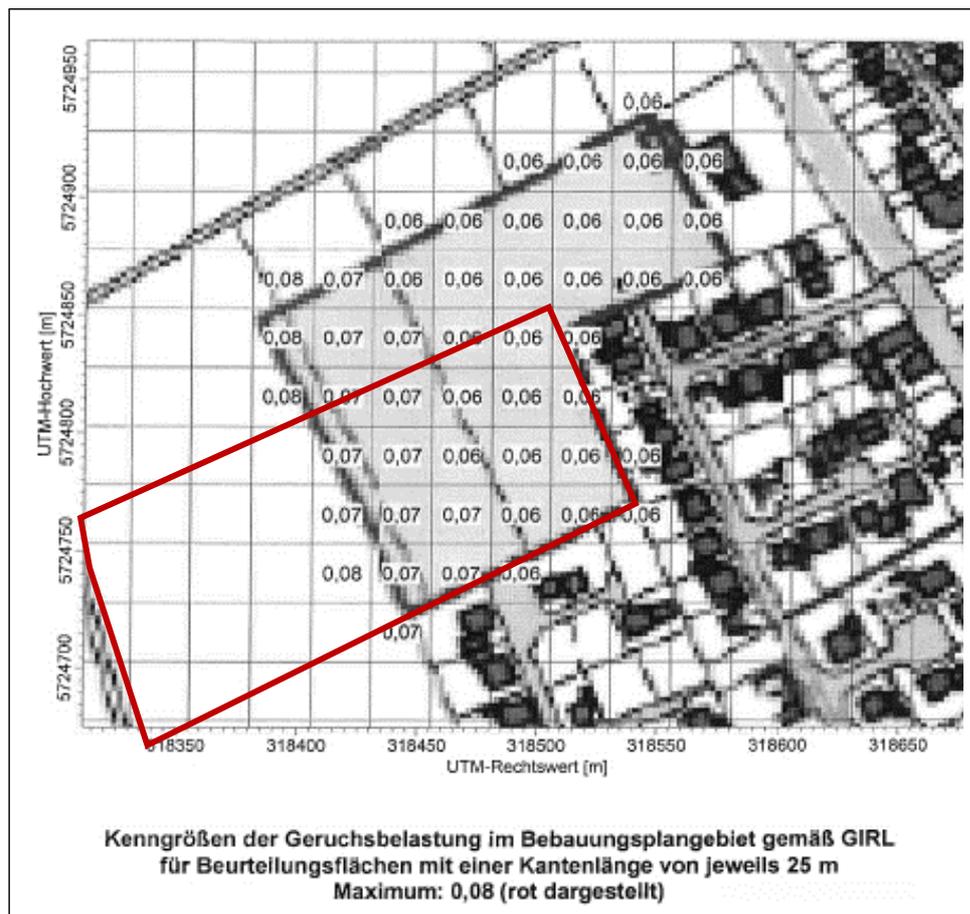
Tabelle 5 Milchviehbetrieb, Marienbaumer Straße 40

Betriebseinheit (Stall Nr.)	Art der Tiere	Anzahl der Tiere
1	Milchkühe	75
	Jungtiere (ü. 24 Monate)	6
2	Jungtiere (12-24 Monate)	35
	Jungtiere (7-12 Monate)	23
3	Kalber (< 6 Monate)	12

Zur Beurteilung der Erheblichkeit Geruchseinwirkung werden in der GIRL in Abhängigkeit von verschiedenen Flächennutzungen Immissionswerte als Maßstab für die höchstzulässige Geruchsimmision festgelegt. Bei diesen Immissionswerten handelt es sich um relative Häufigkeiten der Geruchsstunden (eine Stunde wird dann als Geruchsstunde gewertet, wenn die Summe der Zeitanteile mit Geruchswahrnehmungen in dieser Stunde mehr als 6 Minuten beträgt). In Punkt 3.1 der GIRL werden folgende Immissionswerte IW für verschiedene Nutzungsgebiete genannt:

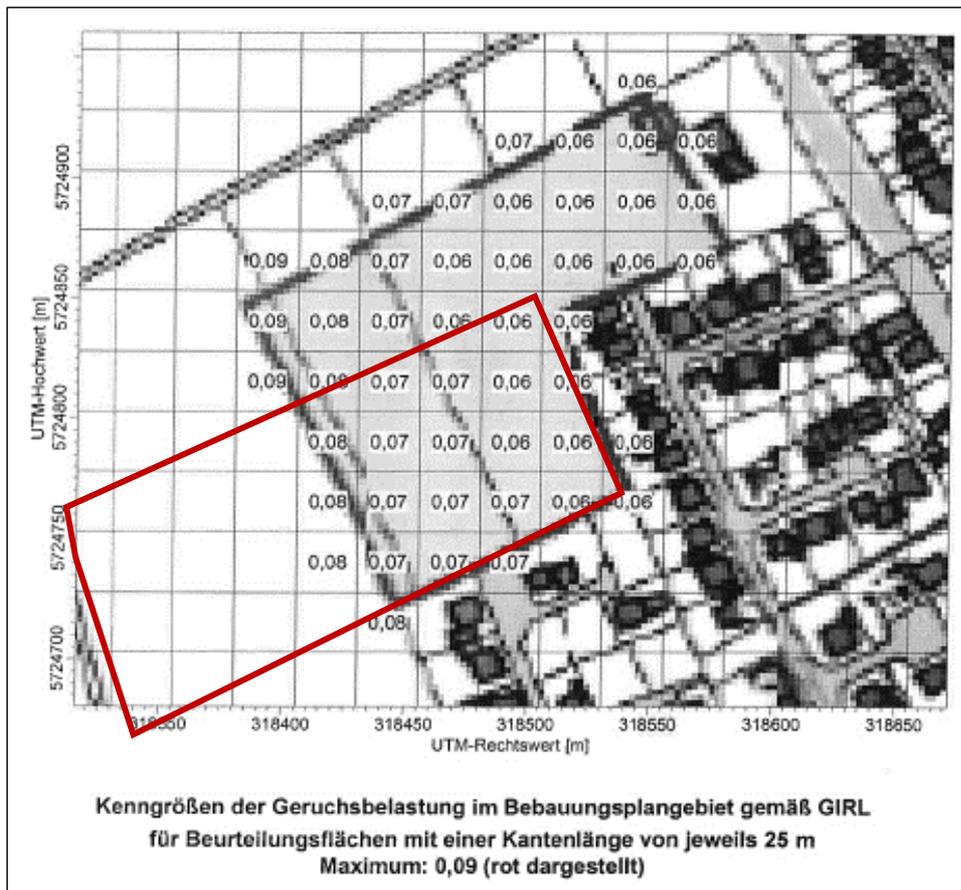
Wohn-/Mischgebiete	Gewerbe-/Industriegebiete	Dorfgebiete
0,10	0,15	0,15

Abbildung 13 Berechnete Kenngrößen der Geruchsbelastung für den Istzustand (Fall 1) o.M.



Anmerkung rote Abgrenzung entspricht dem Geltungsbereich der 13. FNP-Änderung

Abbildung 14 Berechnete Kenngrößen der Geruchsbelastung für den Planzustand (Fall 2) o.M.



Anmerkung rote Abgrenzung entspricht dem Geltungsbereich der 13. FNP-Änderung

Den obigen Abbildungen ist im Ergebnis zu entnehmen, dass im Plangebiet der 13. FNP-Änderung Kenngrößen der Geruchsbelastung zwischen 0,06 und 0,08 im Istzustand (Fall 1) für die vier genehmigten Betriebe beziehungsweise 0,06 und 0,09 im Planzustand (Fall 2) der Jahresstunden für die vier genehmigten Betriebe einschließlich des geplanten zweiten Ferkelaufzuchtstalles im Bereich Marienbaumeer Straße 117 (Schweineaufzucht) berechnet wurden.

Den durchgeführten Immissionsprognosen ist somit zu entnehmen, dass im gesamten Bereich des Plangebiets der o.g. Immissionswert von 0,10 für Wohn-/Mischgebiete (im vorliegende Fall Wohnbaufläche) rechnerisch nicht überschritten wird und entsprechend nach GIRL keine Immissionskonflikte durch die Planung zu verzeichnen sind.

Details sind der vorliegenden Stellungnahme der TÜVs Nord Systems GmbH & Co. KG sowie der Prüfung der Repräsentativität meteorologischer Daten für Ausbreitungsberechnungen nach TA Luft der IFU GmbH zu entnehmen.

Das Ergebnis der Stellungnahme ist auf die tatsächliche Abgrenzung der Wohnbaufläche gemäß vorliegender 13. FNP-Änderung übertragbar. Entsprechende negative Auswirkungen liegen nicht vor.

Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich der Geltungsbereich der 13. FNP-Änderung nicht innerhalb eines einzuhaltenden Achtungsabstandes eines sog. Störfallbetriebs gem. 12. BImSchV.

4.2 Klimaschutz/Klimawandel

Klimaschutz und Klimawandel sind zentrale Umweltthemen der Zeit. Kohlendioxidanstieg in der Atmosphäre, Zunahme winterlicher bzw. Abnahme sommerlicher Niederschläge, Anstieg der Jahresmitteltemperatur und höhere Wahrscheinlichkeiten von Extremwetterereignissen sind als Klimatrends bekannt. Dabei nehmen Kommunen zum Schutz des Klimas und zur Luftreinhaltung durch die Instrumente der Bauleitplanung eine zentrale Rolle ein, da mit einem aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungsplan rechtsverbindlich über eine umweltverträgliche Nutzung von Grund und Boden entschieden wird. Diesem Sachverhalt tragen verschiedene gesetzliche Anforderungen Rechnung.

Darstellungen können auf Ebene des FNPs zwar gemäß Planungsrecht nur aus städtebaulichen Gründen erfolgen, nichtsdestotrotz sind das Klima schützende Belange in der Abwägung zu berücksichtigen. So fordert das BauGB in § 1 Absatz 5, dass „die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“ „Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden“ (BauGB in § 1a Absatz 5; Klimaschutzklausel). Weiter sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 1 Absatz 6, Satz 7a BauGB insbesondere „die Belange des Umweltschutzes..., insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt“, „die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie“(Satz 7f) sowie „die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität“ (Satz 7h) zu berücksichtigen. Weiterhin bestehen Sonderregelungen zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie (§ 248 BauGB) sowie für die Nutzung von Windenergie in der Bauleitplanung (§ 249 BauGB).

Durch die Darstellungen der 13. FNP-Änderung wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen im Anschluss an den bestehenden Siedlungsbereich vorbereitet.

Als Maßnahmen des Klimaschutzes/-Vermeidung Klimawandel können für die vorliegende Planung benannt werden:

- Siedlungsentwicklung nach Westen in Anlehnung an den Gemeindeentwicklungsplan 2025 unter Berücksichtigung der geschilderten Abweichungen infolge größerer Schutzabstände zu den nördlich gelegenen Tierhaltungsbetrieben sowie Einhaltung der Immissionswerte IW der GIRL
- 0,73 ha große flächige Grünfläche, die der landschaftlichen Eingrünung des zukünftigen Baugebiets und dem naturschutzrechtlichen Ausgleich dienen soll
- Regelungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung:
 - angemessene Begrenzung der maximale Versiegelungsraten
 - ausreichende Schaffung von Flächen für die Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers im Falle eines Starkregenereignisses
 - Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers
 - wasserdurchlässige Beläge für Zufahrten, Stellplätze, Zugänge

- angemessene Höhenlage des Baugebiets, der Erschließungsstraßen und der Wohngebäude (steigendes Grundwasser, Starkregenereignisse (von den Hängen des Tüschenswalds abfließendes Wasser))
- ausreichende Dimensionierung von Kanälen
- Schaffung von Rahmengrün zur Einpassung des Baugebiets in die Landschaft, Straßenbegrünung durch Baum-/ Gehölzpflanzungen

Auf die Vorgaben des EEWärmeG (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz) für die Neuerrichtung von Gebäuden wird hingewiesen (Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarf durch die anteilige Nutzung von Erneuerbaren Energien).

Auf das Integrierte Klimaschutzkonzept der Gemeinde Sonsbeck (06/2013) wird verwiesen.

4.3 Ergebnis des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist in Kapitel 6 dargelegt.

Die Ermittlung relevanter und ggf. betroffener planungsrelevanter Arten erfolgt als sog. worst-case-Analyse insbesondere auf Basis vorhandener Daten, z. B. Fundortdaten des LANUV und Angaben aus den umgebenden Schutzgebieten bzw. der Messtischblattabfrage. Zur Einschätzung der Habitataignung erfolgte eine eigene Geländebegehung im Januar 2017.

Nach Auswertung der vorhandenen Daten bietet der Geltungsbereich keiner der betrachteten planungsrelevanten Arten geeignete Habitatstrukturen oder Standorte.

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind hier nicht einschlägig. Damit liegen auch keine Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen i. S. von § 19 BNatSchG vor.

Spezielle Maßnahmen mit dem Ziel des Artenschutzes müssen nicht formuliert werden.

Die Artenschutzprüfung kann im vorliegenden Fall mit dem Abschluss der Stufe I beendet werden. Die Prüfung der Wirkfaktoren der geplanten Erweiterung des Siedlungsbereiches zum Zwecke einer Wohnbebauung nebst Eingrünung zur Einpassung in die Landschaft in Zusammenschau mit Vorkommen und Habitatnutzung planungsrelevanter Arten ergibt keine zu prognostizierenden Konflikte. Auf Art-für-Art-Betrachtungen oder weitere Ausführungen kann daher auch im Rahmen weiterer konkretisierender Planungen (Bebauungsplan) im Hinblick auf die vorliegenden Ergebnisse verzichtet werden.

4.4 Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung

Gemäß § 2 Abs. 4 bzw. § 2a Satz 2 Nr. 2 und § 4 c BauGB ist zur 13. Änderung des FNP ein Umweltbericht gemäß Anlage 1 zum BauGB zu erarbeiten.

Für die Belange des Umweltschutzes ist zur 13. FNP-Änderung eine Umweltprüfung durchgeführt worden, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht (vgl. Kapitel 7 der Begründung) beschrieben und bewertet wurden. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung entsprechen der Ebene des Flächennutzungsplanes. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Der Untersuchungsraum umfasst ca. 95 ha (ca. 500 m Puffer zum Freiraum/ ca. 200 m Puffer zum Siedlungsraum), einschließlich des ca. 2,24 ha großen Geltungsbereichs der 13. FNP Änderung und befindet sich am westlichen Ortsrand der Ortschaft Labbeck. Es werden für die Schutzgüter

- Mensch, Gesundheit, Bevölkerung

- Wasser
- Klima (einschließlich Klimawandel) und Luft
- Kultur- und sonstige Sachgüter

aufgrund der geringen und zum Teil nur temporären Einwirkungen geringe Konfliktintensitäten/ geringe nachteilige Umweltauswirkungen prognostiziert.

Für die Schutzgüter Fläche und Boden werden auf Grund des dauerhaften Verlusts von Ackerfläche und natürlicher Bodenfunktionen mittlere Konfliktintensitäten/ mittlere nachteilige Umweltauswirkungen erwartet. Aufgrund des weiteren Heranrückens des Siedlungsrandes an hochwertige Biotopstrukturen (NSG/ Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung) im Westen –auch vor dem Hintergrund möglicher weiterer Wohnbauflächen (im Süden; vgl. Abbildung 10) – wird für das Schutzgut Tiere/ Pflanzen/ Biologische Vielfalt ebenfalls eine mittlere Konfliktintensität angenommen.

Durch die Überplanung einer am Siedlungsrand gelegenen Ackerfläche im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu bestehender Wohnbebauung ergibt sich trotz Neuentwicklung von Landschaftsbild prägenden Elementen (Darstellung Grünfläche i.S. Ortsrandeingrünung im Norden und Westen) aufgrund der riegelartigen Flächenausdehnung/ mangelnden Ortsrandabrundung eine voraussichtlich mäßig bis hohe Konfliktintensität. Im Zuge der langfristigen Entwicklung der Ortslage Labbeck (vgl. Abbildung 10) wird diese Konfliktintensität jedoch gemindert werden können.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie eine erhöhte Gefährdung durch auf das Plangebiet einwirkende bzw. davon ausgehende schwere Unfälle und/ oder Katastrophen sind unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen insgesamt jedoch voraussichtlich weder während der Bauphase noch nach Umsetzung der Darstellungen der 13. FNP-Änderung zu erwarten.

4.5 Überschlägige Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

Die Eingriffe in Natur und Landschaft zur Entwicklung von Wohnbaufläche wurden gemäß dem Verfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008) ermittelt und bewertet. Die 13. FNP Änderung verursacht die Inanspruchnahme einer ca. 2,24 ha großen geringwertigen Ackerfläche und Schaffung einer Wohnbaufläche (einschl. Erschließung und Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser) mit im Norden und Westen rahmenden Grünflächen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft (Ermittlung gem. „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008)) im Zusammenhang mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sonsbeck können vollständig vor Ort, innerhalb des Geltungsbereichs, ausgeglichen werden. Auf ca. 0,73 ha sind eine Eingrünung des Wohngebietes mit standorttypischen Gehölzen sowie eine extensive Pflege der Regenrückhaltebecken vorgesehen. Es verbleibt ein Kompensationsüberschuss von 6.100 Biotopwertpunkten, die ggf. für andere Planungen in Anspruch genommen werden können.

Es werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der möglichen umweltrelevanten Auswirkungen vorgeschlagen, die weitgehend erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung umsetzbar sind. Die Maßnahmen umfassen folgende Aspekte: Minimierung der Flächenversiegelung (z.B. Reduzierung der GRZ, wasserdurchlässige Wegebeläge), Niederschlagswasserversickerung, Eingrünung/ Straßenraumbegrünung, klimarelevante bauliche/ tech-

nische Aspekte (Verwendung alternativer Energieformen gem. geltender Gesetzeslage/ Gebäudeausrichtung nach der Sonne; vgl. auch Klimaschutzkonzept der Gemeinde) oder Einhaltung großzügiger Abstände zu Tierhaltungsbetrieben.

5 SONSTIGES

5.1 Altlasten und Kampfmittel

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung des Geltungsbereiches (Ackerflächen) nicht mit Altlasten-/verdachtsflächen zu rechnen.

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung ist eine Auskunft des Kampfmittelbeseitigungsdienstes der Bezirksregierung Düsseldorf einzuholen.

5.2 Erdbebenzone

Das Plangebiet befindet Sonsbeck (PLZ: 47665) in Nordrhein-Westfalen gehört, bezogen auf die Koordinaten der Ortsmitte, zur Erdbebenzone 0 sowie zur Untergrundklasse T.

Der Geltungsbereich befindet sich (wie das gesamte Gemeindegebiet Sonsbeck) in der Erdbebenzone 0 (die Erdbebenzone 0 umfasst Gebiete, denen gemäß des zugrunde gelegten Gefährdungsniveaus ein Intensitätsintervall von 6,0 bis < 6,5 zugeordnet ist.), der Untergrundklasse T (Übergangsgebiete zwischen Gebieten der Untergrundklasse R und der Untergrundklasse S sowie Gebiete relativ flachgründiger Sedimentbecken) gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (DIN EN 1998-1/NA: 2011-01; abrufbar unter www.gfz-potsdam.de/din4149_erdbebenzonenabfrage/).

6 ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

6.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Bauleitplanung sind aufgrund der differenzierten Gesetzgebung unterschiedliche Fachgutachten zu erstellen. Dazu gehört auch die Erarbeitung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (ASF) gemäß den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), der die Betroffenheiten streng / besonders geschützter Arten gemäß FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie feststellt, bewertet und Maßnahmenvorschläge zum Umgang mit den Betroffenheiten darlegt. Dieser formale Schritt ist für die Rechtswirksamkeit der Bauleitplanung mittlerweile zwingend.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.

Aufgrund der möglichen Lebensraumfunktion des Plangebiets für Tiere und Pflanzen ist daher zunächst im Rahmen einer Vorprüfung (Artenschutzprüfung Stufe I laut VV-Artenschutz) abzuschätzen, ob durch die Planung geschützte Arten im Sinne der "planungsrelevanten Arten" (naturschutzfachlich begründete Auswahl durch das LANUV) für NRW betroffen sein können.

Die eigentliche Artenschutzprüfung mit vertiefenden Art-für-Art-Betrachtungen (Stufe II und III) bleibt der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachgelagerten Zulassungsverfahren vorbehalten.

6.2 Rechtliche Grundlagen

Der Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten ist im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in den Bestimmungen des Kapitels 5 (§§ 37-55) verankert.

6.2.1 Allgemeiner Artenschutz

Der allgemeine Artenschutz laut Kapitel 5 Abschnitt 2 BNatSchG umfasst alle wildlebenden Tiere und Pflanzen, auch die sog. "Allerweltsarten". Er wird im Genehmigungsverfahren für Eingriffe, Vorhaben oder Planungen nach den Maßgaben und mit den Instrumenten der Eingriffsregelung bzw. des Baugesetzbuches berücksichtigt.

Der allgemeine Artenschutz unterbindet jegliche mutwillige Beeinträchtigung, Zerstörung oder Verwüstung "ohne vernünftigen Grund" der wild lebenden Tiere, Pflanzen und deren Lebensstätten.

Es ist laut § 39 Abs. 5 BNatSchG verboten

1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, [...] sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundflächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird
2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen
3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden
4. ständig Wasser führende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Die obigen Verbote gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie behördlich durchgeführt werden, behördlich zugelassen sind oder der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen
3. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

Darüber hinaus ist es laut § 39 Abs. 6 BNatSchG verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen. Das gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene und stark genutzte Bereiche.

6.2.2 Besonderer Artenschutz

Über den allgemeinen Artenschutz hinaus gelten laut Kapitel 5 Abschnitt 3 BNatSchG weiterführende Vorschriften zum Schutz streng und besonders geschützter und bestimmter anderer Tier- und Pflanzenarten. Die Belange des besonderen Artenschutzes werden für Eingriffe, Vorhaben und Planungen i. d. R. in einem gesonderten Gutachten, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASF), berücksichtigt.

Die im Sinne dieser Regelungen besonders und streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2

Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um Arten, die in folgenden Schutzverordnungen und Richtlinien aufgeführt sind:

Besonders geschützte Arten

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43 EWG (= FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Richtlinie 79/409/EWG (= Vogelschutzrichtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind

Streng geschützte Arten

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-Richtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind

Alle europarechtlich streng geschützten Arten sind auch besonders geschützt.

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach Vogelschutzrichtlinie alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt, einige Arten sind aufgrund BArtSchV oder EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z. B. Greifvögel und Eulen).

Nur national besonders oder streng geschützte Arten außerhalb der europäischen Vogelarten werden nicht im Rahmen des ASF, sondern in der Eingriffsregelung (i. d. R. im Landschaftspflegerischen Begleitplan) berücksichtigt.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die in NRW bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in NRW „planungsrelevante Arten“ genannt.

Europarechtlich geschützte Arten, die derzeit nicht in die Liste der planungsrelevanten Arten eingearbeitet sind (z. B. einige Fische), sind ebenfalls zu recherchieren und im ASF zu betrachten.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu -beschädigen oder zu zerstören
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG

Der Bundestag hat am 22.06.2017 eine Änderung des § 44 Abs.5 BNatSchG verabschiedet, diese ist am 15.09.2017 in Kraft getreten (BGBl. Nr. 64 vom 28.09.2017 S. 3434). Die Änderung passt u. a. den § 44 Abs. 5 BNatSchG an die Anforderungen der Rechtsprechung an. Dies betrifft insbesondere Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot.

Für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind

- in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten
- europäische Vogelarten oder
- solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind,

liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökol. Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. continuous ecological functionality-measures - CEF-Maßnahmen) festgelegt werden.

Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Die Unzulässigkeit eines Eingriffs wird laut § 15 Abs. 5 BNatSchG folgendermaßen definiert

"Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes [...] im Range vorgehen."

Ausnahmen

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verböten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden

- zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesem Zwecke dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

6.2.3 Umweltschadensgesetz

Das Umweltschadensgesetz (USchadG) dient der Umsetzung der EG-Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG in deutsches Recht.

Das Gesetz gilt für

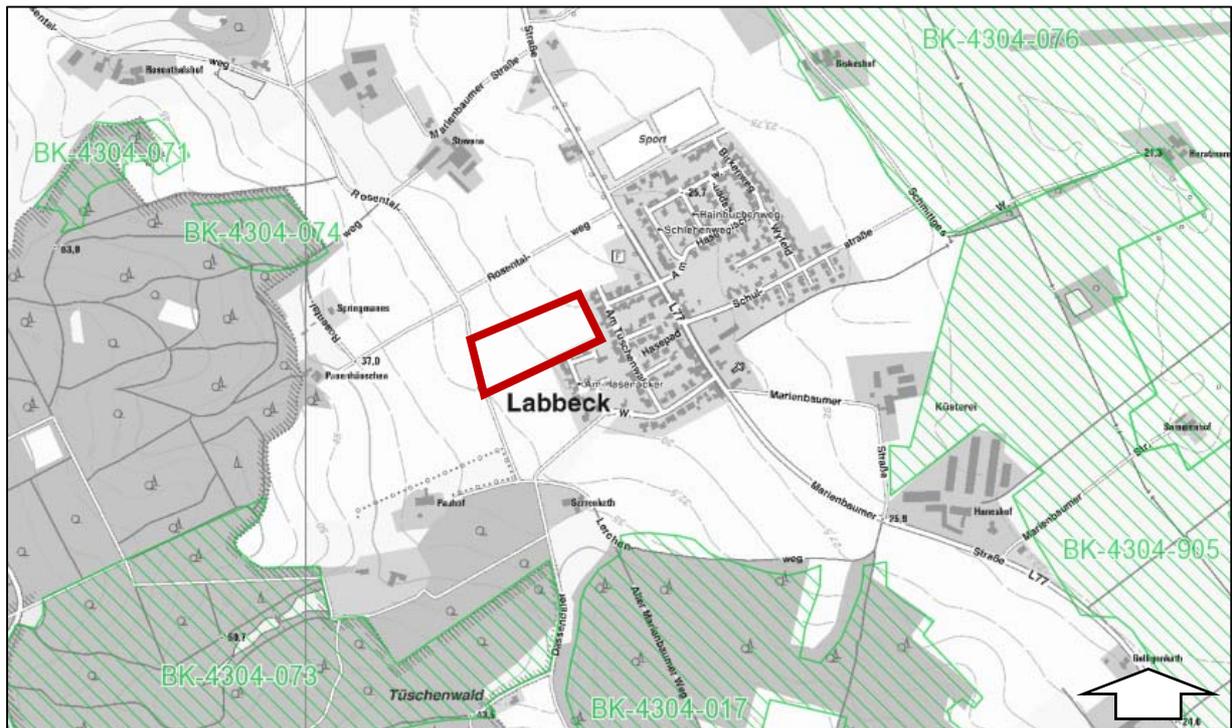
- Umweltschäden und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch eine der in Anlage 1 aufgeführten beruflichen Tätigkeiten verursacht werden;
- Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinn des § 19 Absatz 2 und 3 des BNatSchG und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch andere berufliche Tätigkeiten als die in Anlage 1 aufgeführten verursacht werden, sofern der Verantwortliche vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

Folgendermaßen erläutert § 19 BNatSchG Restriktionen zu Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes:

- (1) "Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen [...] ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten hat."
- (2) Arten im Sinne des Abs. 1 sind die Arten, die aufgeführt sind in
 - Art. 4 Abs. 2 oder Anh. I der Vogelschutzrichtlinie
 - Anh. II und IV der FFH-Richtlinie
- (3) Lebensräume im Sinne des Abs. 1 sind
 - Lebensräume der Arten laut Art. 4 Abs. 2 oder Anh. I der Vogelschutzrichtlinie bzw. laut Anh. II der FFH-Richtlinie
 - natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse
 - Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten laut Anh. IV der FFH-Richtlinie
- (4) [...]
- (5) Ob Auswirkungen nach Abs. 1 erheblich sind, ist [...] unter Berücksichtigung der Kriterien des Anh. I der RL 2004/35/EG (RL über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden) zu ermitteln.

Obwohl der besondere Artenschutz nach § 44 ff. BNatSchG dies nicht vorsieht, werden im Folgenden die im Sinne des Umweltschadensgesetzes zusätzlich relevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräume in den ASF mit aufgenommen. Deren Betrachtung erfolgt hier, aufgrund bisher fehlender methodischer Vorgaben, analog zu den im besonderen Artenschutz zu prüfenden Arten. D. h. obwohl die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG genau genommen für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie nicht gelten, wird deren Erfüllung geprüft.

Abbildung 16 Biotopkataster (grüne Schraffur) o.M.



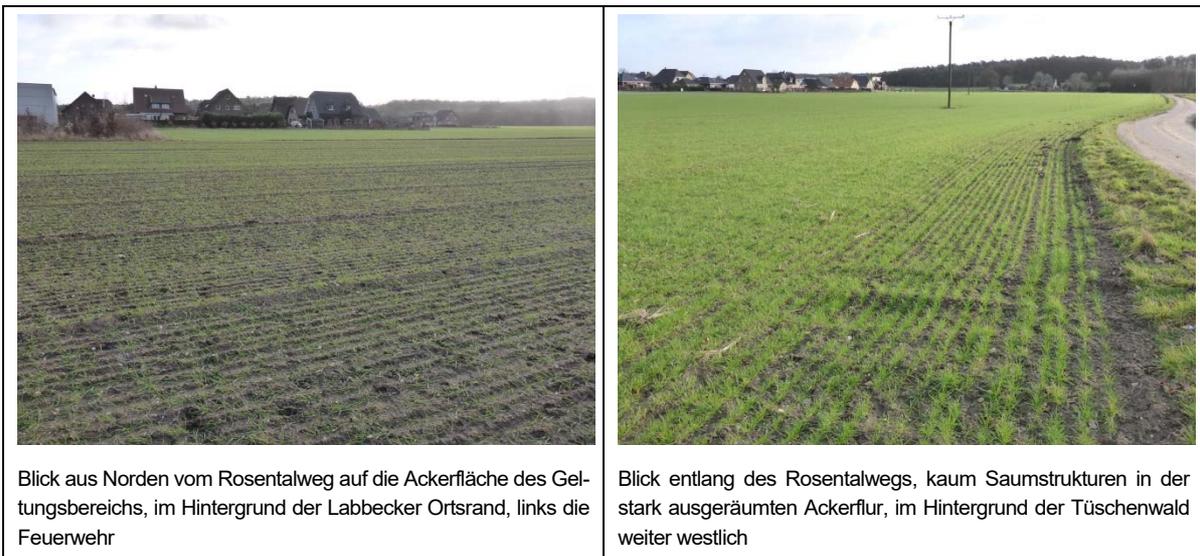
Quelle: LANUV (2017)

Ein Luftbild des Geltungsbereichs und dessen Umgebung ist in Abbildung 19 zu sehen.

Bei dem Geltungsbereich handelt es sich derzeit um intensiv genutzten Acker, zur Zeit der Ortsbegehung (Januar 2017) war dieser mit einer Zwischenfrucht (Rettich) bestanden.

Das Umfeld der Ortslage Labbeck ist durch zumeist intensiv genutzte Feldflur gekennzeichnet. Östlich ist noch ein größerer, mäßig feuchter Grünland-Komplex an der Hohen Ley vorhanden (siehe Biotopkataster LANUV). Auch die Grünländer werden heute i. d. R. sehr intensiv genutzt. Westlich/südwestlich und nordöstlich schließen an die Feldflur Wälder an (Tüschewald, Tannenspeet).

Abbildung 17 Fotodokumentation (Januar 2017)



Blick aus Norden vom Rosentalweg auf die Ackerfläche des Geltungsbereichs, im Hintergrund der Labbecker Ortsrand, links die Feuerwehr

Blick entlang des Rosentalwegs, kaum Saumstrukturen in der stark ausgeräumten Ackerflur, im Hintergrund der Tüschewald weiter westlich



Blick von Westen (Feldweg-Kreuzung Rosentalweg) auf den Geltungsbereich (Acker), im Hintergrund bestehende Bebauung von Labbeck

Quelle: LANGE GbR

Die geplante Wohnbaufläche wird derzeit als intensiver Acker genutzt (Januar 2017: Zwischenfrucht Rettich). Es sind nahezu keine Saumstrukturen vorhanden. Südöstlich und östlich grenzt unmittelbar die Wohnbebauung an, weiter nördlich und westlich angrenzend verläuft der Rosentalweg, daran anschließend setzt sich der stark ausgeräumte Acker fort.

Es sind weder innerhalb des Geltungsbereichs noch unmittelbar angrenzend nennenswerte Gehölzbestände vorhanden. Die Eingrünung der bestehenden Wohngebiete bzw. der Feuerwehr und die Gärten sind überwiegend von jungen Ziergehölzen geprägt.

6.4 Kurzbeschreibung und relevante Wirkungen der Planung

Die Inhalte der 13. FNP-Änderung der Gemeinde Sonsbeck sind in Kapitel 3 ausführlich dargestellt. Auf eine Wiederholung wird hier verzichtet.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht relevante Wirkungen auf Flora und Fauna, die durch die konkrete Umsetzung der Planung entstehen können, sind folgende:

- Individuenverlust durch baubedingte Inanspruchnahme von genutzter Habitatfläche (hier ausschließlich Acker) (§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG)
- Erhebliche Störung an den Geltungsbereich angrenzender Lebensräume durch Bautätigkeit (temporär) oder durch das Vorhandensein neuer Wohngebiete (dauerhaft) (§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG)
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FoRu) durch Inanspruchnahme von genutzter Habitatfläche (hier ausschließlich Acker) (§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG)
- Beeinträchtigung relevanter Pflanzen durch Inanspruchnahme von Wuchsstandorten (hier ausschließlich Acker) (§ 44 Abs. 1 Satz 4 BNatSchG)

Im Folgenden wird geprüft, ob relevante Wirkungen erwartet werden können.

6.5 Datengrundlage und Methodik

Im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird geprüft, ob infolge des geplanten Vorhabens bzw. als Auswirkung der im Zuge der Bauleitplanung getroffenen Darstellungen in Bezug auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit anzunehmen ist, Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig sind und aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig werden könnte.

Die Prüfung erfolgt als sog. worst-case-Analyse insbesondere auf Basis vorhandener Daten, z. B. Fundortdaten des LANUV und Angaben aus den umgebenden Schutzgebieten bzw. der Mess-tischblattabfrage.

Zudem erfolgte im Januar 2017 eine Beurteilung der Habitatausstattung des betrachteten Raumes.

Es werden die nachfolgend aufgezählten Daten ausgewertet:

- Planungsrelevante Arten nach 2000 für den Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) 4304/3 „Xanten“, LANUV NRW, Internetabfrage Januar/Juli und November 2017 sowie März 2018
- Sachdaten zu nahen Schutzgebieten und schutzwürdigen Biotopen, LANUV NRW, Abfrage Januar/Juli 2017:
 - BK-4304-017 Kiefernwald und Eichen-Birkenwald Labbecker Heide
 - BK-4304-071 Laubwald suedlich des Rosenthalshofs
 - BK-4304-073 Eichen-Buchenwald am Hasenacker
 - BK-4304-074 Laubwald suedoestlich des Rosenthalshofs
 - BK-4304-076 Niederung der Hohen Ley zwischen Schinkenhof und Biskeshof
 - BK-4304-905 NSG Grenzdyck
- Verbreitungsangaben zu den Amphibien in NRW (AK Amphibien und Reptilien NRW, Inter-netrecherche Januar/Juli 2017)

Die Prüfung erfolgt unter Beachtung des aktuellen BNatSchG sowie der "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz, Stand 06.06.2016)". Berücksichtigung finden weiterhin die Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht der LANA (Stand November 2010), die Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in NRW (MKULNV 2010), die Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" (MWEBWV / MKULNV 2010), der Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen in NRW" (MKULNV 2013) und der Leitfaden "Geschützte Arten in NRW" (MKULNV 2015).

Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Im Regelfall kann bei den sog. "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Im Folgenden wird anhand der Eingriffsbeschreibung geprüft, ob einzelne Individuen, Populationen oder essenzielle Habitate einer relevanten Art trotz Vermeidungsmaßnahmen erheblich beeinträchtigt werden.

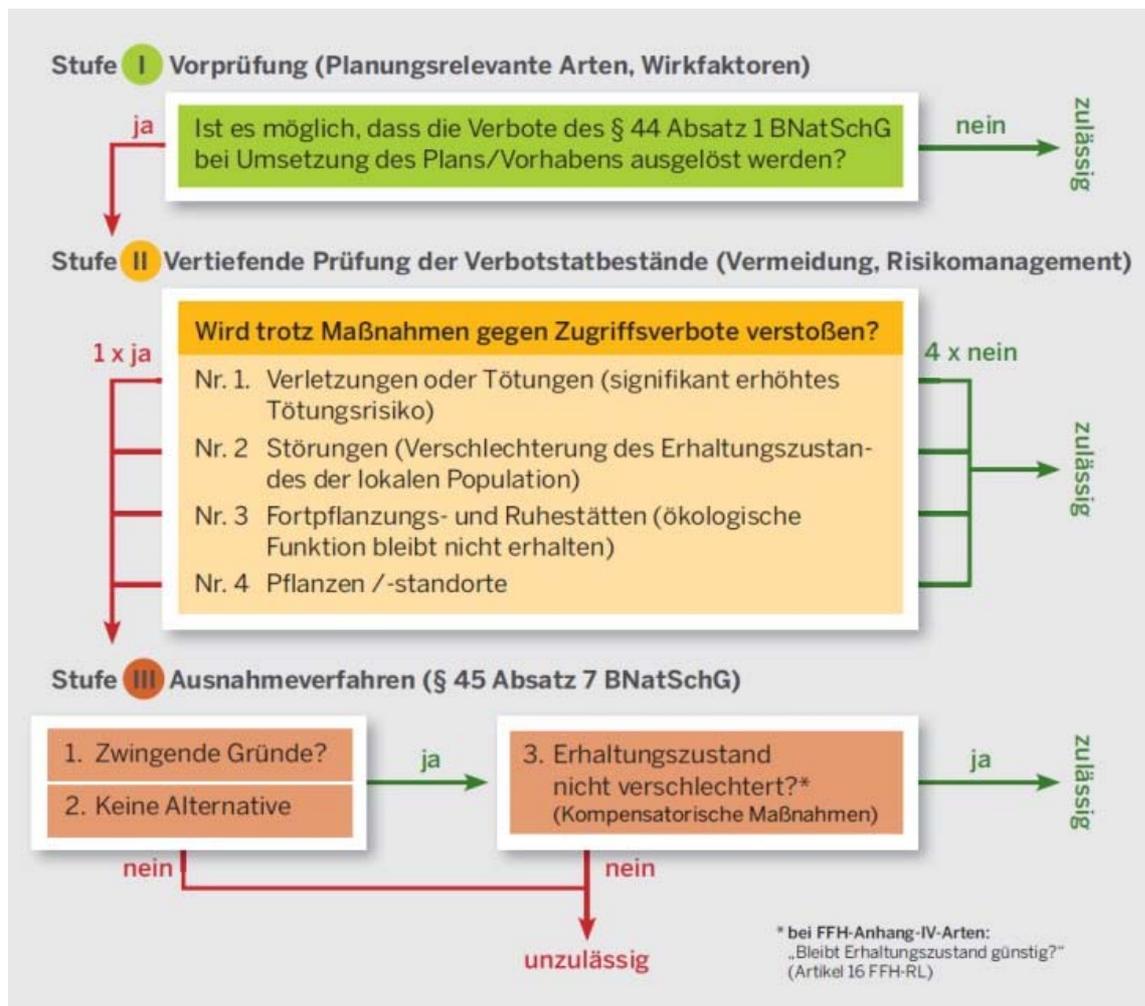
Norm und Bewertungsmaßstab für die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen orientieren sich an den Art. 12, 13, 15 und 16 der FFH- Richtlinie, deren Umsetzung in nationales Recht laut BNatSchG sowie den Vorgaben der VV-Artenschutz NRW.

Optische und/oder akustische Störungen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Relevanz, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und streng geschützte Arten

(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Alle essenziellen Teillebensstätten bzw. Habitatbestandteile einer Tierpopulation sind geschützt. Grundsätzlich gilt der Schutz demnach für Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FoRu). Nahrungsstätten, Jagdhabitats und Wanderkorridore sind demgegenüber nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen grundsätzlich unter den gesetzlichen Schutz.

Abbildung 18 Prüfschema des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags



Quelle: MKULNV 2016 (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen)

6.6 Beschreibung des Vorkommens planungsrelevanter Arten

Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten können durch das Informationssystem "Geschützte Arten in NRW" des LANUV gewonnen werden. Dabei werden bekannte Vorkommen für den Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) 4304/3 "Xanten" zusammengestellt.

Die Abfrage kann über eine Auswahl von Lebensräumen eingeschränkt werden. Für die Vorhabenfläche (Geltungsbereich) und deren unmittelbare Umgebung sind folgende Lebensräume relevant:

- Äcker (Aeck)
- Gärten, Parks (Gaert)

Abkürzungen in der folgenden Tabelle:

EHZ NRW (ATL) = Erhaltungszustand in NRW (Atlantische Region)

Erhaltungszustand: S / rot: schlecht; U / gelb: ungünstig; G / grün: gut;

Zusatz: - abnehmend, + zunehmend

Lebensstätten: FoRu - Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
 FoRu! - Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
 (FoRu) - Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
 Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
 Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
 (Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
 Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
 (Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
 Pfl - Pflanzenstandort (Vorkommen im Lebensraum)
 Pfl! - Pflanzenstandort (Hauptvorkommen im Lebensraum)

Tabelle 6 Planungsrelevante Arten des MTB-Q 4304/3 (LANUV, März 2018)

Art	Name	EHZ NRW (ATL)	Aeck	Gaert
Säugetiere				
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	S		Na
Brutvögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	G-	(Na)	Na
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G	(Na)	Na
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	U-	FoRu!	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	G		(Na)
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	S	(FoRu)	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U		Na
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	G-	(Na)	(FoRu)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G	Na	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U-		(Na)
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U	Na	Na
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G	Na	Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U	Na	Na
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	G		FoRu
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U	Na	Na
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	S	FoRu!	(FoRu)
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	U		FoRu
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	S	Na	(Na)
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G	(Na)	Na
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G	Na	Na
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	U-	FoRu!	

Aus weiteren Angaben des LANUV (Schutzgebietsabfrage, Fundorte) können Hinweise auf Vorkommen des Schwarzspechts (BK-4304-073, Eichen-Buchenwald am Hasenacker, Stand 1990) entnommen werden. Die waldbundene Art ist für die hier folgenden Ausführungen jedoch grundsätzlich auszuschließen. Für das BK-4304-905 (NSG Grenzdyck) sind zahlreiche planungsrelevante Arten benannt, die Erfassung datiert jedoch von 1992. Daten des LANUV aus 2003 und 2004

(Fundortkataster) benennen für das durch Grünland geprägte Gebiet nur noch Kiebitz und Rebhuhn. Beide sind auch in der Messtischblattabfrage aufgeführt.

Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Amphibien und Reptilien liegen unter Hinzuziehen der Daten des AK Amphibien und Reptilien NRW für den betrachteten MTB-Quadranten nicht vor.

Bei der eigenen Begehung im Januar 2017 wurden keine weiteren Hinweise auf relevante Artvorkommen vorgefunden.

6.7 Relevanzprüfung

Im Folgenden werden alle in Kapitel 6.6 aufgelisteten Arten, für die im Betrachtungsraum Hinweise auf Vorkommen vorliegen, auf die tatsächliche oder potenzielle Nutzung von Habitaten im Geltungsbereich hin geprüft.

Hierzu werden die Habitatansprüche der Arten mit der Ausstattung des Geltungsbereichs verglichen. Für Arten, die Habitate im Geltungsbereich nutzen können, kann eine Betroffenheit durch zukünftige Umgestaltungen, die durch die 13. FNP-Änderung der Gemeinde Sonsbeck vorbereitet werden, nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Für den Geltungsbereich und dessen Umgebung liegen aus der Abfrage vorhandener Daten Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten vor. Dabei handelt es sich um 1 Säugetierart (Fledermaus) und 20 Brutvogelarten.

Hier erfolgt nun eine Einschätzung, inwieweit der Geltungsbereich und dessen unmittelbare Umgebung einen (Teil-)Lebensraum für die genannten Arten bieten können.

6.7.1 Säugetiere (Fledermäuse)

Sommerquartiere, Wochenstuben und Zwischenquartiere

Das Graue Langohr ist eine Gebäudefledermaus. Die Wochenstuben befinden sich bevorzugt auf geräumigen Dachböden (z. B. Kirchen), wo sich die Tiere frei hängend aufhalten. Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Das Graue Langohr ist ausgesprochen orts- und quartiertreu.

- ⇒ Weder Bäume mit als Zwischenquartier geeigneten Baumhöhlen oder Spalten noch nutzbare Gebäude sind innerhalb des Geltungsbereichs vorhanden (reine Ackerfläche). Auch die unmittelbar angrenzenden Gehölzbestände (Ziergehölze in Gärten) weisen keine derartigen Strukturen auf. Wohngebäude der südlich und östlich anschließenden Wohnbaugebiete werden nicht tangiert. Eine Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten kann hier grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Winterquartiere

Das Graue Langohr kann in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern, spaltenreichen Höhlen oder Stollen angetroffen werden.

- ⇒ Geeignete Strukturen für Winterquartiere der Fledermäuse sind sowohl im als auch im direkten Umfeld um den Geltungsbereich nicht vorhanden.

6.7.2 Brutvögel

Baumhorste bewohnende Vogelarten

Habicht, Mäusebussard, Sperber, Turmfalke und Waldohreule bauen Horste in alten Bäumen.

Diese sind meist in Altholzbeständen von Wäldern oder Feldgehölzen zu finden. Der Sperber besiedelt auch dichte Nadelholzinseln etwa auf alten Friedhöfen. Der Turmfalke brütet als Kulturfolger auch in geeigneten Gebäudenischen.

- ⇒ Im Geltungsbereich und in der zusätzlich betrachteten nahen Umgebung sind keine Horstbäume der Greife oder Eulen vorhanden.
- ⇒ Gebäudenischen für den dem Siedlungsbereich angepassten Turmfalken sind ebenfalls nicht vorhanden. Das gleiche gilt für geeignete Nadelholzinseln für den Sperber.
- ⇒ Die Betroffenheit von Brutstätten der Baumhorste bewohnenden Vogelarten kann damit grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Baumhöhlen bewohnende Vogelarten

Feldsperling, Gartenrotschwanz, Steinkauz und Waldkauz nutzen Baumhöhlen als Niststätten.

Der Steinkauz ist eng an Kopfbäume oder alte Obstwiesen gebunden. Feldsperling und Waldkauz besiedeln bisweilen auch strukturreiche Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfe mit altem Baumbestand.

- ⇒ Höhlenbäume wurden bei der Ortsbegehung in den wenigen jungen Ziergehölzen, die an den Geltungsbereich angrenzen, keine vorgefunden. Auf der Ackerfläche selber sind keine Gehölze vorhanden.
- ⇒ Betroffenheiten können hier grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Sonstige Baum- oder Gebüschbrüter

Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorebenen, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze.

Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig.

Die ursprünglich in Steppen und Waldsteppen vorkommende Turteltaube bevorzugt offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen, Gehölzen und Waldbereichen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Im Siedlungsbereich findet man die Art eher selten.

- ⇒ Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Gehölze vorhanden.
- ⇒ Die Nachtigall benötigt spezielle Gehölzbiotope mit strukturreicher und naturnaher Ausprägung und Umgebung. Im Geltungsbereich und unmittelbar umgebend sind derartige Flächen nicht vorhanden.
- ⇒ Kuckuck und Turteltaube sind laut GARNIEL & MIERWALD (2010) lärm- und störungsempfindliche Arten mit großen Effektdistanzen (300-500 m). Eine Besiedlung des durch den Menschen intensiv genutzten Raumes durch diese anspruchsvollen Arten wird hier grundsätzlich ausgeschlossen.

Vogelarten feuchte- und wassergeprägter Lebensräume

Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufeln. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten.

⇒ Im Geltungsbereich und dessen direkter Umgebung sind keine Gewässer vorhanden.

Gebäude bewohnende Vogelarten

Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht.

Die Rauchschnalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut.

Die Schleioreule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.

⇒ Gebäude mit geeigneten Nistplätzen für die Arten sind sowohl im Geltungsbereich als auch in dessen unmittelbarer Umgebung nicht vorhanden. Gehöfte o. ä. liegen so weit entfernt, dass auch dort potenziell vorkommende Tiere keine Störungen erfahren.

Bodenbrüter offener und halboffener Biotope

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete.

Der Kiebitz bevorzugt als Charaktervogel offener Grünlandgebiete feuchte Wiesen und Weiden. Infolge der Umwandlung von Grünland zu Acker brütet der sehr standorttreue Vogel heute überwiegend auf Äckern, wo der Bruterfolg jedoch meist gering ist.

Das Rebhuhn bevorzugt halboffene, kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften. Die Tiere besiedeln Ackerflächen, Brachen, breitere Krautsäume und Grünländer. Auf den Bestand förderlich wirken sich arten- und deckungsreiche Randstrukturen aus.

Der Lebensraum des Wiesenpiepers besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z. B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfllächen sowie Brachen besiedelt.

⇒ Strukturreiche Biotope, wie sie der anspruchsvolle Wiesenpieper benötigt, sind im betrachteten Bereich nicht vorhanden.

⇒ Kiebitz und Rebhuhn zählen laut GARNIEL & MIERWALD (2010) zu den störungsanfälligen

Arten Sie haben Effektdistanzen von 200 bzw. 300 m zu Störquellen, innerhalb derer die Habitatsignung deutlich reduziert ist. In Zusammenschau dieser Empfindlichkeiten mit den Gegebenheiten im Geltungsbereich, der unmittelbar an die Wohnbebauung von Labbeck angrenzt, wird ein Vorkommen dieser Arten hier nicht prognostiziert. Geeignete Habitatstrukturen sind im weiteren Umfeld, insbesondere in den Grünlandkomplexen an der Hohen Ley bekannt. Diese sind hier nicht betroffen.

- ⇒ Die Feldlerche zählt laut GARNIEL & MIERWALD (2010) zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit. Es wird jedoch eine hohe Empfindlichkeit gegen optische Störungen vermutet, weswegen die Art Störquellen bis zu mehreren 100 m meidet. Auch sind im Geltungsbereich und dessen Umfeld nahezu keine Saumstrukturen vorhanden, die der Feldlerche Bruthabitat bieten könnten. Der Acker wird intensiv genutzt und bis an die Nutzungsgrenzen hin bewirtschaftet. Vorkommen der Feldlerche werden hier daher ebenfalls nicht prognostiziert.

6.8 Fazit

Im Zuge des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird ermittelt, ob für relevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit durch die Umsetzung der Darstellungen der 13. FNP-Änderung der Gemeinde Sonsbeck anzunehmen ist und ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Innerhalb des prüfrelevanten Geltungsbereiches wird ausschließlich intensiv bewirtschaftete Ackerfläche zur Erweiterung des Siedlungsbereiches zum Zwecke einer Wohnbebauung nebst Eingrünung zur Einpassung in die Landschaft beansprucht.

Die Ermittlung relevanter und ggf. betroffener planungsrelevanter Arten erfolgt als sog. worst-case-Analyse insbesondere auf Basis vorhandener Daten, z. B. Fundortdaten des LANUV und Angaben aus den umgebenden Schutzgebieten bzw. der Messtischblattabfrage (März 2018). Zur Einschätzung der Habitatsignung erfolgte eine eigene Geländebegehung im Januar 2017.

Nach Auswertung der vorhandenen Daten bietet der Geltungsbereich keiner der betrachteten planungsrelevanten Arten geeignete Habitatstrukturen oder Standorte.

Damit werden hier im Rahmen der Planungsumsetzung

- keine wild lebenden Tiere der in NRW planungsrelevanten Arten verletzt oder getötet (§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG)
- keine wild lebenden Tiere der streng geschützten Arten oder der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG)
- keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der in NRW planungsrelevanten wild lebenden Tierarten zerstört (§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)
- keine wild lebenden Pflanzen der in NRW planungsrelevanten Arten beschädigt oder deren Standorte zerstört (§ 44 Abs. 1 Satz 4 BNatSchG)

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind hier nicht einschlägig. Spezielle Maßnahmen mit dem Ziel des Artenschutzes müssen nicht formuliert werden.

Somit können die Populationen der genannten Tierarten bzw. –gruppen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben bzw. sich deren aktueller Erhaltungszustand nicht verschlechtern. Damit liegen auch keine Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen i. S. von § 19 BNatSchG vor.

Die Artenschutzprüfung kann im vorliegenden Fall mit dem Abschluss der Stufe I beendet werden. Die Prüfung der Wirkfaktoren der geplanten Erweiterung des Siedlungsbereiches zum Zwecke einer Wohnbebauung nebst Eingrünung zur Einpassung in die Landschaft in Zusammenschau mit Vorkommen und Habitatnutzung planungsrelevanter Arten ergibt keine zu prognostizierenden Konflikte. Auf Art-für-Art-Betrachtungen oder weitere Ausführungen kann daher auch im Rahmen weiterer konkretisierender Planungen (Bebauungsplan) im Hinblick auf die vorliegenden Ergebnisse verzichtet werden.

6.9 Literatur

Gesetzliche Grundlagen

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02.2005, zuletzt geändert am 12.12.2007

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009, gültig seit 01.03.2010

FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere vom 21.05.1992

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) - Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen vom 15. November 2016

Umweltschadengesetz (USchadG) - Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 10. Mai 2007, zuletzt geändert am 04.08.2016

Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren, Rd.Erl.d. MKULNV des Landes NRW vom 06.06.2016

Allgemeine Literatur und Quellen

AK AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. - Laurenti Verlag, Bielefeld

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes (Nichtsperrlingsvögel) sowie Passeriformes (Sperrlingsvögel). - Aula-Verlag Wiebelsheim

ECHOLOT (2009): Jahreszyklus und Lebensraumnutzung der heimischen Fledermausarten. - Poster zur NUA-Tagung "Fledermäuse in der Landschaftsplanung" im November 2009, Recklinghausen

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Berlin

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna". Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

LANA - Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (2009): Hinweise zu zent-

ralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes - Bericht des stA "Arten- und Biotopschutz" mit den stA "Eingriffsregelung und Landschaftsplanung" und "Rechtsfragen"

LANA - Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (2010): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht, Stand November 2010

LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, LANUV-Fachbericht 36, 4. Fassung. - Recklinghausen

MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Arbeitshinweise des MKULNV NRW, Düsseldorf

MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht.

MKUNLV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in NRW. - Düsseldorf.

MWEBWV / MKULNV - Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW / Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 22.12.2010

RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.)- Hannover, Marburg.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SUDMANN, S.R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMEYER-Linden, W. SCHUBERT, W. v. DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung – gekürzte Online-Version. NWO & LANUV (Hrsg.).

Internet-Datenquellen

GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2012): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. Ein Atlas der Brutvögel von 2005 bis 2009. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster. Auch: Atlas der Brutvögel in Nordrhein-Westfalen (online-Version) unter <http://atlas.nw-ornithologen.de/index.php>

LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.) (2017): Steckbriefe und Beschreibungen der planungsrelevanten Arten in NRW sowie Messtischblattabfrage und Schutzgebietsrecherche aus dem Naturschutz-Fachinformationssystem "Geschützte Arten in NRW", Stand 01/2017 unter <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de>

LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.) (2017a): Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW, Stand 01/2017 unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/arten-kreise-nrw.pdf>

7 UMWELTBERICHT

7.1 Methodik der Umweltprüfung

7.1.1 Rechtliche Herleitung

Der vorliegende Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung ist gemäß der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a S. 2 Nr. 2 und 4c des Baugesetzbuches erstellt worden. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung entsprechen der Ebene des Flächennutzungsplanes. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Umweltbericht ist gesonderter Teil der Begründung zur 13. FNP-Änderung.

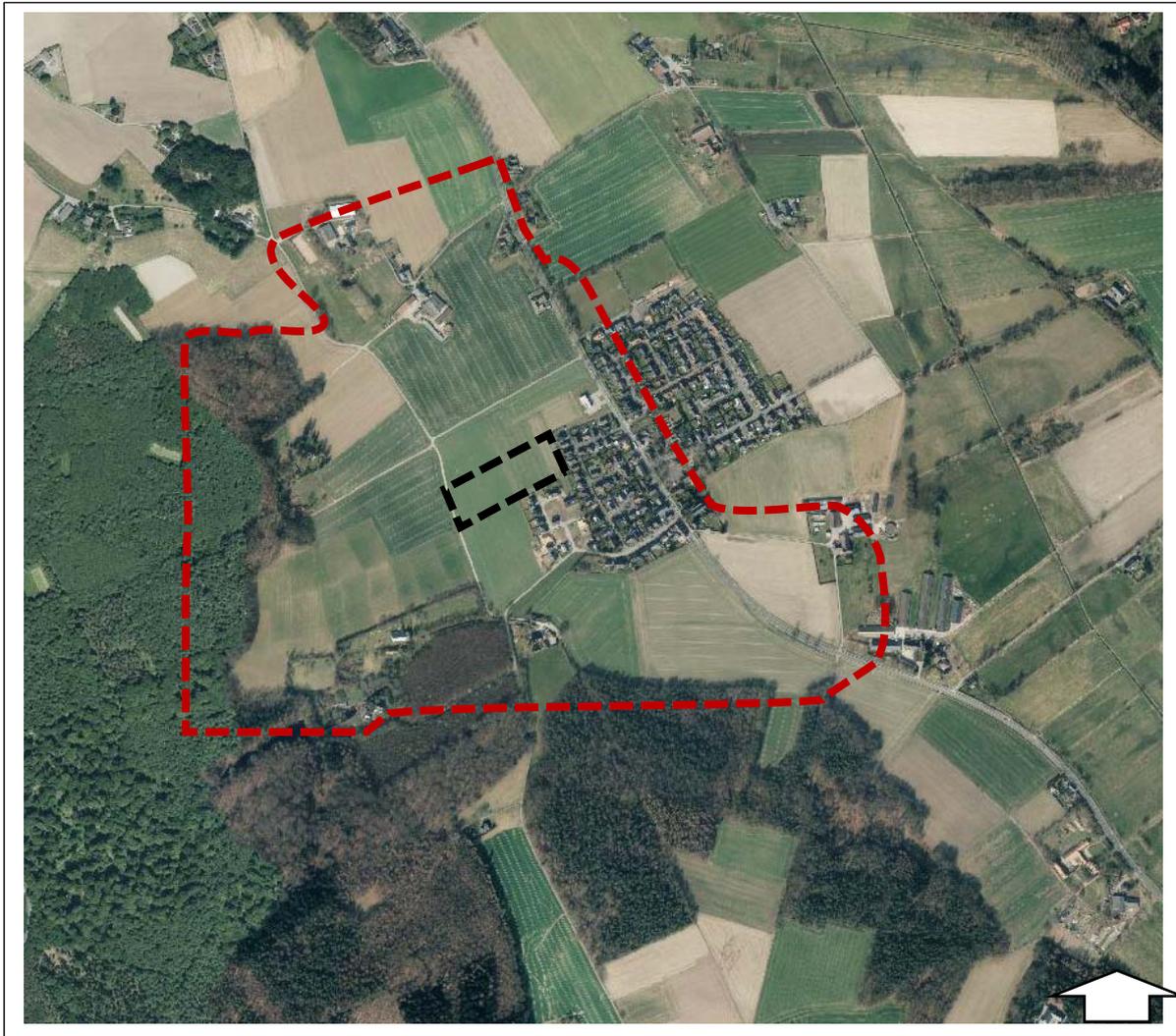
Die zu prüfenden Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB beziehen sich unter Berücksichtigung der Bau- und Betriebsphase auf:

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzwecke der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

7.1.2 Räumliche und inhaltliche Abgrenzung

Der ca. 2,24 ha große räumliche Geltungsbereich der 13. FNP-Änderung befindet sich in der Gemeinde Sonsbeck, am westlichen Rand der Ortslage Labbeck im Übergang zum landwirtschaftlich geprägten Freiraum und dem bewaldeten Endmoränenzug des Tüschentalwäldes im Westen und Süden. Er erstreckt sich auf etwa 100 m Breite und ca. 225 m in Ost-West-Richtung.

Abbildung 19 Untersuchungsraum (rot) mit Geltungsbereich (schwarz) o.M.



Quelle: Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2.0)

Der Untersuchungsraum (im Folgenden: U-Raum) zur Erfassung der Umweltfolgen wurde entsprechend der Darstellung in der obigen Abbildung abgegrenzt. Dieser umfasst ca. 94,8 ha mit im Norden und Südosten Landwirtschaftsflächen mit einzelnen Hoflagen, im Westen und Süden die Waldbereiche des Tüschenswaldes (Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzgebiet) und der Sonsbecker Schweiz in einer Entfernung bis ca. 500 m und im Osten die Marienbaumer Straße mit östlich gelegenen Sportplätzen und Wohnbaugebieten.

7.1.3 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung – Angewandte Untersuchungsmethoden

Die Auswirkungen der Darstellungen der 13. FNP-Änderung der Gemeinde Sonsbeck auf die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft (einschl. Klimaschutz und Klimawandel), Landschaft, Kultur/sonstige Sachgüter sowie Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen und ihre Wechselwirkungen untereinander werden nach der Methodik der ökologischen Risikobeurteilung geprüft.

Aufbauend auf einer Darstellung und Bewertung der Schutzgüter unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Raumes wird für die in der 13. FNP-Änderung getroffenen Darstellungen eine Beur-

teilung der Wirkungs-/ Eingriffsintensität und eine Risikobeurteilung/ Auswirkungsprognose (anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren) im Hinblick auf möglicherweise erheblich nachteilige Umweltauswirkungen mit Hilfe von Indikatoren bzw. Funktionen erarbeitet (vgl. auch Tabelle 7). Können einzelne Planungskomponenten noch nicht ausreichend konkretisiert werden, so ist der Risikobeurteilung der schlechteste Fall (worst case) zu Grunde zu legen.

Tabelle 7 Schutzgutbezogene Indikatoren

Schutzgut	Indikatoren / Funktionen	Bewertung
Mensch, menschliche Gesundheit Bevölkerung	erholungsrelevante Wohnumfeldfunktionen (wohnungsnah bis 200 m / siedlungsnah bis 1.000 m)	Vorkommen landschaftlich bzw. städtisch geprägter Frei-/Stadträume bzw. erholungswirksamer Elemente; Ausprägung Erholungsinfrastruktur; Flächenzugänglichkeit
	städtebauliche Wohnumfeldfunktionen	Ausprägung der Versorgungssituation
	Gesundheit: Immissionen (Lufthygiene, Lärm, Staub, Geruch (s.u.))	verbal-argumentative Einschätzung der Situation auf Grundlage von Messwerten, Grenz-, Richt- und Orientierungswerten (z.B. BImSch-Verordnungen, DIN 18005, TA Luft/ TA Lärm, GIRL, Seveso III-Richtlinie, KAS 18, EU-Richtlinien) (ggf. auch entspr. Fachgutachten z. B. Lärm und Staub, CO ₂ -Bilanz) Konfliktintensität verbal-argumentative Bewertung
Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	Biotopfunktion, Biotopverbundfunktion	Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen; Vorkommen Rote-Liste-Arten; Umfang/ Qualität Biotopverlust bzw. Randbeeinträchtigungen; Verinselung/Störung von Lebensräumen (vgl. auch entspr. Fachgutachten Artenschutz)
	Schutzstatus	Vorkommen bzw. Nachbarschaft zu Schutzgebieten (LSG, NSG, NATURA 2000, BK, § 30 BNatSchG/§ 42 LNatSchG NRW-Biotope etc.)
Fläche	Art der Bodennutzung, Flächenverbrauch	Größenwerte unter Berücksichtigung der Qualität/Bedeutung des Standortes; (Verbrauch von Grund und Boden während der Bau- und Betriebsphase: Einschätzung z.B. auf Grundlage Festsetzung baulicher Nutzung) verbal-argumentative Bewertung aufgrund Art, Größe und Leistung des Vorhabens unter Berücksichtigung von Schwellenwerten: <400 m ² : genehmigungsfreies/ nicht eingriffsrelevantes Vorhaben - 2 m Höhe/ Tiefe: genehmigungsfreie/ nicht eingriffsrelevante Aufschüttung/ Abgrabung
	Schutzstatus	Vorkommen von naturschutzfachlichen bzw. wasserwirtschaftlichen Schutzgebieten, geschützten Böden (Sonderstandorte)
Boden	Lebensraumfunktion, Puffer- und Filterfunktion (gemäß Auswertung Bodenkarte)	Ermittlung der Natürlichkeit (auch Seltenheit) des Bodens, Grad der Versiegelung/Überbauung; Veränderungen der Bodenstruktur infolge Auf-/Abtrag, Verdichtung, Entwässerung; Vorkommen seltener Böden Konfliktintensität bei Bauflächen (Einzelflächen bzw. mehrere zusammenhängende Flächen:

Schutzgut	Indikatoren / Funktionen	Bewertung
		< 1,5 ha → gering 1,5-5,0 ha → mittel > 5,0 ha → hoch
	Ertragsfunktion (gemäß Auswertung Bodenkarte)	Bodenwertzahl; Bedeutung für Standort natürlicher Vegetation
	Altlasten	Vorkommen von Altlasten/Altlastenverdachtsflächen und potenziellen stofflichen Einträgen durch Emissionen (Gewerbe, Verkehr);
Wasser: Grundwasser	Grundwasserneubildungsfunktion	Grad der Versiegelung / Überbauung Konfliktintensität bei Bauflächen (Einzelflächen bzw. mehrere zusammenhängende Flächen: < 1,5 ha → gering 1,5-5,0 ha → mittel > 5,0 ha → hoch
	Grundwasserschutzfunktion	Abschätzung der Vorbelastung/pot. Stoffeinträge, GW-Flurabstände, Wasserdurchlässigkeit/ Sorptionsfähigkeit d. Bodenstandorte
	Schutzstatus	Vorkommen bzw. Nachbarschaft zu Trinkwasserschutzgebieten, Grenz-/Richtwerte TrinkWV
Wasser: Oberflächenwasser (Fließ-, Stillgewässer)	Retentionsfunktion, -gebiete	Vorkommen von Rückhalteflächen bzw. Lage in Überschwemmungsgebieten oder überschwemmungsgefährdeten Gebieten oder an Gewässerläufen mit Überschwemmungsgefahr
	Lebensraumfunktion / Leitstrukturen	Vorkommen von Gewässern und möglicher Randstreifen, Gewässergüte, Strukturgüte
Klima und Luft einschließlich Klimaschutz und Klimawandel	Lokalklima	von Überbauung/ Versiegelung und Durchgrünungsgrad/ Vegetationstyp abhängige Ausbildung von Klimatopen
	klimatische Funktionen	Frischluftezufuhr/ Durchlüftung, Kaltluftentstehungsgebiete, Luftregenerationsräume (bioklimatische Ausgleichsfunktion)
	Schadstoffbelastung (Luft, Gerüche, CO ₂ -Ausstoss, Treibhausgaseffekt)	verbal-argumentative Einschätzung der Situation auf Grundlage von Messwerten, Grenz-, Richt- und Orientierungswerten (z.B. BImSch-Verordnungen, TA Luft, GIRL, EU-Richtlinien) (ggf. auch entspr. Fachgutachten z.B. Lärm und Staub, CO ₂ -Bilanz, Geruch)
Landschaft	Natur-/ Landschaftsfunktion	Vorkommen / Ausprägung gliedernder und belebender Landschaftselemente bzw. Grad der Überformung der Landschaft durch technische Formen; Relief; Sichtbarrieren/ Einsehbarkeit; Einbindung in den Siedlungszusammenhang/ Arrondierung (bei Bauflächen)
Kultur- und Sachgüter	Dokumentations-/ Informationsfunktion	Vorkommen Bau-, Bodendenkmäler sowie traditionell/ kulturhistorisch bedeutsamer Nutzungsformen und ihre Funktion und Bedeutung für die historische Entwicklung des Gebietes Vorkommen/Bewertung (Inwertsetzung i.S. von Vermehrung, Reduzierung oder Schädigung) baulicher Anlagen, Verkehrs-/Leitungsinfrastruktur
Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	schwere Unfälle/ Katastrophen	verbal-argumentative Einschätzung von Unfällen/Katastrophen, die der Bauleitplan auslösen kann bzw. die von außen auf diesen wirken

Schutzgut	Indikatoren / Funktionen	Bewertung
		(Darlegung auf Grundlage Hazard-Check, Katalog Störfall-Verordnung, Seveso III-Richtlinie, KAS 18)
Wechselwirkungen	siehe jeweilige Schutzgüter, Summation/Kumulation, Vorbelastung	

Die in Kap.7.6.1 tabellarisch aufgeführte Darlegung zu den Schutzgüter beinhaltet dabei eine Beschreibung der Bestandssituation (Basisszenario; Realnutzung landwirtschaftliche Nutzung in Übereinstimmung mit der bestehenden Darstellung Flächen für die Landwirtschaft) sowie eine Auswirkungsprognose der geplanten FNP-Darstellungen (Wohnbaufläche, Grünfläche (i.S. Ortsrandeingrünung)).

Die Bestandserfassung (Basisszenario)/-bewertung erfolgte durch Auswertung vorhandener Planungsgrundlagen und zwei Ortsbegehungen vom 13.12.2016 und 04.01.2017 sowie die Auswertung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (ASF, vgl. Kap. 6). Dieser prüft als sog. worst-case-Analyse auf Basis vorhandener Grundlagen und Beurteilung der Habitatausstattung (mit Ortsbegehung), ob infolge des geplanten Vorhabens bzw. als Auswirkung der im Zuge der Bauleitplanung getroffenen Darstellungen in Bezug auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit anzunehmen ist, Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig sind und aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig werden könnte.

Ausgewertet wurden weiterhin eine „Gutachterliche Stellungnahme zu den Geruchsimmissionen im Bereich des geplanten Wohnbaugebietes „Labbeck-West“ in Sonsbeck“ des TÜV NORD (Stand 12/2016). Diese prüfte auf Grundlage der GIRL (Geruchsimmissions-Richtlinie⁹) und einer detaillierten Prüfung der Repräsentativität meteorologischer Daten für Ausbreitungsberechnungen nach TA Luft durch die IFU GmbH (Privates Institut für Analytik, Frankenberg (Sachsen), Stand 13.11.2016) mögliche Geruchseinwirkungen umliegender Tierhaltungsbetriebe auf die geplante Wohnbebauung. Der Untersuchung lag die ursprünglich nach § 34 Abs. 1 LPiG NRW eingereichte Abgrenzung der Wohnbaufläche zugrunde.

Die Notwendigkeit zur Erarbeitung einer Schalltechnischen Untersuchung aufgrund ggf. einwirkenden Verkehrslärms von Norden auf das Baugebiet erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Auch ein Baugrundgutachten auch mit Angaben zur Versickerungseigenschaft des Untergrundes liegt derzeit (noch) nicht vor.

7.1.4 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Erstellung der Unterlagen

Der vorliegende Umweltbericht basiert auf öffentlich verfügbaren Daten, der Informationsdienste des Landes NRW und der Gemeinde Sonsbeck sowie Ortsbegehungen. Abgesehen einer „Gutachterlichen Stellungnahme zu den Geruchsimmissionen“ (TÜV Nord), liegen speziell auf die Planung bezogene Gutachten (Lärmgutachten, Versickerungsgutachten, Baugrunduntersuchung, etc.) zum Bearbeitungszeitpunkt nicht vor.

⁹ in der Fassung vom 29.02.2008 und einer Ergänzung vom 10.09.2008 mit Begründung und Auslegungshinweisen in der Fassung vom 29.02.2008 gemäß Angaben im Gutachten

7.2 Einleitung

7.2.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 13. FNP-Änderung einschließlich der Beschreibung der Darstellungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 13. FNP-Änderung
<p><u>Lage</u> Kreis Wesel, Gemeinde Sonsbeck, im Westen des Ortsteils Labbeck, am Rande bestehender Wohnbaugebiete (Am Tüschentalweg, Am Hasenacker/ Dassendahler Weg) als derzeitigem Siedlungsrand im Osten und Am Handweiser/ Rosentalweg im Westen</p> <p><u>Standort</u> <u>Geltungsbereich/Plangebiet:</u> Der Geltungsbereich umfasst ca. 2,24 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche (Acker; Januar 2017: Bestellung mit Rettich als Zwischenfrucht), relativ ebenes Gelände zwischen 28-30 mNN; keine Schutzgebietsausweisungen; Ausdehnung Geltungsbereich ca. 225 m West-Ost und ca. 100 m Nord-Süd</p> <p><u>Untersuchungsraum:</u> ca. 94,8 ha (vgl. auch Abb. 19); Umfeld des Geltungsbereiches in der Ortslage Labbeck ist durch eine zumeist intensiv genutzte, stark ausgeräumte Feldflur mit Intensivacker und einzelnen ebenfalls intensiv genutzten Grünlandflächen mit nur wenigen Saumstrukturen gekennzeichnet; im Außenbereich der Ortslage, d.h. nördlich und südöstlich des Geltungsbereiches gelegene Tierhaltungsbetriebe (landwirtschaftlich bzw. gewerblich genutzte Schweineaufzucht, Pferdehaltung, Putenmast und Milchviehwirtschaft); die Feldflur ist durch mehrere befestigte/ asphaltierte Wege (Am Handweiser/ Rosentalweg, Dassendaler Weg, Lerchenweg) erschlossen; Geltungsbereich/ U-Raum werden im Westen durch eine Nordwest-Südost verlaufende 10 kV-Leitung gequert; ohne nennenswerten Gehölzbestand; unmittelbar östlich des Geltungsbereiches anschließende Wohnbebauung (Errichtung ca. 1980er Jahre bzw. seit ca. 2015; 1-1 ½-geschossige Bauweise, freistehende Einzelhäuser bzw. vereinzelt Doppelhäuser) mit Gärten, einzelnen Heckeneinfassungen im Übergang zur freien Landschaft; Feuerwehrgerätehaus des Löschzuges Labbeck; Ortszentrum von Labbeck jenseits der etwa Nord-Süd-verlaufenden Marienbaumer Straße als Landesstraße L 77 mit Kirche/ Dorfplatz/ Begegnungsstätte, Bäckerei, Friedhof und Sportplatz weiter westlich schließen die teils naturnah bestockten Walder des Tüschwaldes (teils NSG) und die im Süden des U-Raumes gelegenen Offenland-Waldstrukturen der Sonsbecker Schweiz als hügelig-wellige Stauchmoränenlandschaft auch mit Bedeutung als ortsnahes und regionales Erholungsgebiet Ortslage Labbeck ist im weiteren westlichen/ südlichen und östlichen Umfeld durch Schutzgebietskulisse im Bereich Tüschentalweg/ Sonsbecker Schweiz bzw. Leybach-System gefasst</p> <p><u>Ziel der 13. FNP-Änderung</u> Schaffung von Wohnbauflächen mit Ortsrandeingrünung für die Eigenentwicklung der Ortslage Labbeck, insbesondere für junge Familien, zur Stärkung/ optimierten Ausnutzung der vorhandenen öffentlichen/ privaten Infrastruktur</p> <p><u>Kurzbeschreibung der 13. FNP-Änderung/Inhalt / Bedarf an Grund und Boden</u> Darstellung von ca. 1,51 ha Wohnbauflächen (unter Zugrundelegung von ca. 1,06 ha Nettowohnbauland bei 30 %tigem Erschließungsanteil; entsprechend ca. 0,45 ha Erschließung und innere Zubehörfächen einschl. Flächen für die Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers); bei Zugrundelegung einer durchschnittlichen Grundstücksgröße von ca. 550 m², Schaffung von ca. 20 Baugrundstücken (ggf. Realisierung über 2 Bauabschnitte mit je 10 Baugrundstücken (vgl. auch Kap. 1.4 und 3.2) Darstellung einer ca. 0,73 ha großen rahmenden Grünfläche als Ortsrandeingrünung im Norden (bandartig ca. 10 m breit und ca. 222 m lang) und im Westen flächig bis zum Wirtschaftsweg Am Handweiser/ Rosentalweg)</p>

Weitergehende Aussagen sind den Kapiteln 1 und 3 zu entnehmen.

7.3 Ergebnis Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Alternativenprüfung
<p>Anderweitige Planungsmöglichkeiten bzw. die Darstellung von Alternativen lassen sich wirkungsvoll nur auf der Ebene des FNPs durchführen, da durch die Standortwahl wesentliche Umweltauswirkungen vermieden werden können, sofern nicht die Regionalplanung die planerische Entscheidung über Standorte vorweggenommen hat (Ziele der Raumordnung).</p> <p>Im Gemeindeentwicklungsplan 2025 der Gemeinde Sonsbeck sind insgesamt fünf Flächen für (wohn)bauliche Erweiterungen benannt: die mit 1. Priorität gelisteten Flächen können aufgrund der Berücksichtigung der Immissionsvorbelastung und infolgedessen Entwicklung als gemischte Baufläche (Fläche L 1), der überwiegenden Nutzung durch die</p>

Feuerwehr (Fläche L 2) und aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit (Fläche L 3; Berücksichtigung Immissionsschutzabstand zur Tierhaltungsbetrieben) nicht für Wohnbauflächen entwickelt werden. Die Fläche L 4 (2. Priorität) kann ebenfalls aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit und Immissionsbelastung nicht umgesetzt werden. Insofern können nur noch nicht entwickelte Teile der Fläche L 5 zu wohnbaulichen Zwecken herangezogen werden; südliche Teilflächen der Fläche L 5 sind bereits wohnbaulich entwickelt („Am Hasenacker/ Dassendahler Weg“), infolge der im Nordwesten und Südosten der Ortslage Labbeck befindlichen Tierhaltungsbetriebe, einzuhaltenen Immissionsabständen (vgl. Abbildung 10) und weiteren vorsorglichen Schutzabständen aufgrund ggf. möglicher Erhöhung der Tierzahlen i.V.m. dem hohen Stellwert der Landwirtschaft in Sonsbeck, ausschließlich zukünftige Entwicklung nach Westen (vgl. auch Kap. 2.6 und 3.1).

7.4 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltsrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Im Baugesetzbuch bzw. in der Anlage 1 zum BauGB ist der Begriff „Kumulierung“ nicht definiert. Gemäß § 10 Abs. 4 UVPG ist der Begriff „Kumulierende Vorhaben“ wie folgt erläutert: „...wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn

1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und
2. die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein“

Nach derzeitigem Kenntnisstand plant die Gemeinde Sonsbeck als (Träger der Bauleitplanung) für den Untersuchungsraum als auch für den Ortsteil Labbeck kein weiteres Vorhaben i.S. einer weiteren Darstellung von Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan.

Für das gesamte Gemeindegebiet stellt sich die Situation im funktionalen Zusammenhang durch drei parallel laufende FNP-Änderungen der Gemeinde Sonsbeck als Vorhabenträger mit dem Ziel Darstellung von Wohnbauflächen jedoch wie folgt dar:

- 14. FNP-Änderung mit ca. 3,16 ha Wohnbauflächen im Hauptort Sonsbeck
- 13. FNP-Änderung mit ca. 1,51 ha Wohnbauflächen im Ortsteil Labbeck (Eigenentwicklung für die Wohnbevölkerung im Ortsteil)
- 12. FNP-Änderung mit ca. 2,53 ha Wohnbauflächen im Ortsteil Hamb (Eigenentwicklung für die Wohn- und Arbeitsbevölkerung im Ortsteil).

Insofern werden bei Rechtskraft aller drei FNP-Änderungen und Umsetzung nach Durchführung der verbindlichen Bauleitplanung ca. 7,2 ha der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen sowie einer partiellen Versiegelung (geschätzt: Erschließungsanlagen max. ca. 2,16 ha und 3,02 ha für Bebauung (bei einer GRZ von 0,4 (bis max. 0,6 für die in § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen) unterzogen. Weiterhin sind Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Zwar befinden sich die drei FNP-Änderungen in einem Gemeindegebiet, aufgrund der km-weiten Entfernung zwischen den drei Ortsteilen Sonsbeck, Labbeck und Hamb ist jedoch nicht vom einem gemeinsamen Einwirkungsbereich auszugehen und die drei FNP-Änderungen sind auch nicht funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen. Gemeinsame Umweltauswirkungen sind bis auf das Schutzgut Fläche in Relation zum Gesamtgemeindegebiet nicht zu verzeichnen.

7.5 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

7.5.1 Schutzgutbezogene Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Hinsichtlich der einzelnen Schutzgüter der Umwelt, die in der Umweltprüfung gemäß Baugesetzbuch zu behandeln sind, bestehen diverse Ziele zum Schutz, zur Pflege und der Entwicklung der Umwelt. In der nachfolgenden Tabelle werden die aus den Fachgesetzen zu entnehmenden Ziele des Umweltschutzes, bezogen auf das Planungsvorhaben, dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass auch EU-Richtlinien direkt für Bauleitplanungen zu beachtende Ziele beinhalten. Viele nationale bzw. lokale Rahmenbedingungen sind durch EU-Richtlinien determiniert.

Tabelle 8 Schutzgutbezogene Darstellung einschlägiger Fachgesetze

Schutzgut	Fachgesetze/ Verordnungen	Bemerkung
Mensch und menschliche Gesundheit, Bevölkerung	BNatSchG, LNatSchG NRW BWaldG, LFoG NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Raum so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- u. Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließl. der Regenerationsfähigkeit u. nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart u. Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind
	BImSchG, div. BImSch-Verordnungen; DIN 18005/45691, VDI-Richtlinien (z.B. Freizeitlärm), GIRL, TA Lärm/TA Luft, Abstandserlass NRW, Seveso III-Richtlinie, KAS 18, BauO NRW	Schutz des Menschen vor schädlichen Umweltauswirkungen wie z.B. Lärm, Geruch, Staub, Schadstoffen
	BauGB, BauO NRW	gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse; Zielvorgaben für u.a. Schutz der Bevölkerung, Erholungsbedürfnisse, Städtebau, Klimaschutz/Klimawandel
Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	BNatSchG, LNatSchG NRW BWaldG, LFoG NRW	Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften, Erhalt und Entwicklung der noch vorhandenen Naturbestände, Schutzgebietsfestsetzungen zu Zwecken des dauerhaften Schutzes, der Pflege, Entwicklung bzw. Wiederherstellung der Tier und Pflanzenwelt, mit Erhalt der biologischen Vielfalt
	BauGB,	Berücksichtigung der Aspekte Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt in der Bauleitplanung; Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, Klimaschutz/ Klimawandel
	USchadG	Schadensbegrenzungs-, Sanierungsmaßnahmen bei Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des BNatSchG
Fläche	BauGB, BNatSchG/LNatSchG NRW BWaldG, LFoG NRW UVP Anlage 1 und 2 BauO NRW	Flächenverbrauch Regelungen bzgl. genehmigungserforderlicher bzw. genehmigungsfreier Vorhaben Regelungen bzgl. Durchführung Standortbezogener/ Allgemeiner Vorprüfung bzw. UVP-Pflicht anhand von Schwellenwerten
Boden	BBodSchG/BBodSchV	nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Bo-

Schutzgut	Fachgesetze/ Verordnungen	Bemerkung
		denfunktionen, Abwendung schädlicher Bodenveränderungen; Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen
	BNatSchG	Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können
	BauGB,	Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Bodenschutzklausel)
	USchadG	Schadensbegrenzungs-, Sanierungsmaßnahmen bei Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen gem. BBodSchG
Wasser	WHG, LWG NRW	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und Lebensraum für Pflanzen und Tiere; Deckung des Wasserbedarfs der öffentlichen Wasserversorgung vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen; Schutz vor nachteiligen Einwirkungen; Anreicherung und Schutz des Grundwassers; Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer mit Vermeidung nachteiliger Veränderungen; Hochwasserschutz; Prüfung der Versickerung der nicht verunreinigten Niederschlagswässer, Klimaschutz/Klimawandel
	USchadG	Schadensbegrenzungs-, Sanierungsmaßnahmen bei Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des WHG
Klima und Luft Klimaschutz/ Klimawandel	BNatSchG, LNatSchG NRW BWaldG, LFoG NRW	Vermeidung von Beeinträchtigungen des Klimas; nachhaltige Energieversorgung, Nutzung erneuerbarer Energien, Verbesserung des (örtlichen) Klimas auch durch Maßnahmen des Naturschutzes/Landschaftspflege
	BImSchG, div. BImSch-Verordnungen, TA Luft	Schutz der Atmosphäre vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Luftschadstoffgrenzwerte
	BauGB, EEWärmeG	Vermeidung von Emissionen, Nutzung erneuerbarer Energien, Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität, Klimaschutz/Klimawandel Klimaschutzklausel: „Die Bauleitpläne... sollen dazu beitragen den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, ... “ Ausstattung des Gemeindegebietes mit Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken bzw. die der Anpassung an den Klimawandel dienen Planungsrechtliche Absicherung nachträglicher Energieeffizienzmaßnahmen
	Klimaschutzgesetz NRW	gesetzliche Verankerung der Schutzziele; Verringerung Treibhausgasemissionen; Ressourcenschutz
Landschaft	BNatSchG, LNatSchG NRW BWaldG, LFoG NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft
	BauGB	Verpflichtung der Bauleitplanung zum Erhalt und zur Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes; Ziele für den Siedlungs- und Freiraum bzw. Natur und Landschaftspflege
Kultur- und Sachgüter	DSchG NRW	Schutz, Pflege, sinnvolle Nutzung, wissenschaftliche Erforschung von Kulturgütern/Denkmälern
	BNatSchG, LNatSchG NRW BWaldG, LFoG NRW	Erhalt und Schutz historischer Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonderer Eigenart, einschließlich solcher von besonderer Bedeutung für die Eigenart oder Schönheit geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler

Schutzgut	Fachgesetze/ Verordnungen	Bemerkung
	BauGB	Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenen Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes in der Bauleitplanung; Sicherung von Sachwerten, die durch die Bauleitplanung gesichert, geschaffen oder beeinträchtigt werden
Anfälligkeit f. schwere Unfälle o. Katastrophen	BImSchG, BImSchV, Seveso III-Richtlinie, Abstandserlass NRW, Hazard-Check, Seveso III-Richtlinie, KAS 18, WHG	Erfassung von Umwelteinwirkungen, die die Folge von Unfällen/ Katastrophen sind, die von dem beabsichtigten Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist

7.5.2 Fachpläne

Die folgende Tabelle enthält eine Zusammenstellung der Inhalte der im Geltungsbereich und Untersuchungsraum (U-Raum; Abgrenzung s. Abb. 18) vorhandenen Fachpläne und Schutzgebiete.

Tabelle 9 Darstellung / Inhalte der Fachpläne im Untersuchungsgebiet

Fachplan	Geltungsbereich	darüber hinausgehender Untersuchungsraum
LEP NRW (Stand 14.12.2016), veröffentlicht am 25.01.2017, Inkraft 08.02.2017 (vgl. auch Kap. 2.1)	<ul style="list-style-type: none"> nachrichtliche Darstellung: Freiraum 2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum 7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte 7.4-3 Ziel Sicherung von Trinkwasservorkommen vgl. Kapitel 2.1	<ul style="list-style-type: none"> nachrichtliche Darstellung: Freiraum; der Tüschenswald im südlichen und westlichen U-Raum ist als Gebiet für den Schutz der Natur festgelegt 2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum 7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte 7.4-3 Ziel Sicherung von Trinkwasservorkommen
REP Düsseldorf (GEP 99) (vgl. auch Kap. 2.2 und Abb. 3) Anmerkung: Der Regionalverband Ruhr (RVR) erarbeitet derzeit den Regionalplan Ruhr, zu dem auch die Gemeinde Sonsbeck (Kreis Wesel) gehört. Ein Entwurf, der als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen wäre, liegt derzeit nicht vor.	<ul style="list-style-type: none"> Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich in Überlagerung mit der Freiraumfunktion Grundwasser- und Gewässerschutz Ziel 1.1 und 1.2 des Kapitels 1. Siedlungsraum: Eigenentwicklung in zeichnerisch nicht dargestellten Ortsteilen Ziel 1 Kapitel 2.2 Erhalt Landwirtschaftlicher Nutzungsfähigkeit Ziel 2 Kapitel 2.2 Landwirtschaftliche Betriebe und Nutzflächen den ökonomischen und ökologischen Erfordernissen anpassen Ziel 2 Kapitel 3.10 Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sichern vgl. Kapitel 2.2	<ul style="list-style-type: none"> Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit der Freiraumfunktion Grundwasser- und Grundwasserschutz (Norden, Osten), bzw. Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (Süden, Südwesten) Ortslage ist im Nordosten und Südwesten von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) umgeben Waldbereiche (Tüschenswald im Westen und Südwesten) mit Überlagerung der der Freiraumfunktion Grundwasser- und Grundwasserschutz und Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung Ziel 1.1 und 1.2 des Kapitels 1. Siedlungsraum: Eigenentwicklung in zeichnerisch nicht dargestellten Ortsteilen Ziel 1 Kapitel 2.2 Erhalt Landwirtschaftlicher Nutzungsfähigkeit Ziel 2 Kapitel 2.2 Landwirtschaftliche Betriebe und Nutzflächen den ökonomischen und ökologischen Erfordernissen anpassen Ziel 2 Kapitel 3.10 Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sichern

Fachplan	Geltungsbereich	darüber hinausgehender Untersuchungsraum
<p>Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr (vgl. auch Kap. 2.6 und Abb. 9)</p>	<ul style="list-style-type: none"> keine Darstellungen 	<ul style="list-style-type: none"> Kulturlandschaftsbereich (KLB) 3 „Bruch Hohe Ley bei Xanten (Xanten, Sonsbeck)“: östlicher U-Raum bis einschl. schmalem, westlichen Bereich entlang Marienbaumer Straße Archäologischer Bereich RPR VI „Marienbaumer Hochwald (Sonsbeck, Uedem)“: in den westlichen/ südwestlichen U-Raum hineinragend RPR VII „Untere Niers/ Niederrheinische Auen“ im Osten des U-Raumes angrenzend
<p>FNP Sonsbeck (vgl. auch Kap. 2.3 und Abb. 4)</p>	<ul style="list-style-type: none"> Flächen für die Landwirtschaft 	<ul style="list-style-type: none"> Wohnbauflächen: im Osten und Südosten angrenzende Flächen (Am Tüschental, Hasepad, Dassendaler Weg) sowie östlich Marienbaumer Straße gemischte Bauflächen: unmittelbar westlich entlang Marienbaumer Straße Flächen für den Gemeinbedarf: Anlagen/ Einrichtungen Feuerwehr östlich Marienbaumer Straße: Kirchen und kirchlichen sowie sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen) Grünflächen (Ortsrandeingrünung im Norden und Westen vorhandener Wohnbauflächen westlich Marienbaumer Straße) Grünflächen, Zweckbestimmung Sportplatz im Nordosten; Zweckbestimmung Friedhof im Osten Flächen für die Landwirtschaft (Westen, Nordwesten, Norden) Verkehrsfläche: L 77/ Marienbaumer Straße (Landesstraße)
<p>Landschaftsplan Sonsbeck/ Xanten (vgl. auch Kap. 2.4 und Abb. 5)</p>	<p>Geltungsbereich liegt in Gänze innerhalb Geltungsbereich des LP</p> <p>Entwicklungsraum A 5 (mit Maßnahmenraum M 19) „Offenland um Labbeck“ – Schwerpunkt Entwicklungsziel „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen“:</p> <ul style="list-style-type: none"> Anreicherung des Raumes mit gliedernden Landschaftselementen und Optimierung der Vernetzung angrenzender Wald-/ Grünlandbereiche Erhalt und Optimierung der Grünlandkomplexe und (Feld-) Gehölzbestände insbesondere Optimierung der südwestlich angrenzenden Waldbereiche und –säume durch Anlage geeigneter Landschafts- und Nutzungsstrukturen Erhalt des Reliefs und der Gehölzstrukturen des ehemaligen Bahn- 	<p>Ortslage Sonsbeck liegt außerhalb Geltungsbereich LP</p> <p>Entwicklungsraum A 5 (mit Maßnahmenraum M 19) im nahen Umfeld (s. links); weiterhin liegen südlich und südwestlich von Labbeck kommunale Entwicklungsflächen</p> <p>Entwicklungsraum E 10 (mit Maßnahmenraum M 21) „Tüschental“ (im Westen und Südwesten):</p> <ul style="list-style-type: none"> Entwicklungsziel Erhaltung: Erhalt derzeitige Landschaftsstruktur als geschlossenes Waldgebiet, Umwandlung Nadelwald, Sanierung Quelle/ Teich ehem. Forsthaus, Vermeidung zusätzlicher Erholungseinrichtungen (auch Wege) <p>Entwicklungsraum E 11 (mit Maßnahmenraum M 20) „Sonsbecker Schweiz“ (im Süden):</p> <ul style="list-style-type: none"> Entwicklungsziel Erhaltung: Vermeidung zusätzlicher Wege in Waldkomplexen, Erhalt von Grünland bzw. Umwandlung Acker (Erosionsschutz); erosionsvermindernde Maßnahmen

Fachplan	Geltungsbereich	darüber hinausgehender Untersuchungsraum
	damms als prägende Landschaftselemente; eitere wegebauliche Maßnahmen sollen nicht stattfinden	Entwicklungsfläche „T“ (temporäre Erhaltung) im Bereich Marienbaumer Straße/ Rosentalweg (ca. 3 ha, im Nordwesten)
Schutzgebiete nach BNatSchG/ LNatSchG NRW (vgl. auch Kap. 2.4 und Abb. 5 und 6)	<ul style="list-style-type: none"> Geltungsbereich liegt außerhalb von NATURA 2000-, Landschaftsschutz- und Naturschutzgebieten 	<i>FFH-Gebiet „Uedemer Hochwald“ (DE-4304-301) in ca. 2,1 km Entfernung im Nordwesten; keine Betroffenheit</i> Naturschutzgebiete: <ul style="list-style-type: none"> N 6 „Nördlicher Tüschental“ (WES-083): ca. 320 m im Westen und ca. 350 m im Süden des Geltungsbereiches Landschaftsschutzgebiete: <ul style="list-style-type: none"> L 7 „LSG Leybach-System“ (LSG-4304-0004: im Südosten in den U-Raum hineinragend L 9 „Hufschers Berg/ Löwenberg“ (LSG-4304-0008): unmittelbar westlich Geltungsbereich angrenzend, dem NSG als Puffer vorgelagert; LSG umfasst ackerbaulich geprägte, strukturreiche und stark reliefierte Flächen zw. Uedemer Hochwald und Tüschental L 20 „Sonsbecker Schweiz“ (LSG-4304-0006): im Süden Alleen: <ul style="list-style-type: none"> Bergahorn-Allee an der Marienbaumer Straße (AL-WES-0016): homogene Allee mit geringem-mittlerem Baumholz
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG NRW) Biotope LANUV (vgl. auch Kap. 2.4 und Abb. 6)	<ul style="list-style-type: none"> nicht vorkommend nicht vorkommend 	<ul style="list-style-type: none"> nicht vorkommend genannte NSG und LSG im U-Raum sind z.T. schutzwürdige Biotope: BK-4304-017, BK-4304-073, BK-4304-074, BK-4304-905
Biotopverbund	<ul style="list-style-type: none"> nicht vorkommend 	Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung: <ul style="list-style-type: none"> VB-D-4304-002 „Tüschental“: naturnahe, alt- und totholzreiche Laubwaldflächen als natürliche Waldgesellschaften der Stauendmoränen der Niederrhein. Höhen; Lebensraum zahlreicher z.T. gefährdeter Pflanzen-/ Tierarten; NSG (s.o.) (im Westen und Süden des U-Raumes) VB-D-4304-012 „Leybach-System zw. Marienbaum und Veen“: reich strukturiertes, grünlandgenutztes Niederungssystem; Lebensraum für zahlreiche tw. gefährdete Tiere-/ Pflanzenarten und Vernetzungselement im Altstromrinnen-Korridor (im Südosten des U-Raumes hineinragend) Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung (Stufe 2): <ul style="list-style-type: none"> VB-D-4304-004 „Waldbereiche in der Sonsbecker Schweiz“: strukturell vielfältiger Grünland-Wald-Komplex im Süden des U-

Fachplan	Geltungsbereich	darüber hinausgehender Untersuchungsraum
<p>Geologisch schützenswerte Objekte (vgl. Kap. 2.4 und Abb. 6)</p>	<ul style="list-style-type: none"> nicht vorkommend 	<p>Raumes (im Bereich des LSG „Sonsbecker Schweiz“)</p> <p>Geologisch schützenswerte Objekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> GK-4304-002 „Landschaftsform Tüschental, Nordwestteil des Balberger Waldes“ GK-4304-009 „Landschaftsform Sonsbecker Schweiz-Auf dem Berg“
<p>Hochwassergefahren-/ Hochwasserrisikokarten Überschwemmungsgebiete Kommunensteckbrief der Hochwasserrisikomanagementplanung NRW (vgl. auch Kap. 2.5)</p>	<ul style="list-style-type: none"> nicht vorkommend nicht vorkommend in der Ortslage sind durch den Rhein keine Überschwemmungen zu erwarten; es wird jedoch darauf hingewiesen, dass auch durch Hochwasser aus Risikogewässern außerhalb des Gemeindegebiets Betroffenheiten bestehen können, auch kann an den gemäß EG-HWRM-RL als nicht signifikant eingestuften Gewässern ein Hochwasserrisiko bestehen 	<ul style="list-style-type: none"> nicht vorkommend nicht vorkommend in der Ortslage sind durch den Rhein keine Überschwemmungen zu erwarten; es wird jedoch darauf hingewiesen, dass auch durch Hochwasser aus Risikogewässern außerhalb des Gemeindegebiets Betroffenheiten bestehen können, auch kann an den gemäß EG-HWRM-RL als nicht signifikant eingestuften Gewässern ein Hochwasserrisiko bestehen
<p>Wasserschutzgebiet (vgl. auch Kap. 2.5)</p>	<ul style="list-style-type: none"> in Planung: Trinkwasserschutzgebiet mit der Bezeichnung „Xanten/ Wardt/ Moermter L4/ AB“ (Zone R) 	<ul style="list-style-type: none"> in Planung: Trinkwasserschutzgebiet mit der Bezeichnung „Xanten/ Wardt/ Moermter L4/A, L4/B“ (Zone R)
<p>Gemeindeentwicklungsplan Sonsbeck 2025 (Stand 2002) – informelles Konzept (vgl. auch Kap. 2.6, Abb. 7)</p>	<ul style="list-style-type: none"> Osthälfte: Teil der Entwicklungsfläche L 5 (ca. 2,8 ha) mit Erweiterung des vorhandenen Wohngebietes (einschl. Ortsrandeingrünung) als langfristige Perspektive (3. Priorität) Westhälfte: außerhalb Darstellungen geplanter Wohnbauflächen zur Siedlungsarrondierung 	<ul style="list-style-type: none"> Entwicklungsfläche L 1 (im Norden, westlich entlang Marienbaumer Straße): Arrondierung des Ortskerns bis Höhe Sportplatz (Wohnen bzw. auch gemischte Bauflächen, 1. Priorität) Entwicklungsfläche L 2 (bestehendes Wohngebiet im Ortsteil): Verlängerung der vorh. Baugrenze (1. Priorität) Entwicklungsfläche L 5: s. links (südlicher Teilbereich wurde bereits im Rahmen 6. FNP-Änderung als Wohnbaufläche mit Ortsrandeingrünung umgesetzt und entwickelt) <p>(Entwicklungsflächen 3 (1. Priorität) und 4 (2. Priorität) an die vorhandene Bebauung der Ortslage im Südosten angrenzend, einschl. adäquater Eingrünung; außerhalb U-Raum)</p>
<p>Integriertes Klimaschutzkonzept Gemeinde Sonsbeck (06/2013) (vgl. auch Kap. 2.6)</p>	<ul style="list-style-type: none"> keine konkreten Handlungsempfehlungen für die Ebene des Flächennutzungsplanes 	
<p>Handlungsleitfaden zur Starkregenvorsorge Gemeinde Sonsbeck (11/2016) (vgl. auch Kap. 2.6)</p>	<ul style="list-style-type: none"> Darlegung kommunaler Handlungsoptionen (z.B. Optimierung innerörtliches Entwässerungssystem, Berücksichtigung topographischer Gegebenheiten, Maßnahmen am Gewässersystem, Umgang mit steigendem Grundwasser, Koordinierung von Extremereignissen, interkommunale Handlungsoptionen) 	

7.6 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

7.6.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (insbes. während der Bau- und Betriebsphase)

Die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes für den Geltungsbereich setzt sich einerseits aus den heutigen Nutzungen, der Nutzungsintensität und den damit einhergehenden Vorbelastungen, andererseits aus der Ausprägung der natürlichen Faktoren zusammen. Auf dieser Grundlage können das Basisszenario und die Auswirkungsprognose unter Berücksichtigung der Bau- und Betriebsphase der Planung schutzgutbezogen wie folgt beschrieben werden.

Tabelle 10 Schutzgutbezogene Bestandsaufnahme (Basisszenario) und –bewertung mit Auswirkungsprognose

derzeitiger Umweltzustand (Bestandsaufnahme/Basisszenario) und zu erwartende Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung (Prognose) unter Berücksichtigung der Darstellungen und Ziele betroffener Gebiete und Pläne i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB		
Schutzgut	Basisszenario	Prognostizierte Auswirkungen - Planfall
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	<p><u>erholungsrelevante Wohnumfeldfunktionen</u> Geltungsbereich erfüllt aufgrund seiner Nutzung als intensiv genutzter Acker keine Erholungsfunktion, es bestehen jedoch Sicht- und Wegebeziehungen (den Geltungsbereich im Westen begrenzender Am Handweiser/ Rosentalweg und Dassendaler Weg) zum Tüschental, einem bewaldeten Höhenzug, der gemeinsam mit der Sonsbecker Schweiz den südlichen Teil des sog. Balberger Höhenrückens bildet; Tüschental als beliebtes Wander- und Naherholungsgebiet auch mit regionaler Bedeutung (klassifizierte Haupt-/ Rundwanderwege einschl. Wanderparkplätze, Schutzhütte)</p> <p>aktives Vereinsleben mit Nutzung der in gemeindlicher Trägerschaft befindlichen Begegnungsstätte und des Dorfplatzes als Treffpunkt im Nordwesten des U-Raumes, an der Marienbaumer Straße gelegene zwei Sportplätze mit Vereinshaus (DJK BV Labbeck/ Uedemerbruch 1946 e.V.(Fußball))</p> <p>außerhalb der Ortschaft, am Dassendaler Weg/ Rand des Tüschental, gelegene Jugendbildungsstätte „Forsthaus Hasenacker (Träger: Bildungs- und Freizeitwerk Herne e.V.; Altbau steht unter Denkmalschutz)</p> <p><u>städtebauliche Wohnumfeldfunktionen</u> ackerbaulich genutzter Geltungsbereich erfüllt keine Wohnfunktion, jedoch unmittelbar an bestehende Wohnbaugebiete „Am Tüschental“ (ca. 1980er Jahre) und „Am Hasenacker/ Dassendaler Weg“ (ca. ab 2015) anschließender Geltungsbereich; bestehende Baugebiete mit</p>	<p><u>erholungsrelevante Wohnumfeldfunktionen</u> Geltungsbereich wird nach der FNP Änderung als Wohnbaufläche und Grünfläche dargestellt: Freizeit- und Erholungsfunktion weisen lediglich die künftigen privat genutzten Gärten auf (Wohnbebauung vordringlich für junge Familien (mit kleineren Kindern)); Grünfläche könnte je nach Gestaltung ebenfalls Erholungsfunktion übernehmen (Ortsrandeingrünung/ Einbindung des Wohngebietes in die Landschaft)</p> <p>geplante Wohnbaufläche ist über Rosentalweg/Am Handweiser direkt an Balbecker Höhenzug (Tüschental, Sonsbecker Schweiz) angebunden</p> <p><u>städtebauliche Wohnumfeldfunktionen</u> Stärkung Labbeck als Wohnstandort (Leitbild: „Dörfliches Wohnen und Erholung in Labbeck“) und Schaffung von Wohnraumangeboten (ca. 20 Baugrundstücke) für junge Familien im Umfeld gleichartiger Wohnbebauung Am Tüschental/ Am Hasenacker</p> <p><u>Gesundheit: Immissionen (Luftthygiene, Lärm, Staub, Erschütterungen, Störfall)</u> Entwicklung eines weiteren Wohngebietes bewirkt eine zusätzliche gebietstypische Belastung durch Lärm (Kfz-Verkehr, Anwohner) und Luftschadstoffe (Kfz-Verkehr) der umgebenden Wohngebiete und Straßen; bei dem betrachteten Szenario der Flächenentwicklung (Annahme: ca. 20 Baugrundstücke mit 3,75 Fahrzeugbewegungen am Tag (1,5 Fahrzeuge mit 2,5 Bewegungen am Tag) pro Baugrundstück zzgl. 2 Fahrten je Baugrundstück durch motorisierten Besucher- und Güterver-</p>

derzeitiger Umweltzustand (Bestandsaufnahme/Basisszenario) und zu erwartende Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung (Prognose) unter Berücksichtigung der Darstellungen und Ziele betroffener Gebiete und Pläne i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB		
Schutzgut	Basisszenario	Prognostizierte Auswirkungen - Planfall
	<p>weitgehend freistehenden Einzel- bzw. Doppelhäusern in 1- bis 1 ½-geschossiger Bauweise, im Übergang zur freien Landschaft weitgehend durch Hecken gefasst</p> <p>Einrichtungen des Gemeinbedarfs (katholische St. Marien Kirche und ehem. Pfarrheim als Begegnungsstätte, Dorfplatz, Friedhof, Kindergarten St. Georg, Bücherei) sowie eine Bäckerei als Versorgungseinrichtung des täglichen Bedarfs in ca. 250 m Entfernung zum Geltungsbereich; ansonsten keine Einrichtungen für den täglichen Bedarf</p> <p><u>Gesundheit: Immissionen (Luftthygiene, Lärm, Staub, Erschütterungen, Störfall)</u></p> <p>aktuelle landwirtschaftliche Nutzung im Geltungsbereich kann geringfügig Staub-, Lärm-, und Abgasemissionen durch die Befahrung mit landwirtschaftlichen Maschinen verursachen</p> <p>Geltungsbereich liegt ggf. im Einwirkungsbereich der in ca. 100 m Entfernung im Nordosten verlaufenden L 77 (Marienbaumer Straße: Ortsdurchfahrt Labbeck, Verkehrszählung 2015 – 3.915 Kfz/d und Schwerlastverkehr 172 Kfz SV/d (gem. Auskunftssystem NWSIB)</p> <p>im Umfeld der Ortslage/ des Geltungsbereiches bzw. im Norden und Südosten des U-Raumes befindliche und hinsichtlich möglicher geruchlicher Immissionen relevante vier landwirtschaftliche Hoflagen mit Tierhaltung (Pferdehaltung, Schweineaufzucht (einschl. geplanter Betriebserweiterungen), Milchviehwirtschaft, Putenmast) (vgl. auch SG Sachgut und Kap. 4.1/ Abb. 10)</p>	<p>kehr) wird von einer Zunahme von ca. 115 Fahrzeugbewegungen/d und einer Verteilung auf 16 Tagesstunden ausgegangen (vgl. Urteil des VG Kassel Mai 2017)</p> <p>die Erschließung des Baugebiets ist über die Ortsdurchfahrt sicherzustellen (vgl. auch Kap. 3.3)</p> <p>Berücksichtigung energetischer gesetzlicher Standards (vgl. auch SG Klima)</p> <p>ggf. geruchliche Einwirkungen durch in der Umgebung ansässige Tierhaltungsbetriebe auf das geplante Wohnbaugebiet wurden gemäß GIRL geprüft (TÜV NORD, 12/2016): den durchgeführten Immissionsprognosen ist zu entnehmen, dass im Bereich des Plangebiets bzw. des Geltungsbereiches der 13. FNP-Änderung (das Ergebnis ist auf die tatsächliche Abgrenzung der Wohnbaufläche übertragbar) der Immissionswert von 0,10 für Wohn-/ Mischgebiete (im vorliegende Fall Wohnbaufläche) rechnerisch nicht überschritten wird und entsprechend nach GIRL keine Immissionskonflikte durch die Planung zu verzeichnen sind (vgl. auch Kap. 4.1)</p> <p>Bewertung</p> <p>aus der 13. FNP Änderung der Gemeinde Sonsbeck ergeben sich voraussichtlich</p> <p>→ geringe Konfliktintensitäten/ geringe nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung</p>
Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt	<p><u>Biotopfunktion/Biotopverbundfunktion</u></p> <p>Geltungsbereich (ca. 2,24 ha) wird aktuell als Ackerfläche intensiv genutzt (Januar 2017: Zwischenansaat mit Rettich); es sind nahezu keine Ackersäume vorhanden</p> <p>Geltungsbereich stellt kein Habitat für potenziell vorkommende planungsrelevante Arten dar (Fledermäuse, Avifauna (Baumhorste/ Baumhöhlen bewohnende Arten, sonstige Baum-/ Gebüschbrüter, Vogelarten feuchte-/ wasser geprägter Lebensräume, Gebäude bewohnende Arten, Bodenbrüter) (vgl. auch ASF Kap. 6)</p> <p>ggf. vorkommende sog. Allerweltsarten sind durch die bestehende Intensivlandwirtschaft am Siedlungsrand und wohngenutzten Biotopstrukturen an Störungen durch den Menschen gewöhnt</p> <p>Umfeld des Geltungsbereiches in der Ortslage</p>	<p><u>Biotopfunktion/Biotopverbundfunktion</u></p> <p>vollständige Inanspruchnahme intensiv genutzter Ackerflächen mit geringer/ ohne Habitatfunktion und Schaffung von gärtnerisch genutzten/ gepflegten Flächen sowie ggf. begrünten Rückhalteflächen</p> <p>im westlichen und nördlichen Randbereich des Plangebietes Entwicklung von 0,73 ha Grünflächen (im Norden 10 m breiter und ca. 222 m langer bandartige Ortsrandeingrünung (i.S. Gehölzstrukturen) ; im Westen flächig zwischen Wohnbaufläche und Rosentalweg/Am Handweiser können ubiquitären Tierarten als Lebensraum, bzw. Wanderkorridor dienen (Verbindungsbiotop)</p> <p>Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgt auf Ebene der nachfolgenden, qualifizierten Bauleitplanung; von der 13. FNP-Änderung verursachte Eingriffe in Natur und Land-</p>

derzeitiger Umweltzustand (Bestandsaufnahme/Basisszenario) und zu erwartende Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung (Prognose) unter Berücksichtigung der Darstellungen und Ziele betroffener Gebiete und Pläne i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB		
Schutzgut	Basisszenario	Prognostizierte Auswirkungen - Planfall
	<p>Labbeck ist durch eine zumeist intensiv genutzte, stark ausgeräumte Feldflur mit Intensivacker und einzelnen ebenfalls intensiv genutzten Grünlandflächen mit nur wenigen Saumstrukturen und ohne nennenswerten Gehölzbestand gekennzeichnet</p> <p>Eingrünung der bestehenden Wohngebiete bzw. der Feuerwehr und Gärten sind überwiegend von jungen Ziergehölzen mit rahmenden Heckenstrukturen geprägt</p> <p>Tüschental im Westen ist durch bodensaure Buchen- und Eichenwälder verschiedenen Alters und unterschiedlicher Ausprägung bestimmt (teils sehr alter, totholzreicher Bestand mit besonderem Wert u.a. für Höhlenbrüter) (Ausweisung als NSG bzw. LSG) sowie im Süden gelegene Sonsbecker Schweiz als großflächiger, bereichsweise naturnaher avifaunistisch bedeutsamer Wald-Offenlandkomplex in direkter Nähe zum Tüschental im Westen und des Leybach-Systems (reich gegliederte Kulturlandschaft) im Osten</p> <p><u>Schutzstatus</u></p> <p>Geltungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten</p> <p>Schutzgebietskulisse (vgl. auch Abb. 5 und 6; Kap. 2.4) im westlichen und südlichen U-Raum z.T. direkt an Geltungsbereich angrenzend: LSG L 9 „Hufschers Berg/ Löwenberg“ als Pufferfläche zum NSG N 6 „Nördlicher Tüschental“ (ca. 320 m westlich Geltungsbereich/ Am Handweiser/ Rosentalweg)</p> <p>weiterhin LSG im Süden (L 20) und Südosten (L 7); genannte Flächen sind z.T. Flächen im landesweiten Biotopkataster LANUV und Biotopverbundfläche von herausragender bzw. besonderer Bedeutung (vgl. auch Kap. 7.5.2 und Tabelle 9)</p>	<p>schaft können vollständig vor Ort, im Geltungsbereich, ausgeglichen werden (ca. 0,73 ha Grünflächen); Kompensationsüberschuss von 6.100 Biotopwertpunkten</p> <p>für potenziell vorkommende planungsrelevante Arten und auch sog. Allerweltsarten sind aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Raumes und der Wirkfaktoren der geplanten Erweiterung des Siedlungsbereiches keine Konflikte zu prognostizieren (vgl. auch Kap. 6)</p> <p><u>Schutzstatus</u></p> <p>es sind keine Flächen mit Schutzstatus betroffen; geplante rahmende Grünflächen (Gehölzstrukturen) am Siedlungsrand vermindern mögliche Beeinträchtigungen/ Störungen der im Westen und Süden gelegenen Schutzgebiete, jedoch Reduzierung von Pufferflächen und Heranrücken/ Ausdehnen des westlichen Siedlungsrandes Labbeck (auch vor dem Hintergrund möglicher weiterer Siedlungsentwicklungen und deren Erschließung) an hochwertige Biotopstrukturen (ca. 320 m Entfernung; NSG, Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung)</p> <p><u>Bewertung</u></p> <p>aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen/ Habitatausprägung im Geltungsbereich ergeben sich voraussichtlich geringe, durch die Initiierung weiterer Flächenarrondierungen zwischen Am Handweiser/ Rosentalweg und Dassendaler Weg jedoch insgesamt</p> <p>→ mittlere Konfliktintensitäten/ mäßige nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere/ Pflanzen/ Biologische Vielfalt</p>
Fläche	<p><u>Art der Bodennutzung/ Flächenverbrauch</u></p> <p>Geltungsbereich umfasst eine ca. 2,24 ha große, landwirtschaftlich genutzte Fläche (Acker)</p> <p><u>Schutzstatus</u></p> <p>Geltungsbereich liegt außerhalb von naturschutzfachlichen Schutzgebieten</p> <p>mittlerer und westlicher Teilbereich der Fläche wird von, aufgrund des Vorkommens tiefgründiger Sandböden (Biotopentwicklungspotenzial als Extremstandort), schutzwürdigen podsoligen Braunerden eingenommen (Stufe 1) (vgl. auch SG Boden)</p>	<p><u>Art der Bodennutzung/ Flächenverbrauch</u></p> <p>bei Umsetzung der Planung wird eine ca. 2,24 ha große, ackerbaulich genutzte Fläche durch Wohnbauflächen (einschl. Rahmengrün) in Anspruch genommen: dadurch Verlust unversiegelter, naturnaher durch langjährige landwirtschaftliche Nutzung jedoch überprägter ertragsarmer Standorte</p> <p>prognostizierte Versiegelung innerhalb der Wohnbaufläche vorbehaltlich einer Detailplanung gemäß folgender Ermittlung:</p> <p>ca. 1,51 ha Wohnbaufläche, davon ca. 1,06 ha Nettowohnbauland sowie 0,45 ha (=30%) für Erschließung einschl. interner Zubehörfächen und</p>

derzeitiger Umweltzustand (Bestandsaufnahme/Basisszenario) und zu erwartende Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung (Prognose) unter Berücksichtigung der Darstellungen und Ziele betroffener Gebiete und Pläne i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB		
Schutzgut	Basisszenario	Prognostizierte Auswirkungen - Planfall
		<p>Flächen für die Rückhaltung anfallenden Niederschlagswassers (reiner Erschließungsanteil 20% von 1,51 ha = 0,30 ha, 10% für Regenwasserrückhaltung = 0,15 ha) 1,06 ha Nettowohnbauland mit Versiegelungsanteil von max. GRZ 0,6 (worst-case = GRZ 0,4 + zulässige 50% Überschreitung für Anlagen gemäß §19 Abs.4 S.1 BauNVO) = ca. 0,64 ha entsprechend Gesamtversiegelung innerhalb des Geltungsbereiches (ca. 2,24 ha) von ca. 0,94 ha (Erschließung und Bebauung) entspr. einem begrünten Flächenanteil innerhalb des Geltungsbereiches von ca. 0,574 ha (0,424 ha Gärten sowie 0,15 ha Regenrückhaltung/Versickerung) zuzüglich 0,73 ha große Grünfläche riegelartiger Flächenzuschnitt bedingt eine Trennung der zwischen den Wirtschaftswegen Am Handweiser/Rosentalweg verbliebenen Flächen im Norden (Bearbeitung, s. auch SG Sachgut)</p> <p><u>Schutzstatus</u> Die schutzwürdigen Böden im Plangebiet werden durch die Entwicklung der Wohnbaufläche (einschl. interner Erschließung) sowie der Grünfläche überprägt und stehen nicht länger der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung</p> <p><u>Bewertung</u> durch die Darstellung der 13. FNP Änderung ergibt sich aufgrund der Größe des Flächenverbrauchs, der Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden und durch die ggf. zu einem späteren Zeitpunkt mögliche Entwicklung weiterer Flächenarrondierungen zwischen Am Handweiser/ Rosentalweg und Dasselener Weg eine voraussichtlich → mittlere Konfliktintensität / mäßig nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche</p>
Boden	<p><u>Lebensraumfunktion, Puffer und Filterwirkung westlicher Geltungsbereich :</u> Podsol-Braunerden, Braunerde-Podsol, stlw. Podsol-Ranker (pB8₂): ertragsarme Sandböden (BWZ 25-25) aus Flugsand, z.T. über Hochflutlehm, darunter Sand und Kies der pleistozänen Stauchmoräne; geringe Sorptionsfähigkeit (für Nährstoffe und potenzielle Schadstoffe) und nutzbare Wasserkapazität bei hoher Wasserdurchlässigkeit; Standort dürreempfindlich; der Boden ist lt. BK50 zur Versickerung geeignet schutzwürdiger Boden aufgrund seines Biotopentwicklungspotenzials für Extremstandorte (sw1_bx)</p>	<p><u>Lebensraumfunktion, Puffer und Filterwirkung</u> bei Umsetzung der 13. FNP Änderung werden 0,94 ha Fläche (Gebäude/ Versiegelung Wohngebiet gem. GRZ zzgl. Erschließungsanteil; s.o.) versiegelt bzw. teilweise durch Fremdmaterialien (Sand, Kies, Beton) ersetzt mit einhergehendem Verlust der natürlichen Bodenfunktion (Versickerungs-, Filter und Pufferfunktion) innerhalb der Wohnbauflächen bleiben ca. 0,574 ha unversiegelte Bodenfläche in Form von Gartenflächen und Flächen für die Rückhaltung anfallenden Niederschlagswassers, zusätzlich sind ca. 0,73 ha Grünflächen zur Anlage einer Ortsrandeingrünung als frei von Versiegelungen anzusehen</p>

derzeitiger Umweltzustand (Bestandsaufnahme/Basisszenario) und zu erwartende Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung (Prognose) unter Berücksichtigung der Darstellungen und Ziele betroffener Gebiete und Pläne i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB		
Schutzgut	Basisszenario	Prognostizierte Auswirkungen - Planfall
	<p>östlicher Geltungsbereich: Braunerden, z.T. Kolluvien, stlw. Pseudogley-Braunerden B7₃): mäßig ertragreiche lehmige Sandböden (BWZ 40-50) aus lehmigem Flugsand über Sand und Kies sowie vereinzelt über schluffig-lehmigem Feinsand der pleistozänen Stauchmoräne; aufgrund des höheren Schluffanteils mittlere Sorptionsfähigkeit und Wasserkapazität bei hoher Wasserdurchlässigkeit, stlw. schwacher Staunäseeinfluss; der Boden ist lt. BK50 zur Versickerung geeignet</p> <p>Böden im Untersuchungsraum: aus den im Bereich der Stauchmoräne anstehenden, mit (lehmigen) Flugsand überdeckten Sanden und Kiesen entwickelten sich die o.g. Braunerden B7₃ (im Norden und Osten) und pB8₂ (im Nordwesten) sowie ertragreichere Braunerden im südwestlichen U-Raum (B6; schluffig-lehmige Feinsandböden aus Sandlöss) als auch ertragsarme Podsol-Braunerden (pB8₁) im Süden; kleinflächig sind im Süden/Südosten auch Braune Plaggenesche (E8₁) als tiefreichend humose Sandböden vorzufinden; semiterrestrische Böden, hier Gleye, stlw. Podsol-Gleye oder Auengleye (G8), erstrecken sich im Bereich einer schmalen Rinne im nördlichen U-Raum</p> <p>aufgrund der teils tiefgründigen Sandböden bzw. der teils anthropogenen Entwicklung gelten die im U-Raum anstehenden Böden bereichsweise als schutzwürdig bzw. sehr schutzwürdig</p> <p>Bodengutachten bzw. Baugrunduntersuchungen liegen derzeit nicht vor</p> <p><u>Ertragsfunktion</u> die ackerbaulich genutzten Braunerde-Standorte im Geltungsbereich sind als ertragsarm (Westen: BWZ 25-35) bzw. als mäßig ertragreich zu bezeichnen (Osten: BWZ 40-50) mit Ausnahme des südlichen/ südöstlichen U-raums mit ertragreicheren Braunerde-Standorten (BWZ 50-60) gelten ansonsten vergleichbare Verhältnisse</p> <p><u>Altlasten</u> aufgrund rund der bisherigen landwirtschaftlichen Vornutzung sind Altlasten nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten; es liegen aktuell keine Hinweise auf Altlasten im Geltungsbereich vor (vgl. auch Kap. 5.1)</p> <p><u>Kampfmittel</u> Informationen zu Kampfmittelbelastung im Gel-</p>	<p><u>Ertragsfunktion</u> Geltungsbereich steht nach Entwicklung der Wohnbaufläche mit Rahmegrün Grünfläche) nicht mehr als landwirtschaftliche Nutzfläche zur Verfügung, jedoch keine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit</p> <p><u>Altlasten</u> Auswirkungen durch Altlasten sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar</p> <p><u>Kampfmittel</u> Auswirkungen durch Kampfmittel sind aufgrund derzeit nicht vorliegender Informationen nicht abschätzbar</p> <p><u>Bergbau</u> Da kein Bergbau stattgefunden hat und über zukünftige bergbauliche Maßnahmen bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 nichts bekannt ist, entfällt die Kennzeichnung nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB. Auswirkungen ergeben sich daraus nicht.</p> <p><u>Erdbebenzone</u> gemäß der Klassifizierung keine Relevanz für das SG (ebenso Mensch, Sachgut)</p> <p><u>Bewertung</u> aufgrund des Flächenverlusts von ca. 0,94 ha unversiegelter Bodenfläche und dem vollständigen Verlust von 2,24 ha Ackerfläche ergibt sich voraussichtlich eine → mittlere Konfliktintensität / mäßig nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden</p>

derzeitiger Umweltzustand (Bestandsaufnahme/Basisszenario) und zu erwartende Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung (Prognose) unter Berücksichtigung der Darstellungen und Ziele betroffener Gebiete und Pläne i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB		
Schutzgut	Basisszenario	Prognostizierte Auswirkungen - Planfall
	<p>tungsbereich liegen derzeit nicht vor (ergänzende Aussagen erfolgen im Rahmen der Entwurfsfassung) (vgl. auch Kap. 5.1)</p> <p><u>Bergbau</u></p> <p>Im rechtskräftigen FNP besteht eine Kennzeichnung: Unter dem Planbereich kann in Zukunft Bergbau umgehen.</p> <p>Bergbau hat nach Auskunft der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 nicht stattgefunden, über zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Bereich der Planungsmaßnahme ist nichts bekannt. Die RAG AG hat zur 13. FNP-Änderung für den Ortsteil Labbeck allgemein mitgeteilt, dass im Bereich des Gemeindegebiets Sonsbeck keine Belange der Gesellschaft betroffen seien.</p> <p>Das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle und Steinsalz verliehenen Bergwerksfeld „Niederrhein“, im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in Herne.</p> <p><u>Erdbebenzone</u></p> <p>Lage Geltungsbereich und U-Raum (sowie gesamtes Gemeindegebiet) innerhalb Erdbebenzone 0 (gem. Gefährdungsniveau Intensitätsintervall von 6,0 bis <6,5) und Untergrundklasse T (vgl. auch Kap. 5.2)</p>	
Wasser: Grundwasser	<p><u>Grundwasserneubildungsfunktion</u></p> <p>Geltungsbereich wird als Ackerfläche genutzt und ist somit unversiegelt bzw. von Vegetation bedeckt; Niederschlagswasser kann versickern und steht somit der Grundwasserneubildung zur Verfügung (im Untergrund anstehende sandig-kiesige Sedimente der Stauchmoräne sind als mäßig bis gering ergiebige Grundwasservorkommen klassifiziert (vgl. geoportal.nrw.de) der weitere Untersuchungsraum ist ebenfalls überwiegend landwirtschaftlich genutzt; versiegelte Flächen sind im Untersuchungsraum vor allem im Bereich der Ortslage Labbeck (Gebäude, Verkehrsflächen) sowie den einzelnen Hoflagen mit Betriebsflächen vorhanden</p> <p><u>Grundwasserschutzfunktion</u></p> <p>zum Rhein (in ca. 7,1 km im Nordosten/ Osten) hin ausgerichteter Grundwasserstrom</p> <p>Geltungsbereich mit mittlerem Grundwasserflurabstand von ca. 4 m (durchschn. Wasserstand 2016; GW-Messstelle 040302120 „Labbeck Schule“, vgl. elwasweb.nrw.de); GW-Gleichen (1988!) ca. >30 mNN)</p> <p>Einträge von Pflanzenschutzmitteln und Dün-</p>	<p><u>Grundwasserneubildungsfunktion</u></p> <p>Darstellung der Wohnbaufläche bedeutet einen Verlust unversiegelter Bodenfläche von ca. 0,94 ha, verbleibender ein Anteil an unversiegelter Fläche von ca. 0,574 ha (Gartenflächen und Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser; Dimensionierung/ Bestimmung Lage erfolgen im Rahmen der qualifizierten Bauleitplanung), Versickerung des anfallenden Dachflächenwassers sowie der befestigten privaten Flächen erfolgt bei Versickerungseignung jeweils auf den Grundstücken</p> <p><u>Grundwasserschutzfunktion</u></p> <p>durch die Darstellung der Wohnbaufläche ist gem. der baulichen Nutzung mit keinen Einträgen wassergefährdender Stoffe zu rechnen; aufgrund des mittleren Grundwasserflurabstands von ca. 4 m kann es im Zuge der Bauarbeiten ggf. zu Eingriffen in den Grundwasserbereich kommen, auf Ebene des Flächennutzungsplans liegen jedoch keine genauen Informationen zur geplanten baulichen Umsetzung vor (Machbarkeit Unterkellerung, Art der Versickerungseinrichtungen) vor</p> <p><u>Schutzstatus</u></p>

derzeitiger Umweltzustand (Bestandsaufnahme/Basisszenario) und zu erwartende Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung (Prognose) unter Berücksichtigung der Darstellungen und Ziele betroffener Gebiete und Pläne i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB		
Schutzgut	Basisszenario	Prognostizierte Auswirkungen - Planfall
	<p>gemitteln in das Grundwasser aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind anzunehmen; die Schutzfunktion der überlagernden Flugsande (teils über Hochflutlehm) ist im Geltungsbereich als mäßig bzw. gering zu betrachten (mittlerer Flurabstand bei geringer Sorptionsfähigkeit und hoher Wasserdurchlässigkeit der anstehenden podsoligen Braunerden (vgl. SG Boden)</p> <p><u>Schutzstatus</u></p> <p>Geltungsbereich liegt im Einzugsbereich eines geplanten Trinkwasserschutzgebietes Xanten/ Wardt/ Mörmter L4/A, L4/B</p>	<p>die künftige Nutzung als Wohngebiet steht in keinem Widerspruch zu den Vorgaben der Wasserschutzzone des geplanten Wasserschutzgebietes mit der Bezeichnung Xanten/ Wardt/ Mörmter L4/A, L4/B</p> <p>Bewertung</p> <p>aufgrund des Verlustes versickerungsfähiger (Vegetations-)Flächen im Umfang von ca. 0,94 ha und dem mittlerem Grundwasserflurabstand ergibt sich voraussichtlich eine</p> <p>→ geringe Konfliktintensitäten/ geringe nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser</p>
Wasser: Oberflächenwasser (Fließ- und Stillgewässer)	<p><u>Retentionsfunktion, -gebiete</u></p> <p>es besteht keine Betroffenheit des Geltungsbereiches/ des U-Raumes aus Hochwasserrisiko- und -gefahrenkarten, ebenso bestehen keine Festsetzungen von Überschwemmungsgebieten</p> <p>Rhein als Gewässer mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko für das Gemeindegebiet (vgl. Bez.-Reg. Kommunensteckbrief Sonsbeck), jedoch ohne Erwartung von Überschwemmungen in den Ortslagen; jedoch mögliche Betroffenheit durch Hochwasser aus außerhalb Gemeindegebiet gelegenen Risikogewässern</p> <p><u>Lebensraumfunktion/ Leitstrukturen</u></p> <p>Geltungsbereich weist keine Oberflächengewässer auf</p> <p>im Südwesten des U-Raumes hineinragende Teich-Kette (Quellbereich weiter im Südwesten ist gesetzlich geschütztes Biotop) nahe der Jugendbildungsstätte als Zufluss in den Vorfluter Hohe Ley (östlich außerhalb U-Raum)</p>	<p><u>Retentionsfunktion, -gebiete</u></p> <p>keine Inanspruchnahme/ bauliche Entwicklung von ausgewiesenen ÜSG und Hochwasserrisiko-gebieten; jedoch mögliche Betroffenheiten für Hochwasserereignisse aus außerhalb des Gemeindegebietes gelegenen Risikogewässern (auch Relevanz für SG Mensch/ Sachgut)</p> <p><u>Lebensraumfunktion/ Leitstrukturen</u></p> <p>keine Betroffenheiten</p> <p>Bewertung</p> <p>aufgrund möglicher Betroffenheiten für Hochwasserereignisse aus außerhalb des Gemeindegebietes gelegene Risikogewässern ergeben sich voraussichtlich</p> <p>→ geringe Konfliktintensitäten/ geringe nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Oberflächenwasser</p>
Klima / Luft Klimaschutz / Klimawandel	<p><u>Lokalklima</u></p> <p>Labbeck liegt im Klimabezirk Niederrheinisches Tiefland, subatlantisches Klima: Ausgeglichenheit durch milde Winter und mäßig warme Sommer, lange Vegetationszeiten und ausreichende Niederschläge, Jahresmitteltemperaturen liegen zwischen 10° und 11°C, Niederschläge liegen bei 800 – 900 mm/ Jahr (Klimaatlas NRW) bei vorherrschenden Südwest-Winden (Wetterstation Kalkar; Daten der Station wurden für Ausbreitungsberechnungen nach GIRL zugrunde gelegt; vgl. Kap. 4.1)</p> <p>auch in Sonsbeck zunehmende Betroffenheit von Extremwetterereignissen bedingt durch Starkregen in Verbindung mit topografischer</p>	<p><u>Lokalklima</u></p> <p>bei Umsetzung der Darstellung Wohnbaufläche wird sich der Siedlungsbereich von Labbeck i.S. eines locker bebauten und durchgrünten Wohngebiets mit Siedlungsklima (mit leicht gedämpften klimatischen Funktionen (Flächenversiegelung neben Gartenflächen)) weiter in die westliche Ackerflur ausdehnen; aufgrund des hohen Anteils an Vegetationsflächen (landwirtschaftliche Flächen und vor allem auch in Hauptwindrichtung gelegene Waldareale) im weiteren Untersuchungsraum sind klimatische Ausgleichsflächen weiterhin vorhanden; erhebliche Auswirkungen auf das Lokalklima sind nicht zu erwarten</p> <p><u>Klimatische Funktionen</u></p>

derzeitiger Umweltzustand (Bestandsaufnahme/Basisszenario) und zu erwartende Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung (Prognose) unter Berücksichtigung der Darstellungen und Ziele betroffener Gebiete und Pläne i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB		
Schutzgut	Basisszenario	Prognostizierte Auswirkungen - Planfall
	<p>Lage (Reliefenergie), Gewässerstruktur und extrem steigendem Grundwasser (vgl. auch Gemeinde Sonsbeck: Handlungsleitfaden zur Starkregenvorsorge 11/2016)</p> <p><u>Klimatische Funktionen</u></p> <p>Geltungsbereich (Acker) stellt aktuell ein Freiraumklimatop mit klimatischer Ausgleichsfunktion für die (in Hauptwindrichtung gelegenen) angrenzenden Wohngebiete dar</p> <p>Untersuchungsraum ist größtenteils von Freiraumklimatopen (landwirtschaftliche Flächen), im Westen und Süden auch von Waldklimaten (Luftregenerationsraum im Hauptwindrichtung) geprägt; lediglich Ortslage Labbeck wirkt aufgrund Bebauung als schwach wirksame Wärmeinsel mit leichter Dämpfung der Klimatelemente</p> <p><u>Schadstoffbelastung (Luft, CO₂-Ausstoß, Treibhauseffekt)</u></p> <p>gemäß Online-Emissionskataster NRW (LANUV) betrug 2013 der CO₂-Ausstoß aller Emissionengruppen (Verkehr, Industrie, Landwirtschaft, etc.; Angaben bezogen auf 1x1 km-Raster) im Geltungsbereich (einschl. Siedlungsbereich Labbeck) bei 760-3.100 t/km²; umliegende Landwirtschafts- und vor allem die Waldflächen im Westen und Süden verursachen nutzungs-/vegetationsbedingt mit 180-760 bzw. <180 t/km² deutlich weniger CO₂-Emissionen; die Marienbaumer Straße als L 77 ist in der Rasteranalyse nicht als linearer Emissionsträger erkennbar</p>	<p>durch die wohngebietstypische Versiegelung von Fläche (max. GRZ 0,6 zzgl. Erschließung) und den Verlust von Vegetation werden klimatische Ausgleichsfunktionen verringert; die Entwicklung von Vegetationsflächen (Gartenflächen, Rückhalteflächen, Ortsrandeingrünung) mildert diese Beeinträchtigungen ab</p> <p><u>Schadstoffbelastung (Luft, CO₂-Ausstoß, Treibhauseffekt)</u></p> <p>durch die Entwicklung der Wohnbaufläche kann von einer geringen Erhöhung des CO₂-Ausstoßes sowie von Luftschadstoffemissionen durch wohngebietstypischen Mehrverkehr (Annahme vgl. auch SG Mensch: 115 Fahrzeugbewegung/d) ausgegangen werden; bei Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben (EEWärmeG) und des gemeindlichen Klimaschutzkonzeptes werden baugebietstypischer Energieverbrauch als auch CO₂-Belastungen reduziert</p> <p><u>Bewertung</u></p> <p>durch die Minderung der klimatischen Funktionen sowie einer geringen Erhöhung von Luftschadstoffen ergeben sich voraussichtlich</p> <p>→ geringe Konfliktintensitäten/ geringe nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Klima, Luft sowie Klimaschutz und Klimawandel</p>
Landschaft	<p><u>Natur- Landschaftsfunktion</u></p> <p>Geltungsbereich stellt sich als ausgeräumte, offene, ca. 2,24 ha große Ackerfläche dar mit etwa mittig, von Nordwest nach Südost querender 10 kV-Leitung (wahrnehmbar, aber nicht landschaftsbildbestimmend)</p> <p>Geltungsbereich liegt auf einer Höhe von ca. 28-30 mNN, die Umgebung ist orographisch nur mit Blick auf den westlichen Höhenzug gegliedert; die Stauchendmoräne weist Höhen um bis zu ca. 90 m auf (Hochpunkt außerhalb U-Raum)</p> <p>Landschaftsbild im U-Raum wird durch dominierenden Ackerbau mit nahezu fehlenden gliedernden Landschaftselementen mit eingestreuten Einzelgehöften oder Gehöftgruppen geprägt, Grünlandnutzung spielt nur eine untergeordnete Rolle; Marienbaumer Straße mit prägender Allee nördlich des Siedlungsbereiches</p>	<p><u>Natur- Landschaftsfunktion</u></p> <p>Inanspruchnahme einer offenen Ackerfläche im Siedlungsrandbereich mit Berücksichtigung einer ca. 10 m breiten und ca. 222 m langen Ortsrandeingrünung im Norden sowie einer flächigen Eingrünung im Westen (insgesamt ca. 0,73 ha)</p> <p>im Anschluss an durchgrünte Wohnbebauung (gleichartige Bebauung und gleichartiges Siedlungsbild); die Ortsrandeingrünung im Norden und Westen dient der Einpassung des Wohngebietes in die Landschaft bzw. als Sichtschutz zum ca. 340 m entfernten Schweinehaltungsbetrieb - nach Süden erfolgt keine weitere Eingrünung, da zu einem späteren Zeitpunkt die bauliche Erweiterung fortgeführt werden soll</p> <p>die Entwicklung des Baugebietes erfolgt als West-Ost ausgerichteter Riegel in die freie Landschaft bis Am Handweiser/ Rosentalweg, eine Siedlungsarrondierung und Schaffung eines geschlossenen</p>

derzeitiger Umweltzustand (Bestandsaufnahme/Basisszenario) und zu erwartende Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung (Prognose) unter Berücksichtigung der Darstellungen und Ziele betroffener Gebiete und Pläne i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB		
Schutzgut	Basisszenario	Prognostizierte Auswirkungen - Planfall
	<p>großflächig naturnah bestockter Tüschewald und Wald-Offenlandkomplex der Sonsbecker Schweiz als den Raum prägende Landschaftsformen der Stauchendmoräne im Bereich der Niederrheinischen Höhen (auch geologisch schützenswerte Objekte)</p> <p>das sich erst im Laufe des 19.Jh. aus einzelnen Bauernschaften entwickelte heutige Wohndorf Labbeck (heute ca. 1.300 Einwohner) erstreckt sich im Wesentlichen entlang der Marienbaumer Straße mit beidseits in den Freiraum hineinwachsender durchgrünter Einzel- und Doppelhausbebauung (Wohnbauflächen, untergeordnet auch gemischte Bauflächen); in jüngerer Zeit erfolgte Siedlungserweiterungen dienten der Arrondierung und Schaffung eines geschlossenen Ortskerns</p>	<p>Ortsrandes ist derzeit nicht gegeben; erst bei weiteren Siedlungserweiterung kann die riegelartige Wirkung überwunden werden und ein kompakter Siedlungsteil westlich der Marienbaumer Straße entstehen</p> <p>Bewertung</p> <p>durch die Überplanung einer am Siedlungsrand gelegenen Ackerfläche im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu bestehender Wohnbebauung ergibt sich trotz Neuentwicklung von Landschaftsbild prägenden Elementen (Darstellung Grünfläche i.S. Ortsrandeingrünung im Norden und Westen) aufgrund der riegelartigen Flächenausdehnung/ mangelnden Ortsrandabrundung eine voraussichtlich</p> <p>→ mäßige-hohe Konfliktintensität/ mäßig-hohe nachteilige Umweltauswirkung auf das Schutzgut Landschaft</p>
Kultur- und Sachgüter	<p><u>Dokumentations-/Informationsfunktion</u></p> <p>Bau- und Bodendenkmale sind nachzeitigem Kenntnisstand für den Geltungsbereich nicht bekannt</p> <p>Lage außerhalb des für den Ortskern von Labbeck (und westlich fortsetzenden) definierten Kulturlandschaftsbereich (Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr)</p> <p>Baudenkmale im U-Raum, d.h. im Ortskern Labbeck: katholische Kirche St. Marien (Nr. 4, ca. 1870), ehem. Schule/ Bücherei/ Pfarrheim (Nr. 14), kath. Pfarrhaus (Nr. 15) sowie Forsthaus Hasenacker (Nr.9; Dassendahler Weg 71) und Pauhof (ehem. Bauernhof, Nr. 17; Dassendahler Weg 73)</p> <p>Plangebiet umfasst derzeit das Sachgut landwirtschaftliche Nutzfläche (Intensivacker) einschl. einer querenden 10 kV-Leitung</p> <p>im Umfeld der der Ortslage/ des Geltungsbereiches bzw. im Norden und Südosten des U-Raumes in der Feldflur gelegene landwirtschaftliche Hoflagen mit Tierhaltung (Pferdehaltung, Schweineaufzucht, Milchviehwirtschaft, Putenmast) (vgl. auch Kap. 4.1 und SG Mensch)</p> <p>an der Marienbaumer Straße gelegenes Feuerwehrrätehaus (aus 2010)</p> <p>weitere Sachgüter in Form von Wohngrundstücken, öffentlichen Einrichtungen (Kindergarten, Kirche, Begegnungsstätte), Grünflächen (Sportplatz, Friedhof), Bäckerei, gewerbliche</p>	<p><u>Dokumentations-/Informationsfunktion</u></p> <p>nachzeitigem Kenntnisstand ist für Bau- und Bodendenkmale keine Betroffenheit erkennbar</p> <p>die Darstellung als Wohnbaufläche steht den im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr formulierten Zielen nicht entgegen (vgl. auch Kap. 2.6)</p> <p>innerhalb Siedlungsbereich der Ortslage Labbeck bestehen hinsichtlich räumlicher Lage und Flächengröße keine adäquaten Flächenpotenziale, daher Schaffung von Wohnbauflächen nur unter Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen im Außenbereich möglich (vgl. Abb. 10 und Kap. 2.6 und 3.1); eine Gefährdung von landwirtschaftlichen Betrieben in ihrem Bestand und in ihren Entwicklungsmöglichkeiten durch die Umwandlung von landwirtschaftlichen Produktionsflächen in Wohnbauflächen tritt durch die Inanspruchnahme nicht ein, aufgrund des aktuellen Flächenzuschnitts ergeben sich jedoch nicht mehr im Zusammenhang liegende/ zu bewirtschaftenden landwirtschaftliche Restflächen südlich Rosentalweg bzw. nördlich Dassendaler Weg</p> <p>Schaffung von Einzel-/ Doppelhäusern (ca. 20 Baugrundstücke) mit Grundstücksgrößen von etwa 550 m² (einschl. interner Erschließung und Niederschlagswasserrückhaltung) durch Inanspruchnahme ackerbaulicher Produktionsfläche (2,24 ha)</p> <p>Darstellung der Wohnbauflächen (ca. 1,51 ha) ist der Eigenentwicklung des Ortsteiles geschuldet</p> <p>Bewertung</p>

derzeitiger Umweltzustand (Bestandsaufnahme/Basisszenario) und zu erwartende Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung (Prognose) unter Berücksichtigung der Darstellungen und Ziele betroffener Gebiete und Pläne i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB		
Schutzgut	Basisszenario	Prognostizierte Auswirkungen - Planfall
	Nutzungen (Darstellung gemischte Bauflächen) sowie unterschiedlich klassifizierte Verkehrsflächen	durch den Verlust des Sachgutes Ackerfläche ergibt sich voraussichtlich eine → geringe Konfliktintensität/ geringe nachteilige Umweltauswirkung auf das Schutzgut Sachgüter für Kulturgüter ist derzeit keine Konfliktintensität erkennbar
Anfälligkeit für schwere Unfälle/ Katastrophen	Geltungsbereich und Untersuchungsraum (bzw. darüber hinaus) liegen außerhalb eines einzuhaltenden Achtungsabstandes eines sog. Störfallbetriebes gem. 12. BImSchV / KAS 18 auf den Geltungsbereich und U-Raum ggf. noch einwirkende Bergbaufolgeerscheinungen (abgeschlossener untertägiger Steinkohlenbergbau) (vgl. auch SG Boden/ Sachgut) Geltungsbereich (und gesamtes Gemeindegebiet) liegt innerhalb der Erdbebenzone 0 (vgl. auch SG Boden/ Mensch/ Sachgut) Geltungsbereich und U-Raum liegen außerhalb von Überschwemmungsgebieten; ebenso keine Darstellung in HW-Gefahren-/ risikokarten, jedoch mögliche Betroffenheit durch Hochwasser aus außerhalb Gemeindegebiet gelegenen Risikogewässern (vgl. auch SG Wasser) aktuelle Nutzung des Geltungsbereiches als Ackerfläche weist keine Relevanz für von der Fläche ausgehende Unfälle auf	durch die geplante Nutzung als Wohnbaufläche weist der Geltungsbereich eine höhere Empfindlichkeit gegenüber von außerhalb einwirkenden Unfällen und Katastrophen auf: Relevanz ggf. abfließendes Hangwasser die geplante Nutzung als Wohnbaufläche (und Grünfläche) selbst weist kein besonderes Risiko für von der Fläche/ durch die Nutzung ausgehende Unfälle auf Bewertung durch die Entwicklung von Wohnbaufläche ergibt sich voraussichtlich eine → geringe Konfliktintensität/ geringe nachteilige Umweltauswirkung in Bezug auf Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen
Wechselwirkungen	SG-Boden-SG Wasser: Regelungsfunktionen, Filterfunktion, Versickerung SG Boden-SG Klima: Klimatische Ausgleichsfunktion SG-Boden-SG-Pflanzen/Tiere: Habitatfunktion SG-Boden-SG-Sachgüter: landwirtschaftliche Nutzfläche	Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander, die über die Auswirkungen der einzelnen Schutzgüter hinausgehen sind derzeit lediglich für Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Landschaftsbild und Tiere/ Pflanzen erkennbar Bewertung durch die Darstellung von Wohnbaufläche (und Grünfläche) sind daher → geringe bis mäßige nachteiligen Auswirkungen durch Wechselwirkungen der Schutzgüter zu erwarten
Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen	Durch die Entwicklung von Wohnbauflächen und Grünflächen fallen gemäß dem aktuellen Kenntnisstand keine über eine reine/ allgemeine Wohnnutzung hinausgehende Emissionen (Lärm, Luftschadstoffe), Sonderabfälle oder erhöhte Abfallmengen (Ordnungsgemäße Abfallentsorgung) an.	
Bauphase	Während der Bauphase können Beeinträchtigungen einzelner Schutzgüter nicht ausgeschlossen werden. Da auf Ebene des FNP noch keine detaillierten Erkenntnisse über Umfang, Ablauf und Dauer der Bauarbeiten vorliegen, können nur allgemeine Annahmen über mögliche Auswirkungen	

	<p>getroffen werden.</p> <p>Die Dauer der Beeinträchtigungen kann nur überschlägig prognostiziert werden. Die geplanten 20 Baugrundstücke sollen über 2 Bauabschnitte realisiert werden (ca. acht Jahre, etwa 10 Baugrundstücke je Bauabschnitt). Die Dauer der Beeinträchtigungen durch die Bebauung einzelner Grundstücke und auch der Erschließungsstraße einschl. möglicher Einrichtungen zur Regenwasserrückhaltung kann jedoch nicht abschließend prognostiziert werden, da aktuell keine genauen Informationen zu Bauzeiten bzw. geplanter Vermarktung der Grundstücke vorliegen. (vgl. auch Kap. 1.4 und 3.2)</p> <p>SG Mensch/ Gesundheit/ Bevölkerung: Im Zuge der Errichtung von Wohngebäuden ist temporär mit erhöhter Belastung durch Staub, Lärm, Erschütterungen und ggf. Einschränkungen der Verkehrsführung im Umfeld des Plangebietes auszugehen</p> <p>SG Tiere/ Pflanzen/ Biologische Vielfalt: während Bautätigkeiten erhöhte Lärmbelastung/ Bewegungsreize</p> <p>SG Fläche: —</p> <p>SG Boden: durch die Befahrung mit Baumaschinen ist mit einer verstärkten Bodenverdichtung (auch im Bereich zukünftiger Vegetationsflächen) zu rechnen</p> <p>SG Wasser (Grundwasser/ Oberflächenwasser): bei hohen Grundwasserständen sind ggf. Wasserhaltungsmaßnahmen während der Bauphase notwendig</p> <p>SG Klima/ Luft: während Bautätigkeiten erhöhte Staubbelastung</p> <p>SG Landschaft: optische Störungen durch Bautätigkeiten, -maschinen, -kräne etc.</p> <p>SG Kultur-/ Sachgüter: Schäden an bestehenden Straßen durch Baustellenverkehr</p> <p>Anfälligkeit für schwere Unfälle/ Katastrophen: —</p>
<p>Nutzung Erneuerbarer Energien, sparsame, effiziente Nutzung von Energie</p>	<p>neue Wohngebäude werden gemäß den aktuellen technischen Standards errichtet</p> <p>auf die Vorgaben des EEWärmeG (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz) für die Neuerrichtung von Gebäuden wird hingewiesen (Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarf durch die anteilige Nutzung von Erneuerbaren Energien)</p> <p>Berücksichtigung des gemeindlichen Klimaschutzkonzeptes</p>

Nullvariante - Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die Nullvariante besteht in der Fortführung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche ohne Realisierung des gemeindlichen Planungszieles.

Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungs-, Verhinderungs- und Verringerungsmaßnahmen:

- Siedlungsentwicklung nach Westen in Anlehnung an den Gemeindeentwicklungsplan 2025 unter Berücksichtigung der geschilderten Abweichungen infolge größerer Schutzabstände zu den nördlich gelegenen Tierhaltungsbetrieben sowie Einhaltung der Immissionswerte IW der GIRL
- Minimierung der Flächenversiegelung; kein Ausschöpfen der max. nach BauNVO möglichen GRZ von 0,4 zzgl. zulässiger Überschreitung bis 0,6
- ausreichende Schaffung von Flächen für die Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers im Falle eines Starkregenereignisses
- Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers
- ausreichende Dimensionierung von Kanälen
- angemessene Höhenlage des Baugebiets, der Erschließungsstraßen und der Wohngebäude (steigendes Grundwasser, Starkregenereignisse (von den Hängen des Tüschenswalds abfließendes Wasser))
- großzügige Abstände zu Tierhaltungsbetrieben sowie Einhaltung der Immissionswerte IW der GIRL
- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für Zufahrten, Stellplätze, Zugänge
- Schaffung von ca. 0,73 ha Rahmegrün (Verwendung lebensraumtypischer Gehölze) zur Einpassung des Baugebiets in die Landschaft, Straßenbegrünung durch Baum-/ Gehölzpflanzungen
- Berücksichtigung des Handlungsleitfadens zur Starkregenvorsorge in der Gemeinde Sonsbeck
- Verwendung alternativer Energieformen gemäß geltenden gesetzlichen Vorgaben

- Gebäudeausrichtung nach der Sonne

Auf die Vorgaben des EEWärmeG (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz) für die Neuerrichtung von Gebäuden wird hingewiesen (Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarf durch die anteilige Nutzung von Erneuerbaren Energien).

Ausgleichsmaßnahmen:

Die Ermittlung und Bewertung des Biotopbestandes sowie des Ausgleichsbedarfs erfolgt anhand der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008). Geltungsbereich ca. 2,24 ha

Ist-Zustand

Biototyp	BT-Code	Biotopwert	Fläche(m ²)	Ergebnis
Geltungsbereich 13. FNP Änderung				
Acker	3.1	2	22.400	44.800
Gesamt:				<u>44.800</u>

Ermittlung der Flächengrößen vgl. Kap. 3.3 und Kap. 7.6.1, SG Fläche

Plan-Zustand

Biototyp	BT-Code	Biotopwert	Fläche(m ²)	Ergebnis
Geltungsbereich 13. FNP Änderung				
Hecke, Gehölzstreifen (Ortsrand-eingrünung)	7.2	5	7.300	36.500
Extensivrasen (Rückhalteflächen)	4.6	4	1.500	6.000
Zier- und Nutzgarten (gem. GRZ 0,6)	4.3	2	4.200	8.400
versiegelte Flächen (Erschließung, Anteil Wohnbebauung gem. GRZ 0,6)	1.1	0	9.400	0
				<u>50.900</u>
Biotopwert-Istzustand				44.800
Biotopwert-Planzustand				<u>50.900</u>
Differenz				<u>6.100</u>

Die Eingriffe in Natur und Landschaft im Zusammenhang mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sonsbeck können vollständig vor Ort, innerhalb des Geltungsbereichs, ausgeglichen werden. Es ist eine Eingrünung des Wohngebietes mit standorttypischen Gehölzen sowie eine extensive Pflege der Regenrückhaltebecken vorgesehen. Es verbleibt ein Kompensationsüberschuss von **6.100 Biotopwertpunkten**.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen – Gesamtbeurteilung der Auswirkungen

Es sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung des Flächennutzungsplanes auf die Umwelt

Gemäß § 4c BauGB müssen Gemeinden die erheblichen (negative als auch positive) Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, überwachen. Durch die Überwachung soll sichergestellt werden, dass nachteilige unvorhergesehene Auswirkungen ermittelt und entsprechende Maßnahmen zur Abhilfe getroffen werden können. Gegenstand der Umweltüberwachung können vorrangig die Umweltauswirkungen sein, die auf einer im Rahmen der Abwägung nach allgemeinen Grundsätzen zulässigen Prognoseentscheidung beruhen, wie z.B. höhere Verkehrszahlen als gutachterlich prognostiziert, Überwachung von emittierenden Anlagen.

Da der Flächennutzungsplan im Allgemeinen keine allgemeine Verbindlichkeit in Form von Baurechten begründet, hat die Umweltüberwachung im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung eine geringere Bedeutung. Planbedingte mögliche Umweltauswirkungen werden durch den FNP zwar vorbereitet, erfahren aber erst durch die nachgeschalteten Planungen (Bebauungsplan und weitere Genehmigungsverfahren) ihre Rechtsverbindlichkeit.

Als mögliche Monitoringmaßnahmen können aufgeführt werden: Überprüfung der für den Geltungsbereich angenommenen Verkehrsbewegungen mit möglichen Auswirkungen auf das Plangebiet selbst als auch auf die angrenzende

Wohnbebauung 2 Jahre nach vollständiger Bebauung des Plangebiets, danach Rhythmus alle 5 Jahre; Umsetzung erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ortsrandeingrünungen, Überprüfung der Immissionssituation (Geruch durch Tierhaltungsbetriebe) 2 Jahre nach vollständiger Bebauung des Plangebiets, danach Rhythmus alle 5 Jahre

7.7 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Sonsbeck beabsichtigt mit der 13. FNP Änderung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohnbaufläche in der Ortschaft Labbeck zu schaffen. Der insgesamt ca. 2,24 ha große Geltungsbereich umfasst neben der Darstellung von Wohnbaufläche (ca. 1,51 ha; davon ca. 1,06 ha Nettowohnbauland sowie ca. 0,45 ha Erschließung und innere Zubehörflächen einschließlich Flächen für die Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers) eine ca. 0,73 ha Grünfläche i.S. einer Ortsrandeingrünung (bandartig im Norden, flächig im Westen bis zum Rosentalweg/Am Handreiser).

Im Gemeindeentwicklungsplan 2025 der Gemeinde Sonsbeck sind östliche Teilflächen des Geltungsbereiches als Entwicklungsfläche L 5 für Wohnen mit der Priorität 3 projektiert. Vier stärker priorisierte Flächen stehen unter Berücksichtigung der Immissionsvorbelastung, bereits bestehender Flächennutzungen, fehlender Flächenverfügbarkeit, der Nähe zu Tierhaltungsbetrieben und weiteren vorsorglichen Schutzpuffern für eine Eigenentwicklung von „Wohnen“ in der Ortslage Labbeck nicht zu Verfügung. Somit ist die weitere Siedlungsentwicklung auf westlich des Ortsteiles gelegenen Flächen fokussiert; es ergibt sich keine Standortalternative.

Die Gemeinde Sonsbeck führt als Träger der Bauleitplanung derzeit bezogen auf das Gesamtgemeindegebiet drei FNP-Änderungen mit dem Ziel Darstellung von Wohnbauflächen durch: 14. FNP Änderung mit 3,16 ha Wohnbauflächen im Hauptort Sonsbeck, 13. FNP-Änderung mit ca. 1,51 ha Wohnbauflächen im Ortsteil Labbeck und 12. FNP-Änderung mit ca. 2,53 ha Wohnbauflächen im Ortsteil Hamb. Insofern werden bei Rechtskraft aller drei FNP-Änderungen und Umsetzung nach Durchführung der verbindlichen Bauleitplanung ca. 7,2 ha der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen sowie einer partiellen Versiegelung (geschätzt: Erschließungsanlagen max. ca. 2,16 ha und 3,02 ha für Bebauung (bei einer GRZ von 0,4 (bis max. 0,6 für die in § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen) unterzogen. Weiterhin sind Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Zwar befinden sich die drei FNP-Änderungen in einem Gemeindegebiet, aufgrund der km-weiten Entfernung zwischen den drei Ortsteilen Sonsbeck, Labbeck und Hamb ist jedoch nicht vom einem gemeinsamen Einwirkungsbereich auszugehen und die drei FNP-Änderungen sind auch nicht funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen. Gemeinsame Umweltauswirkungen i.S. einer Kumulierung der Auswirkungen sind bis auf das Schutzgut Fläche in Relation zum Gesamtgemeindegebiet nicht zu verzeichnen.

Der vorliegende Umweltbericht betrachtet die Umweltauswirkungen der 13. Änderung des FNP auf die Schutzgüter „Mensch, Gesundheit, Bevölkerung“, „Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt“, „Fläche“, „Boden“, „Wasser“ (Grund-/ Oberflächenwasser), „Klima und Luft“ (einschl. Klimaschutz/ Klimawandel), „Landschaft“, „Kultur- und Sachgüter“ sowie den Aspekt Anfälligkeit für schwere Unfälle/ Katastrophen in einem ca. 95 ha großen Untersuchungsraum unter Berücksichtigung der Bau- und Betriebsphase.

Der Geltungsbereich der 13. FNP Änderung befindet sich am westlichen Ortsrand der Ortschaft Labbeck, im Übergang zur freien Landschaft und wird aktuell als Ackerfläche (mit querender 10 kV-Leitung) genutzt. Auch das Umfeld des Geltungsbereiches bzw. der Ortslage Labbeck ist durch eine zumeist intensiv genutzte, stark ausgeräumte, durch einzelne befestigte Wirtschaftswege erschlossene Feldflur und einzelnen ebenfalls intensiv genutzten Grünlandflächen mit nur wenigen

Saum- und Gehölzstrukturen gekennzeichnet. Einzelne, zumeist gering eingegrünte Tierhaltungsbetriebe (Schweineaufzucht, Pferdehaltung, Putenmast, Milchviehhaltung) liegen verstreut in der Feldflur. Wenige unter Denkmalschutz stehende Gebäude lokalisieren ältere Siedlungsansätze der ehemaligen Bauernschaft von Labbeck bei ansonsten eher jünger datierter Wohnbebauung (oftmals Einzelhausbebauung) wie z.B. die direkt östlich an den Geltungsbereich angrenzende Bebauung (ca. 1980er Jahren bzw. ab 2015). Entlang der Marienbaumer Straße (L 77) erstrecken sich weiterhin Flächen der Feuerwehr, Bäckerei, Kirche mit Dorfplatz und Begegnungsstätte als auch ein Friedhof und Sportplatz. Neben seiner Aufgabe als Wohndorf gilt Labbeck aufgrund seiner räumlichen Lage zum Balberger Höhenzug mit Tüschental im Westen und Sonsbecker Schweiz im Süden auch als beliebtes Wander- und Naherholungsgebiet.

Für den Geltungsbereich der 13. FNP Änderung liegen keine gültigen Schutzgebietsausweisungen vor (lediglich geplantes Trinkwasserschutzgebiet), im weiteren Untersuchungsraum sind ein Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiete, Biotopkataster- sowie Biotopverbundflächen angrenzend an den Geltungsbereich vorhanden.

Bei Realisierung der Planung beziehen sich (als mäßig nachteilig zu bewertende) Umweltauswirkungen vor allem auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen (Heranrücken Siedlungsrand bzw. Reduzierung von Pufferflächen zu hochwertigen Biotopstrukturen) sowie Fläche/ Boden (Verlust von ca. 2,24 ha ertragsarmer, jedoch schutzwürdiger Ackerstandorte bzw. Flächenverlust von ca. 0,94 ha bisher unversiegelter Bodenfläche). Durch die Überplanung einer am Siedlungsrand gelegenen Ackerfläche im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu bestehender Wohnbebauung ergibt sich trotz Neuentwicklung von Landschaftsbild prägenden Elementen (Darstellung Grünfläche i.S. Ortsrandeingrünung im Norden und Westen) aufgrund der riegelartigen Flächenausdehnung/ mangelnden Ortsrandabrundung eine voraussichtlich mäßig bis hohe Konfliktintensität. Die Auswirkungen werden durch entsprechende Maßnahmen/ Regelungen auf Ebene des qualifizierten Bauleitplanes vermieden, verhindert bzw. verringert.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft (Ermittlung gem. „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008)) im Zusammenhang mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sonsbeck können vollständig vor Ort, innerhalb des Geltungsbereichs, ausgeglichen werden. Auf ca. 0,73 ha sind eine Eingrünung des Wohngebietes mit standorttypischen Gehölzen sowie eine extensive Pflege der Regenrückhaltebecken vorgesehen. Es verbleibt ein Kompensationsüberschuss von 6.100 Biotopwertpunkten, die ggf. für andere Planungen in Anspruch genommen werden können.

Der vorliegende Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung ist gemäß der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a S. 2 Nr. 2 und 4c des Baugesetzbuches erstellt worden. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung entsprechen der Ebene des Flächennutzungsplanes.

Grundsätzlich sind durch die Darstellungen der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Schutzgutrelevante anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das benachbarte (Wohn- und landwirtschaftlich genutzte) Umfeld werden unter der Erheblichkeitsschwelle bleiben.

Der Flächennutzungsplan begründet im Allgemeinen keine allgemeine Verbindlichkeit in Form von Baurechten. Gegenstand einer Umweltüberwachung (Monitoring) können vorrangig die Umweltauswirkungen sein, die auf einer im Rahmen der Abwägung nach allgemeinen Grundsätzen zulässigen Prognoseentscheidung beruhen. Als mögliche Monitoringmaßnahmen können aufgeführt werden: Überprüfung der für das Plangebiet angenommenen Verkehrsbewegungen, Überprüfung

der Immissionssituation (Geruch durch Tierhaltungsbetriebe) und Umsetzung erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen/ Rahmengrün.

7.8 Literatur und Quellenangaben Umweltbericht

Gesetzliche Grundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009, gültig seit 01.03.2010, zuletzt geändert 15.09.2017

FFH-Richtlinie -Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen –Richtlinie vom 21.05.1992

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) - Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen vom 15. November 2016

UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert am 08.09.2017

Allgemeine Literatur und Quellen

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2011): Regionalplan (GEP99), Blatt L4304 Wesel

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF/ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW (12/ 2015): Hochwasserrisikomanagementplanung NRW. Kommunensteckbrief Sonsbeck

GEMEINDE SONSBECK (2004): Gemeindeentwicklungsplan Sonsbeck 2025

GEMEINDE SONSBECK (2016): Handlungsleitfaden zur Starkregenvorsorge in der Gemeinde Sonsbeck, Stand November 2016. 7 S.

GEMEINDE SONSBECK: Aktuell gültiger Flächennutzungsplan der Gemeinde Sonsbeck, Stand gem. 11. Änderung

IfU GmbH – Privates Institut für Analytik: Detaillierte Prüfung der Repräsentativität meteorologischer Daten für Ausbreitungsberechnungen nach TA Luft. Erstellt im Auftrag der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG. Frankenberg, Stand 13.11.2016

INFAS ENERMETIC (2013): Integriertes Klimaschutzkonzept der Gemeinde Sonsbeck. 110 S.

KOMMUNALVERBAND RUHRGEBIET (KVR) (1992): Synthetische Klimafunktionskarte Ruhrgebiet. Essen

KREIS WESEL (2009): Landschaftsplan Sonsbeck/Xanten, Stand 27.04.2009

LANUV 2008 – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW

LANDESREGIERUNG: Landesentwicklungsplan NRW, Stand 14.12.2016, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW) Ausgabe 2017 Nr. 4 vom 25.01.2017

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND/ LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE (2014) Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung. Köln, Münster

TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG: Gutachterliche Stellungnahme zu den Geruchsmissionen im Bereich des geplanten Wohnbaugebietes "Labbeck West" in 47665 Sonsbeck. Essen, Stand 08.12.2016

Internet-Datenquellen

geoportal NRW - Geschäftsstelle IMA GDI.NRW c/o Bezirksregierung Köln, Abteilung 7 / Geobasis NRW – www.geoportal.nrw.de

GFZ - Deutsches Geoforschungszentrum: www.gfz-potsdam.de/din4149_erdbebenzonenabfrage/

ELWAS-WEB (Fachinformationsdienst: elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW)- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.) – www.elwasweb.nrw.de

KLIMAATLAS NRW - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.) - www.klimaatlas.nrw.de

Online-Emissionskataster Luft NRW - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) - www.ekl.nrw.de

NWSIB - Straßeninformationsdatenbank Nordrhein-Westfalen – Landesbetrieb Straßenbau NRW (Hrsg.): www.nwsib-online.de

TIM-ONLINE – BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (Hrsg.) – www.tim-online.nrw.de

NRW Umweltdaten vor Ort - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.) - www.uvo.nrw.de

WEBBASIERTER BODENKARTE 1:50.000 von Nordrhein-Westfalen -Geologischer Dienst NRW – www.wms.nrw.de/gd